



Seminar am 2. März 2006

**ABWASSERBESEITIGUNGSKONZEPTE
(ABK)**

BKC Kommunal-Consult GmbH
Schönebecker Straße 82-84
30104 Magdeburg

Tel.: 03 91/4 01 62 25
Fax: 03 91/4 00 38 07
www.bkc-net.de

Magdeburg, 2. März 2006



Seminar am 2. März 2006
Abwasserbeseitigungskonzepte (ABK)

ANLAGENVERZEICHNIS

1. Gesetzliche Grundlagen

- Auszug aus WG-LSA § 151
- Auszug aus Bbg-WG § 66
- Auszug aus Sächs-WG § 63
- Auszug aus Thür-WG § 58

2. Vorschriften zur Aufstellung der Abwasserbeseitigungskonzepte

- Sachsen-Anhalt
- Brandenburg
- Sachsen
- Thüringen

3. Wesentliche Grundlagen für das Abwasserbeseitigungskonzept

- Bevölkerungsentwicklung
- Einzelauswertung der Anschlusssituation und des Verbrauchsverhaltens
- Die Systemkonfiguration

4. Die Einzelwirtschaftlichkeitsberechnung als Entscheidungskriterium

„Zentrale Abwassererschließung versus dezentrale Abwasserbeseitigung – Wirtschaftlichkeitsberechnung aus der Sicht des Verbandes und aus Sicht des Bürgers“
Vortrag zur DWA-Bundestagung 2005

5. Weitergehende Inhalte

- Das ABK als vollumfängliches Handlungskonzept des Aufgabenträgers
 - Zusammenhang zwischen Investitionskonzept und Herstellungsbeitrag II
 - Darstellung der Gesamtwirtschaftlichkeit
-



1. Gesetzliche Grundlagen

- **Auszug aus WG-LSA § 151**
- **Auszug aus Bbg-WG § 66**
- **Auszug aus Sächs-WG § 63**
- **Auszug aus Thür-WG § 58**



Zu 1. Gesetzliche Grundlagen

- **Auszug aus WG-LSA § 151**

§ 151 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (Gegenüberstellung alte und neue Fassung)

Alte Fassung

§ 151 Abwasserbeseitigungspflicht

(1) Die Gemeinden haben das auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser einschließlich des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers zu beseitigen, soweit nicht nach den folgenden Absätzen andere zur Abwasserbeseitigung verpflichtet sind. Die Aufgaben, die die Gemeinden hiernach zu erfüllen haben, gehören zum eigenen Wirkungskreis.

(2) Soweit es im Interesse einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung erforderlich ist, können die Gemeinden bestimmen, dass das Abwasser

1. nur in bestimmter Zusammensetzung, insbesondere frei von bestimmten Stoffen,
2. erst nach Vorbehandlung,
3. nur zu bestimmten Zeiten oder nur in bestimmten Höchstmengen innerhalb eines Zeitraums

in öffentliche Abwasseranlagen einzuleiten ist. § 63 gilt sinngemäß.

(3) Zur Beseitigung des Niederschlagswassers, in geeigneten Fällen durch Versickerung, sind anstelle der Gemeinde verpflichtet

1. die Grundstückseigentümer,
2. die Träger öffentlicher Verkehrsanlagen,

soweit nicht die Gemeinde den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und

Neue Fassung

§ 151 Abwasserbeseitigungspflicht

(1) Die Gemeinden haben das **gesamte**, auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser zu beseitigen, soweit nicht nach den folgenden Absätzen andere zur Abwasserbeseitigung verpflichtet sind. **Zur Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinden gehört darüber hinaus auch die Beseitigung** des in Kleinkläranlagen **angefallenen** Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers. Die Aufgaben, die die Gemeinden hiernach zu erfüllen haben, gehören zum eigenen Wirkungskreis. **Soweit die Gemeinden zur Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht die Einhaltung des von ihnen erlassenen Satzungsrechts oder sonstigen öffentlichen Rechts überwachen oder ihre darauf beruhenden Entscheidungen ausführen, bestehen ihnen gegenüber die Verpflichtungen nach § 63 Abs. 1 bis 5 entsprechend.**

(2) Soweit es im Interesse einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung erforderlich ist, können die Gemeinden bestimmen **oder vereinbaren**, dass das Abwasser

1. nur in bestimmter Zusammensetzung, insbesondere frei von bestimmten Stoffen,
2. erst nach Vorbehandlung,
3. nur zu bestimmten Zeiten oder nur in bestimmten Höchstmengen innerhalb eines Zeitraums

in öffentliche Abwasseranlagen **eingeleitet werden darf**.

(3) Zur Beseitigung des Niederschlagswassers sind anstelle der Gemeinde verpflichtet

1. die Grundstückseigentümer,
2. die Träger öffentlicher Verkehrsanlagen,

soweit nicht die Gemeinde den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorschreibt weil ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um

§ 151 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (Gegenüberstellung alte und neue Fassung)

Alte Fassung

deren Benutzung vorschreibt, weil ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten.

(4) Die Wasserbehörde kann die Gemeinde auf ihren Antrag befristet und wider-ruflich ganz oder teilweise von der Pflicht zur Abwasserbeseitigung freistellen und diese Pflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke übertragen, wenn auf Grund der Siedlungsstruktur eine Übernahme des Abwassers wegen technischer Schwierigkeiten oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht ange-zeigt ist und eine gesonderte Beseitigung des Abwassers das Wohl der Allgemei-heit nicht beeinträchtigt. Die Freistellung erstreckt sich nicht auf die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers. Für neue Baugebiete soll eine Freistellung nicht erfol-gen. Die Freistellung ist nur auf der Grundlage eines mit der Wasserbehörde ab-gestimmten Abwasserbeseitigungskonzepts der Gemeinde zulässig. Eine Ent-scheidung nach Satz 1 wird unwirksam, sobald die Gemeinde für das Grundstück den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vor-schreibt. Liegt das Grundstück in einem Gebiet, für das das Abwasserbeseitig-ungskonzept der Gemeinde den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage innerhalb der nächsten zehn Jahre nicht vorsieht, so ist die Gemeinde im Falle der Freistellung gehindert, vor Ablauf von fünfzehn Jahren, gerechnet ab dem Wirk-samwerden der Freistellung, den Anschluss des Grundstücks an eine öffentliche Abwasseranlage vorzuschreiben.

(5) Die Wasserbehörde kann die Gemeinde auf ihren Antrag befristet und wider-ruflich ganz oder teilweise von der Pflicht zur Beseitigung von Abwasser aus ge-

Neue Fassung

eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten.

(4) Die Gemeinden stellen für ihr gesamtes Gebiet, erstmals bis zum 31. Dezember 2006 schriftlich dar, wie das im Gebiet anfallende Abwasser besei-tigt wird (Abwasserbeseitigungskonzept). Das Abwasserbeseitigungskon-zept enthält einen Erläuterungsbericht, Tabellen sowie Lage- und Über-sichtspläne in einem prüffähigen Maßstab mit Angaben über

- 1. vorhandene und geplante Anlagen der öffentlichen Abwasserbeseiti-gung und deren Einzugsgebiete; bei den geplanten Anlagen ist der Zeitpunkt der voraussichtlichen Fertigstellung und Inbetriebnahme an-zugeben,**
- 2. die grundstücksgenaue Benennung der Teile des Gemeindegebiets, die nicht durch Abwasserbeseitigungsanlagen der Gemeinde, sondern ins-besondere durch Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben entsorgt werden; insoweit sind auch die Einrichtungen zur Aufnahme und Be-handlung des Schlamms aus Kleinkläranlagen und des Abwassers aus abflusslosen Gruben zu benennen,**
- 3. die Beseitigung des Niederschlagswassers aus dem Bereich von be-bauten oder befestigten Flächen,**
- 4. Tatsachen, die das Vorliegen eines Ausschlussgrundes nach Absatz 5 belegen, sofern die Übernahme von Abwasser deswegen ausgeschlos-sen werden soll.**

Das Abwasserbeseitigungskonzept bedarf der Genehmigung durch die Was-serbehörde. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn das Abwas-serbeseitigungskonzept gegen Rechtsvorschriften oder gegen Festlegungen des für das Gemeindegebiet geltenden Abwasserbeseitigungsplans verstößt. Das Abwasserbeseitigungskonzept ist regelmäßig in Abständen von fünf Jahren, gerechnet vom Datum der letzten Genehmigung, sowie bei wesentli-chen Änderungen der bisher vorgesehenen Abwasserbeseitigung fortzu-schreiben. Die Fortschreibung kann auf die Teile des Abwasserbeseiti-gungskonzepts beschränkt werden, die von einer Änderung betroffen sind; Sätze 3 und 4 gelten für die Fortschreibung entsprechend.

(5) Die Gemeinde kann auf der Grundlage ihres genehmigten Abwasserbe-seitigungskonzepts durch Satzung Abwasser aus ihrer Beseitigungspflicht ganz oder teilweise ausschließen, wenn

§ 151 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (Gegenüberstellung alte und neue Fassung)

Alte Fassung

werblichen Betrieben und anderen Anlagen freistellen und diese Pflicht auf den Inhaber des gewerblichen Betriebes und den Betreiber der Anlage übertragen, soweit das Abwasser wegen seiner Art oder Menge zweckmäßiger von demjenigen beseitigt wird, bei dem es anfällt. Der Inhaber des Betriebes oder der Betreiber der Anlage ist vor der Entscheidung zu hören. Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Wasserbehörde mit Zustimmung der Gemeinde auf Antrag des Inhabers des gewerblichen Betriebes oder des Betreibers der Anlage diesem die Pflicht zur Beseitigung von Abwasser aus dem Betrieb oder der Anlage befristet und widerruflich ganz oder teilweise übertragen. Absatz 4 Satz 5 gilt entsprechend.

(6) Ist einem Dritten das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer gestattet, so ist er anstelle der Gemeinde zur Beseitigung dieses Abwassers verpflichtet, sofern die Wasserbehörde dies mit Zustimmung der Gemeinde und auf Grund eines entsprechenden Antrags des Dritten in der Gestattung bestimmt hat. Der Antrag auf Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht kann auch nach Erteilung der Gestattung gestellt werden. Ein Antrag nach Absatz 5 geht einem Übertragungsantrag nach diesem Absatz vor. Die Beseitigungspflicht des Dritten endet für Abwasser, für das ein Antrag nach Absatz 5 gestellt wird, mit Wirksamwerden der Entscheidung nach Absatz 5. Sie endet ferner für Abwasser, das einer öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen ist, mit Beginn der Übernahme des Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage.

(7) Abwasserbeseitigungspflichtige können sich zur Erfüllung dieser Pflicht Dritter bedienen.

Neue Fassung

1. das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit dem in Haushaltungen anfallenden Abwasser beseitigt werden kann,

2. eine Übernahme des Abwassers wegen technischer Schwierigkeiten, wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes oder aufgrund der Siedlungsstruktur nicht angezeigt ist oder

3. dies aus anderen Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses geboten ist und eine gesonderte Beseitigung des Abwassers das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt. Die Übernahme und Beseitigung des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers darf die Gemeinde nicht ausschließen; das gleiche gilt für Schlamm aus Mehrkammerabsetz- und Mehrkammerausfallgruben. Die Gemeinde überlässt der Wasserbehörde ein Exemplar der Satzung.

(6) Hat die Gemeinde Abwasser wirksam aus ihrer Beseitigungspflicht ausgeschlossen, ist im Umfang des Ausschlusses derjenige zur Beseitigung dieses Abwassers verpflichtet, bei dem es anfällt. In der Satzung nach Absatz 5 ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen. Abwasser, das bis zum Inkrafttreten einer Satzung nach Absatz 5 auf einem nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen bebauten Grundstück anfällt, ist von dem zur Verfügung über das Grundstück Berechtigten zu beseitigen. Soll vor Inkrafttreten einer Satzung nach Absatz 5 ein nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossenes Grundstück so bebaut werden, dass dort künftig Abwasser anfällt, entscheidet die Wasserbehörde auf Antrag des Bauherrn über die Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht; die Gemeinde ist vor der Entscheidung zu hören. Zur Übernahme und Beseitigung des in Mehrkammerabsetz- und Mehrkammerausfallgruben angefallenen Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers bleibt die Gemeinde verpflichtet.

(7) Die Gemeinde kann, soweit nachfolgend nicht anders geregelt, durch Satzung den Ausschluss des Abwassers aus ihrer Abwasserbeseitigungspflicht aufheben. Liegt ein Grundstück in einem Gebiet, für das das Abwasserbeseitigungskonzept der Gemeinde den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage innerhalb der nächsten zehn Jahre nicht vorsieht, so ist die Gemeinde gehindert, vor Ablauf von 15 Jahren, gerechnet ab dem Datum der Genehmigung des Abwasserbeseitigungskonzepts, den Anschluss des Grundstücks an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorzuschreiben.

§ 151 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (Gegenüberstellung alte und neue Fassung)

Alte Fassung

(8) Abwasser ist von dem Verfügungsberechtigten über das Grundstück, auf dem das Abwasser anfällt, dem nach den Absätzen 1 bis 6 zur Abwasserbeseitigung Verpflichteten zu überlassen.

Neue Fassung

(8) Ist einem Dritten das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer gestattet worden, so ist er anstelle der Gemeinde zur Beseitigung dieses Abwassers verpflichtet, sofern die Wasserbehörde dies mit Zustimmung der Gemeinde und auf Grund eines entsprechenden Antrags des Dritten in der Gestattung bestimmt hat. **Der Antrag kann auch noch nach Erteilung der Gestattung gestellt werden. Die Beseitigungspflicht des Dritten endet für Abwasser, das einer öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen ist, mit Beginn der Übernahme des Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage.**

(9) Abwasserbeseitigungspflichtige können sich zur Erfüllung **ihrer** Pflichten Dritter bedienen.

(10) Abwasser ist von dem Verfügungsberechtigten über das Grundstück, auf dem das Abwasser anfällt, dem nach den Absätzen 1 bis 6 zur Abwasserbeseitigung Verpflichteten zu überlassen.



Zu 1. Gesetzliche Grundlagen

- **Auszug aus Bbg-WG § 66**

Auszug aus Brandenburgischem Wassergesetz

§ 66

Pflicht zur Abwasserbeseitigung (zu § 18 a WHG)

- (1) Die Gemeinden haben das auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser zu beseitigen und die dazu notwendigen Anlagen (Abwasseranlagen) zu betreiben oder durch Dritte betreiben zu lassen, soweit nicht nach den folgenden Vorschriften andere zur Abwasserbeseitigung verpflichtet sind. Den Gemeinden obliegt auch die Pflicht zur Beseitigung des in abflußlosen Gruben anfallenden Abwassers sowie des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen. Die Gemeinden haben die notwendigen Abwasseranlagen in angemessenen Zeiträumen zu errichten, zu erweitern oder den Anforderungen des § 18 b WHG und § 70 dieses Gesetzes anzupassen. Die Gemeinden oder im Fall des Absatzes 5 die zur gemeinsamen Abwasserbeseitigung Verpflichteten legen der Wasserbehörde eine Übersicht über den Stand der öffentlichen Abwasserbeseitigung sowie über die zeitliche Abfolge und die geschätzten Kosten der nach Satz 3 noch erforderlichen Maßnahmen vor (Abwasserbeseitigungskonzept). Das Abwasserbeseitigungskonzept ist jeweils im Abstand von fünf Jahren erneut vorzulegen. Es wird von der Gemeinde erarbeitet, im Gebiet von Abwasserverbänden vom Abwasserverband. Die vom Abwasserverband gemäß § 68 Abs. 1 als Verbandsunternehmen übernommenen Maßnahmen sind nachrichtlich auszuweisen. Der für die Wasserwirtschaft zuständige Fachminister bestimmt durch Verwaltungsvorschrift, welche Angaben in das Abwasserbeseitigungskonzept aufzunehmen sind und in welcher Form sie dargestellt werden. Die Wasserbehörde kann zur Durchführung einzelner nach Satz 2 erforderlicher Maßnahmen angemessene Fristen setzen, wenn solche Maßnahmen im Abwasserbeseitigungskonzept nicht oder erst nach Ablauf unangemessen langer Zeiträume vorgesehen sind oder wenn die Gemeinde ohne zwingenden Grund die Durchführung von im Abwasserbeseitigungskonzept vorgesehenen Maßnahmen verzögert.
- (2) Anstelle der Gemeinden sind zur Beseitigung von Niederschlagswasser verpflichtet:
1. die Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Nutzer der Grundstücke nach § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes, soweit die Abwassersatzung der Gemeinde nach § 54 Abs. 4 dies vorsieht,
 2. die Träger von öffentlichen Verkehrsanlagen, soweit das Niederschlagswasser außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile anfällt.
- (3) Die Wasserbehörde kann die Gemeinde auf ihren Antrag und nach Maßgabe des Abwasserbeseitigungskonzeptes von der Pflicht zur Abwasserbeseitigung für einzelne Grundstücke befristet und widerruflich freistellen und die Pflicht auf den Nutzer mit dessen Zustimmung übertragen, wenn
1. eine Übernahme des Abwassers mittels einer öffentlichen Kanalisation wegen eines unverhältnismäßig hohen Aufwandes oder einer ungünstigen Siedlungsstruktur nicht angezeigt ist und das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Gewässer, nicht beeinträchtigt wird oder
 2. das Abwasser wegen seiner Art und Menge nicht zusammen mit dem in Haushalten anfallenden Abwasser zweckmäßig beseitigt werden kann.

Die Freistellung soll mindestens 15 Jahre betragen. Der Antrag kann auch vom Nutzer mit Zustimmung der Gemeinde gestellt werden.



Zu 1. Gesetzliche Grundlagen

- **Auszug aus Sächs-WG § 63**

§ 60**Schutz der Wasservorkommen, Eigenkontrolle**

(1) Der Betreiber der Wasserversorgung hat seine Anlagen zu überwachen sowie für ein zugehöriges Wasserschutzgebiet übertragene Aufgaben im Sinne von § 94 Abs. 1 wahrzunehmen. Er hat Gefahren unverzüglich der zuständigen Wasserbehörde mitzuteilen und auf eine Begrenzung des Schadens hinzuwirken. Solange ein Wasserschutzgebiet noch nicht festgesetzt ist, gilt die Verpflichtung nach Satz 1 und 2 für das Wassereinzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage. § 95 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Die oberste Wasserbehörde kann durch Rechtsverordnung allgemein festlegen, dass die Betreiber von Wasserversorgungsanlagen auf ihre Kosten

1. die Beschaffenheit des zur Wasserversorgung gewonnenen Wassers (Rohwasser) untersuchen oder untersuchen lassen müssen,
2. im Wasserschutzgebiet der Wassergewinnungsanlage Untersuchungseinrichtungen zur Überwachung der Grundwasserhältnisse errichten und Untersuchungen des dort vorhandenen Grundwassers durchführen oder durchführen lassen müssen, sofern dies für das frühzeitige Erkennen von Verunreinigungen erforderlich ist.

In der Rechtsverordnung können auch Regelungen über Art, Umfang und Häufigkeit der Maßnahmen zur Überwachung der Grundwasserhältnisse und des Rohwassers, insbesondere der Probenahme und -untersuchung, sowie über den Zeitpunkt, die Form und den Empfänger der Untersuchungsergebnisse und der zu ihrer Beurteilung erforderlichen Angaben zu den Probenahmestellen getroffen werden.

§ 61**Unterrichtung**

(1) Die zuständigen Behörden können unbeschadet des Gesetzes über Umweltstatistiken (Umweltstatistikgesetz – UStatG) vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2530), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3158, 3160), in der jeweils geltenden Fassung, von den Betreibern der öffentlichen Wasserversorgung Angaben verlangen, insbesondere über

1. Menge und Qualität des im Versorgungsgebiet abgegebenen Wassers,
2. Umfang und Struktur des Wasserverbrauchs,
3. Maßnahmen zum sparsamen Umgang mit Wasser im Versorgungsgebiet im Sinne von § 58,
4. Anlagenbestandsdaten.

Bei Dritten erhobene personenbezogene Daten dürfen nicht für Maßnahmen der Gewässeraufsicht verwendet werden.

(2) Die Träger der öffentlichen Wasserversorgung sollen die Bevölkerung des Versorgungsgebiets regelmäßig in geeigneter Form, insbesondere über Angaben nach Absatz 1, unterrichten.

**2. Abschnitt
Abwasserbeseitigung****§ 62****Abwasser**

(1) Abwasser im Sinne dieses Gesetzes ist das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser), das aus dem Bereich von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser aus Niederschlägen (Niederschlagswasser) sowie das sonstige in Abwasseranlagen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser fließende Wasser. Abwasser ist auch das in Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen anfallende Wasser, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Stoffe, die nicht Abwasser im Sinne des Absatz 1 sind, dürfen nicht in Abwasseranlagen eingebracht werden. Das gilt nicht für Stoffe, die zum Zwecke der Behandlung im Rahmen der für die Abwasseranlage geltenden Bestimmungen eingebracht werden. Wasser aus der Grundwasserhaltung von Baugruben darf mit Zustimmung des Abwasserbeseitigungspflichtigen und des Betreibers der Abwasserbeseitigungsanlage eingebracht werden.

§ 63**Abwasserbeseitigungspflicht**

(1) Die Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Behandeln, Ableiten, Verregnen, Verrieseln und Versickern von Abwasser sowie das Stabilisieren und Entwässern von Klärschlamm aus der Abwasserbehandlung. Zur Abwasserbeseitigung gehört auch das Entnehmen und Transportieren des anfallenden Schlammes aus Anlagen zur Behandlung häuslichen Abwassers, die für eine Belastung von weniger als 3 kg biochemischen Sauerstoffbedarf (BSB₅) oder 8 m³ täglich bemessen sind (Kleinkläranlagen), und bei abflusslosen Gruben, die zur Sammlung häuslicher Abwässer und Fäkalien dienen, das Entleeren und Transportieren des Grubeninhalts.²

(2) Die Abwasserbeseitigungspflicht obliegt den Gemeinden, in deren Gebiet das Abwasser anfällt. Die Abwasserbeseitigungspflichtigen stellen für das gesamte Entsorgungsgebiet ein Abwasserbeseitigungskonzept auf. Dabei sind die Grundsätze nach § 9, der Bewirtschaftungsplan nach § 36b WHG und das Maßnahmenprogramm nach § 36 WHG, sonstige Planungsunterlagen, der Gewässerschutz und die Begrenzung der Kosten für die Abwassererzeuger zu berücksichtigen. Es enthält mindestens folgende Angaben:

1. wesentliche vorhandene und geplante Anlagen der öffentlichen Abwasserbeseitigung,
2. die Bezeichnung der Teile des Entsorgungsgebiets, die über öffentliche Anlagen entsorgt werden sollen,
3. die Bezeichnung der Teile des Entsorgungsgebiets, die über nicht öffentliche Anlagen, Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben entsorgt werden sollen, insoweit sind auch die Einrichtungen zur Aufnahme und Behandlung des Inhalts von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben zu bezeichnen,
4. Angaben zur Beseitigung des Niederschlagswassers,
5. den Umfang des angeordneten oder geplanten Anschluss- und Benutzungszwangs,

² Nach Artikel 3 Nr. 3 in Verbindung mit Artikel 1 Nr. 40 Buchst. a des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Wassergesetzes vom 9. August 2004 (SächsGVBl. S. 374) tritt am 1. Januar 2007 folgende Fassung des Absatzes 1 in Kraft: „(1) Die Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Behandeln, Ableiten, Verregnen, Verrieseln und Versickern von Abwasser sowie das Stabilisieren und Entwässern von Klärschlamm aus der Abwasserbehandlung. Zur Abwasserbeseitigung gehört auch das Entnehmen und Transportieren des anfallenden Schlammes aus Anlagen zur Behandlung häuslichen Abwassers, die für eine Belastung von weniger als 3 kg biochemischen Sauerstoffbedarf (BSB₅) oder 8 m³ täglich bemessen sind (Kleinkläranlagen), und bei abflusslosen Gruben, die zur Sammlung häuslicher Abwässer und Fäkalien dienen, das Entleeren und Transportieren des Grubeninhalts sowie die Überwachung der Eigenkontrolle und der Wartung dieser Anlagen. Die Kosten dieser Überwachung sind Kosten im Sinne von § 11 Abs. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 502), das zuletzt durch Artikel 38 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 160) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.“

6. den Zeitraum, in dem wesentliche Anlagen der öffentlichen Abwasserbeseitigung verwirklicht oder an die Anforderungen nach §§ 7a und 18b WHG angepasst werden sollen.

Das Abwasserbeseitigungskonzept ist der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen. Bei geplanten Änderungen im Entsorgungsgebiet, die wesentliche Auswirkungen für die Abwasserbeseitigung haben können, ist das Abwasserbeseitigungskonzept fortzuschreiben und der zuständigen Wasserbehörde erneut vorzulegen.

(3) Die Beseitigungspflichtigen können sich zur Erfüllung ihrer Pflicht nach Absatz 2 auch Dritter bedienen. Bei ganz oder teilweiser Übertragung der Aufgaben auf Körperschaften des öffentlichen Rechts geht die Abwasserbeseitigungspflicht insoweit auf diese über.

(4) Eine nach Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3 Satz 2 abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft kann ihre Abwasserbeseitigungspflicht nach Absatz 1 durch Vertrag ganz oder teilweise befristet und widerruflich auf Personen des Privatrechts übertragen, wenn dem keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen und die Anforderungen einer Verordnung nach Satz 7 erfüllt sind. Der Vertrag über die Pflichtenübertragung bedarf der Genehmigung der oberen Rechtsaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde; Genehmigungen nach der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen sind nicht erforderlich. Einer Genehmigung nach Satz 2 bedarf es nicht, wenn die wirtschaftliche Angemessenheit der Entgelte für die zur Übertragung vorgesehenen Sachen und Rechte der abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaft, der Endschafftsklauseln und der von der Person des Privatrechts kalkulierten Nutzungsentgelte durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bescheinigt wird. In diesem Fall ist der Vertrag über die Pflichtenübertragung vor Abschluss der oberen Rechtsaufsichtsbehörde und der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen. Die §§ 119 und 120 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), in der jeweils geltenden Fassung, gelten entsprechend, § 119 Abs. 1 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der dort genannten Frist eine Frist von zwei Monaten tritt. Die Pflichtenübertragung ist nur zulässig, wenn die Fachkunde und Zuverlässigkeit des Übernehmers der Aufgabe und die Voraussetzungen für die Gewährleistung einer dauerhaften Aufgabenerfüllung in geeigneter Weise nachgewiesen sind. Die oberste Wasserbehörde wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der obersten Rechtsaufsichtsbehörde durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen und das Verfahren für die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Personen des Privatrechts zu regeln. Dabei sind insbesondere Bestimmungen zu treffen über

1. den Nachweis, die Prüfung und die dauerhafte Gewährleistung von Fachkunde und Zuverlässigkeit der Person des Privatrechts und ihrer Beauftragten,
2. die von der übertragenden Körperschaft oder der Person des Privatrechts zu treffenden technischen, organisatorischen, rechtlichen und finanziellen Vorkehrungen zur dauerhaften Sicherstellung der Aufgabenerfüllung, insbesondere die mindestens zu vereinbarenden Regelungen über die Verfügungsgewalt über die zur Aufgabenerfüllung dienenden Gegenstände und Einrichtungen sowie die im Zusammenhang mit ihr begründeten Rechtsverhältnisse auch für den Fall der Rückübertragung,
3. die Zulässigkeit von Teilübertragungen,
4. die Mitwirkungsrechte der Körperschaften des öffentlichen Rechts, deren Aufgabenerfüllung durch die Übertragung berührt sein kann,
5. die Auswirkungen auf die Abwasserüberlassungspflicht,

6. die Höchstdauer der Übertragung und die Voraussetzungen, unter denen ein Widerruf der Übertragung ausgesprochen werden muss,

7. die mindestens einzuhaltenden Anforderungen an das Verfahren zur Auswahl des Aufgabenübernehmers,

8. den Inhalt der Bescheinigungen nach Satz 3 und

9. das bei der Genehmigung nach Satz 2 und der Vorlage nach Satz 4 einzuhaltende Verfahren einschließlich der vorzulegenden Beschlüsse und Vorgänge, der einzuhaltenden Fristen und der mindestens vorzulegenden Unterlagen und Nachweise.

(5) Anfallendes Abwasser, der Schlamm aus Kleinkläranlagen und der Inhalt abflussloser Gruben sind dem Beseitigungspflichtigen oder seinem Beauftragten zu überlassen. Die Beseitigungspflichtigen können bestimmen, wie ihnen das angefallene Abwasser zu überlassen ist. Die Eigentümer und Besitzer der Grundstücke, auf denen das Abwasser anfällt, haben das Betreten der Grundstücke durch die Bediensteten oder Beauftragten des Abwasserbeseitigungspflichtigen zum Zwecke der Prüfung der Einhaltung von Satzungsbestimmungen des Abwasserbeseitigungspflichtigen zu dulden. Sie können insbesondere vorschreiben, dass das Abwasser vor der Überlassung behandelt werden muss.

(6) Die Pflicht zur Abwasserbeseitigung nach Absatz 2 und zur Überlassung des Abwassers nach Absatz 5 entfällt

1. für Niederschlagswasser, das von öffentlichen Verkehrsflächen im Außenbereich und ländlichen Raum abfließt,
2. für Niederschlagswasser, das auf dem Grundstück, auf dem es anfällt, verwertet oder versickert werden kann,
3. für Abwasser, das bei der Mineralgewinnung anfällt,
4. für Abwasser, dessen Einleitung in ein Gewässer wasserrechtlich erlaubt ist, im Umfang der Erlaubnis,
5. für verunreinigtes Wasser, das im Rahmen einer Grundwassersanierung mit Zustimmung der zuständigen Wasserbehörde entnommen und nach einer Behandlung wieder versickert oder in ein Oberflächengewässer eingeleitet wird.

Die Pflicht zur Abwasserbeseitigung nach Absatz 2 und zur Überlassung des Abwassers nach Absatz 5 kann durch Entscheidung der zuständigen Wasserbehörde auf Antrag des Beseitigungspflichtigen oder Überlassungspflichtigen entfallen

1. für Niederschlagswasser, das außerhalb des Grundstücks, auf dem es anfällt, verwertet oder versickert wird,
2. für Abwasser, das noch weiter verwendet werden soll, und für Abwasser aus land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben oder Gärtnereibetrieben, das in dem Betrieb, in dem es angefallen ist, unter Beachtung der abfall- und bodenrechtlichen Bestimmungen zur Bodenbehandlung Verwendung findet,
3. wenn eine anderweitige Beseitigung des Abwassers oder des Schlammes aus Gründen des Gewässerschutzes oder wegen eines ansonsten unvertretbar hohen Aufwands zweckmäßig ist.

Zur Beseitigung der Abwässer, für die keine Abwasserbeseitigungspflicht nach Absatz 2 besteht, ist derjenige verpflichtet, bei dem das Abwasser anfällt; anderweitige Regelungen in Maßnahmenprogrammen oder gemeindlichen Satzungen bleiben unberührt. Die Pflichten nach Absatz 1 Satz 2 verbleiben bei dem ursprünglich Abwasserbeseitigungspflichtigen nach Absatz 2. Sofern keine Pflicht zur Überlassung des Abwassers besteht und das Abwasserbeseitigungskonzept den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage innerhalb der nächsten fünf Jahre nicht vorsieht, darf der Verpflichtete nach Satz 3 vor Ablauf von 15 Jahren, beginnend mit der Errichtung der Anlage nach dem Stand der Technik, nicht zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage oder zu deren Benutzung verpflichtet werden.

§ 64**Besondere Vorschriften zur Abwasserbeseitigung**

(1) Die Einleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung) bedarf der Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde, wenn das Abwasser eine besondere Schadstoffbelastung aufweist. Abwasser im Sinne des Satzes 1 ist solches, für dessen Behandlung für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung mit anderem Abwasser in einer Abwasserverordnung nach § 7a Abs. 1 Satz 3 WHG besondere Anforderungen festgelegt sind.

(2) Adressat der Genehmigung nach Absatz 1 ist der Abwassererzeuger. Die Genehmigung wird auf Antrag erteilt; sie ist widerruflich und kann befristet werden. Die §§ 4 bis 6 WHG und die Abwasserverordnung nach § 7a WHG gelten entsprechend.

(3) Die Genehmigung gilt widerruflich als erteilt,

1. wenn durch die Behandlung in der öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage die Schadstofffracht des Abwassers so vermindert wird, dass die Anforderungen der Abwasserverordnung nach § 7a WHG an das Abwasser vor Vermischung in gleichem Maße wie in einer Abwasserbehandlungsanlage beim Abwassereinleiter eingehalten werden oder
2. wenn zur Verminderung der Schadstofffracht nach § 7a Abs. 1 Satz 1 WHG eine abwassertechnische Einrichtung eingebaut, betrieben sowie regelmäßig gewartet und überprüft wird, für die eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, oder eine europäische technische Zulassung nach den Vorschriften des Gesetzes über das Inverkehrbringen von und den freien Warenverkehr mit Bauprodukten zur Umsetzung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte und andere Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften (Bauproduktengesetz – BauPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1998 (BGBl. I S. 812), zuletzt geändert durch Artikel 8a des Gesetzes vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2, 15), in der jeweils geltenden Fassung, oder sonstige Bauartzulassung nach § 67 Abs. 3 vorliegt, die die wasserrechtlichen Anforderungen berücksichtigt, und
3. wenn dies der zuständigen Wasserbehörde rechtzeitig vor der Einleitung angezeigt wird.

Der Anzeige sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(4) Für vorhandene Indirekteinleitungen, die erstmals der wasserrechtlichen Genehmigung bedürfen, ist die nach Absatz 1 erforderliche Genehmigung spätestens bis zum Ablauf eines Jahres nach Eintritt der Genehmigungspflicht zu beantragen. Sie gilt bis zu der Entscheidung über den rechtzeitig gestellten Antrag als erteilt. Wird innerhalb der Frist nach Satz 1 gegenüber der zuständigen Wasserbehörde erklärt, dass die Voraussetzungen des Absatzes 3 bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Eintritt der Genehmigungspflicht erfüllt werden, gilt die Genehmigung seit diesem Zeitpunkt widerruflich als erteilt, wenn vor Ablauf der Zwei-Jahres-Frist eine vollständige Anzeige nach Absatz 3 erfolgt.

(5) Abwasser, für dessen Einleitung eine Genehmigung nach Absatz 1 erforderlich ist, ist vom Einleiter auf seine Kosten monatlich mindestens einmal zu untersuchen. Die Probenahmestelle und die zu untersuchenden Parameter sind in der Genehmigung zu bestimmen. Die Abwasseruntersuchungen sind nach den aufgrund der Abwasserverordnung nach § 7a WHG zulässigen Analyse- und Messverfahren durchzuführen. Ergebnisse dieser Kontrolluntersuchungen können von der zuständigen Wasserbehörde der behördlichen Überwachung zugrundegelegt werden.

(6) Bei Abwasser von geringer Schädlichkeit kann die zuständige Behörde abweichend von Absatz 5 längere Untersuchungszeiträume und abweichend von den in den Anlagen zur Abwasserverordnung nach § 7a WHG bestimmten Verfahren auch

andere geeignete Kontroll-, Analyse- und Messverfahren (Schnellanalyseverfahren, Betriebsverfahren) bestimmen.

(7) Weitergehende Vorschriften über die Inanspruchnahme kommunaler Abwasseranlagen aufgrund Satzungsrechts bleiben unberührt.

(8) Durch sparsamen Umgang mit Wasser und die Einführung von Stoffkreisläufen sind der Abwasseranfall und die Schadstofffracht in Industrie und Gewerbe zu verringern.

(9) Für Indirekteinleitungen, die im Zusammenhang mit der Errichtung, dem Betrieb oder der wesentlichen Änderung einer Anlage stehen, die nach Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV zu genehmigen ist, gelten zusätzlich die §§ 46b bis 46h.

§ 65**Eigenkontrolle**

Die oberste Wasserbehörde kann zum Schutz der Gewässer durch Rechtsverordnung

1. Häufigkeit, Dauer sowie Art und Umfang der Probenahme,
 2. die Untersuchungsverfahren,
 3. die Aufzeichnung und Bekanntgabe der Untersuchungsergebnisse für die Eigenkontrolle der Gewässerbenutzung, Indirekteinleitung sowie der Anlagen,
 4. deren Wartung sowie
 5. die Durchführung der Überwachung der Eigenkontrolle und der Wartung, insbesondere durch Sichtkontrolle und Kontrolle der Aufzeichnungen,
- regeln.

3. Abschnitt**Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen****§ 66****Grundsatz**

Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen sind so zu planen, anzuordnen, zu errichten, zu betreiben, zu kontrollieren, zu ändern, instandzusetzen und zu unterhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit der Menschen, nicht gefährdet werden und den ökologischen Belangen Rechnung getragen wird. Die Anlagen müssen mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

§ 67**Wasserrechtliche Genehmigung, Planfeststellung**

(1) Bau und Betrieb von Abwasseranlagen und überörtlich bedeutsamen Wasserversorgungsanlagen einschließlich der überörtlichen Ver- und Entsorgungsleitungen sowie die wesentliche Veränderung oder Beseitigung derselben oder ihres Betriebs bedürfen der wasserrechtlichen Genehmigung.

(2) Die wasserrechtliche Genehmigung entfällt für folgende Anlagen:

1. Wasserversorgungsanlagen mit einer Kapazität von weniger als 300 m³ täglich oder Rohrleitungen mit weniger als 200 mm Nennweite,
2. Anschlusskanäle für häusliches Abwasser bis zum Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage oder zur Vereinigung mit anderen Anschlusskanälen,
3. Abwasserkanäle für nicht häusliches Abwasser, das nicht mit gefährlichen Stoffen belastet ist und keiner öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird, wenn sie das Grundstück nicht verlassen,
4. Kleinkläranlagen,
5. abflusslose Gruben,
- 5a. Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser,
6. Abwasseranlagen, die in einem bergrechtlichen Betriebsplan im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde zugelassen werden,



Zu 1. Gesetzliche Grundlagen

- **Auszug aus Thür-WG § 58**

Auszug aus Thüringer Wassergesetz

Einleitung in Abwasseranlagen allgemein oder im Einzelfall zugelassen werden, wenn dadurch eine umweltverträglichere Entsorgung möglich ist und wasserwirtschaftliche Belange nicht entgegenstehen.

(3) Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, soll von demjenigen, bei dem es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen. Niederschlagswasser soll darüber hinaus in geeigneten Fällen versickert werden.

§ 58 Abwasserbeseitigungspflicht

(1) Die Abwasserbeseitigung obliegt den Gemeinden, in denen das Abwasser anfällt, soweit sie nicht nach Absatz 4 anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts übertragen wurde. Sie haben das in ihrem Gebiet anfallende Abwasser zu beseitigen, wenn nicht ein verbindlicher Abwasserbeseitigungsplan etwas anderes bestimmt. Die Beseitigungspflicht umfasst bei Kleinkläranlagen auch das Transportieren des anfallenden Schlammes und bei Gruben auch das Entleeren und Transportieren des Grubeninhalts.

(2) Angefallenes Abwasser ist dem Beseitigungspflichtigen zu überlassen. Die Beseitigungspflichtigen können, soweit anderweitig nichts geregelt ist, bestimmen, wie ihnen das angefallene Abwasser zu überlassen ist. Sie können insbesondere vorschreiben, dass Abwasser vor der Überlassung behandelt werden muss.

(3) Die Pflicht zur Abwasserbeseitigung nach Absatz 1 und zur Überlassung des Abwassers nach Absatz 2 entfällt

1. für Niederschlagswasser, das von öffentlichen Verkehrsflächen im Außenbereich abfließt,
2. für Niederschlagswasser, das verwertet oder versickert wird,
3. für Abwasser, das bei der Mineralgewinnung anfällt,
4. für Schmutzwasser aus landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Betrieben oder Gärtnereibetrieben, das in dem Betrieb, in dem es angefallen ist, verwertet wird,
5. für Abwasser, dessen Einleitung in ein Gewässer wasserrechtlich erlaubt ist, für die Dauer der Erlaubnis,
6. für verunreinigtes Wasser, das im Rahmen einer Grundwassersanierung mit Zustimmung der Wasserbehörde entnommen und nach einer Behandlung wieder versickert oder in ein Oberflächengewässer eingeleitet wird,
7. auf Antrag durch Entscheidung der Wasserbehörde, wenn eine anderweitige Beseitigung des Abwassers oder des Schlammes aus Gründen des Gewässerschutzes oder wegen eines unvertretbar hohen Aufwands zweckmäßig ist und Belange der öffentlichen Abwasserbeseitigung dem nicht entgegenstehen; die Antragstellung durch einen Dritten genügt, wenn der Beseitigungspflichtige zustimmt.

Zur Beseitigung dieses Abwassers ist derjenige verpflichtet, bei dem das Abwasser anfällt; anderweitige Regelungen in Abwasserbeseitigungsplänen oder Ortssatzungen bleiben unberührt.

(4) Die Beseitigungspflichtigen können die Aufgaben nach Absatz 1, nach § 60 dieses Gesetzes und nach § 21a Abs. 1 WHG oder deren Durchführung auf andere Körperschaften des öffentlichen Rechts übertragen, sie können insbesondere Wasser- und Bodenverbände oder Zweckverbände bilden. Sie können sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen. Wenn es aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit geboten ist, können die Beseitigungspflichtigen auch zu Körperschaften des öffentlichen Rechts zusammengeschlossen werden.

(5) Die zur Abwasserbeseitigung gebildeten Körperschaften des öffentlichen Rechts können durch Satzung Anschluss- und Benutzungszwang vorschreiben sowie Gebühren und Beiträge nach den Bestimmungen des Thüringer Kommunalabgabengesetzes erheben.

(6) Die Beseitigungspflichtigen sind verpflichtet, die Abwasserbeseitigungskonzeption für ihr Entsorgungsgebiet unter wasserwirtschaftlichen und betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zu optimieren und hierüber Nachweis zu führen.



2. Vorschriften zur Aufstellung der Abwasserbeseitigungskonzepte

- **Sachsen-Anhalt**
 - **Brandenburg**
 - **Sachsen**
 - **Thüringen**
-



Zu 2. Vorschriften zur Aufstellung der Abwasserbeseitigungskonzepte

Sachsen-Anhalt

Erllass des MLU vom 21. Juni 2005: „Vollzug des § 151 Abs. 4 WG-LSA, Prüfung und Genehmigung von Abwasserbeseitigungskonzepten“

- **Erlassschreiben vom 21. Juni 2005**
 - **Vorgaben und Erläuterungen zum Aufstellen von Abwasserbeseitigungskonzepten gemäß § 151 Abs. WG-LSA**
 - **Anlage 1 – Deckblatt zum ABK**
 - **Anlage 2 – Listen zum ABK**
 - **Anlage 3 – Planzeichenverordnung zum ABK**
-

Erl. des MLU vom 21.6.2005
Vollzug des § 151 Absatz 4 WG LSA
Prüfung und Genehmigung von Abwasserbeseitigungskonzepten

Die Wasserbehörden sind für Prüfung und Genehmigung von Abwasserbeseitigungskonzepten (ABK) zuständig.

Gemäß § 151 Abs.4 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.April 1998 (GVBl. LSA S.186), zuletzt geändert durch Viertes Gesetz zur Änderung des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 15.April 2005 (GVBl. LSA S.208) sind die ABK von den Aufgabenträgern der Abwasserbeseitigung bis zum 31.12.2006 zu erstellen und der zuständigen Wasserbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Um eine einheitliche Verfahrensweise und eine schnelle Prüfung der ABK durch die Wasserbehörden zu ermöglichen, bitte ich folgendes zu beachten:

I. Vorbereitung

1. Die obere Wasserbehörde informiert die Aufgabenträger bis zum 31.07.2005 über den aktuellen Stand der Abwasserbeseitigungsplanung des Landes.

Liegen Abwasserbeseitigungspläne für ein Entsorgungsgebiet nicht oder nicht ausreichend aktuell vor, stimmt die obere Wasserbehörde bis zum 30.09.2005 die planerischen Anforderungen an die Entwicklung der Abwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet mit dem Aufgabenträger ab.

Die unteren Wasserbehörden sind zu beteiligen.

Diese Termine sind unbedingt einzuhalten, da die Abwasserbeseitigungsplanung Grundlage für die Erarbeitung der ABK durch die Aufgabenträger ist.

Änderungen der Abwasserbeseitigungsplanung können später erforderlich werden, wenn sich im Laufe der Erarbeitung der Abwasserbeseitigungskonzepte zeigt, dass andere Lösungen technisch, wirtschaftlich oder wasserwirtschaftlich geeigneter sind.

2. Die zuständigen Wasserbehörden führen auf der Grundlage der „Vorgaben und Erläuterungen zum Aufstellen von ABK“ (Anlage) unverzüglich Abstimmungen mit den Aufgabenträgern zur Erarbeitung der ABK.

Insbesondere sind Ausnahmen von den Vorgaben, Maßstäbe der Karten und Pläne und Inhalt und Form der ABK schnellstmöglich abzustimmen.

Die Aufstellung des ABK ist durch die zuständige Wasserbehörde zu begleiten.

3. In der Bearbeitungsphase (bis 12/2006) soll die Wasserbehörde Einfluss darauf nehmen, dass das ABK termingerecht in einer prüffähigen Ausfertigung der Wasserbehörde vorgelegt werden kann.
Strittige Standpunkte über die Abwasserbeseitigungspflicht von industriellem oder gewerblichem Abwasser sollen in der Bearbeitungsphase geklärt werden.
Wird erkennbar, dass das ABK nicht termingerecht fertig gestellt wird oder inhaltlich bzw. formal nicht prüf- oder genehmigungsfähig ist, berichtet die Wasserbehörde a. d. D. dem MLU.

II. Prüfung der ABK

1. Um Verzögerungen bei der Prüfung der ABK zu vermeiden, kann es sinnvoll sein, in Abstimmung mit dem Aufgabenträger bereits vor dem 31.12.2006 bereits fertig gestellte Teile des ABK zu prüfen.
2. Nachforderungen sind innerhalb von 6 Wochen nach Vorlage des ABK schriftlich an den Aufgabenträger zu stellen.
3. Die Prüfungen der ABK sind grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten nach Vorlage abzuschließen.
4. Der Umfang der Prüfung kann sich für die Erteilung der Genehmigung gem. § 151 Abs.4 WG LSA auf folgende Schwerpunkte beschränken:
 - Einhaltung des Abwasserbeseitigungsplanes
 - Einhaltung von Rechtsvorschriften
 - Begründung für den Ausschluss der Beseitigungspflicht
 - Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht durch den Aufgabenträger.
5. Das ABK ist in 3-facher Ausfertigung vom Aufgabenträger abzufordern.
Eine Ausfertigung reicht die zuständige Wasserbehörde an das LAU weiter¹. Die zuständige Wasserbehörde kann in besonders schwierigen Fällen das LAU um fachliche Unterstützung bei der Prüfung des ABK oder Teilen davon bitten.
Eine Ausfertigung verbleibt bei der zuständigen Wasserbehörde.
Die dritte Ausfertigung geht mit den Prüfvermerken und dem Bescheid über das Prüfergebnis (i. d. R. Genehmigung des ABK) an den Aufgabenträger zurück.

¹ Das LAU verwendet die ABK zur Gewinnung von Daten für das FIW, für die Lageberichte über die kommunale Abwasserbeseitigung und für sonstige Berichte im Auftrag des MLU.

6. Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Prüfprotokoll zusammen zu fassen.

Das Prüfprotokoll soll mindestens enthalten:

- Umfang der Prüfung
- Mängelfeststellungen
- Nachforderungen
- Abstimmungsergebnisse mit dem Aufgabenträger und / oder dem ABK-Bearbeiter

III. Bescheid über das Prüfergebnis

1. Ergibt die Prüfung des ABK, dass die geltenden Rechtsvorschriften und der für das Gemeindegebiet geltende Abwasserbeseitigungsplan eingehalten sind, ist die Genehmigung zu erteilen.
2. Die Genehmigung kann unter dem Vorbehalt von Auflagen und Bedingungen erteilt werden.
3. In der Genehmigung kann die weitere Vorlage von Unterlagen bzw. die Aktualisierung von Unterlagen gefordert werden.
4. Im Bescheid über die Versagung der Genehmigung sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung darzulegen.
5. Kopien des Bescheides einschließlich Prüfprotokoll erhalten das Landesverwaltungsamt und das Landesamt für Umweltschutz.

Im Auftrag

gez. Peschel

Hans Peschel

Anlage: Vorgaben und Erläuterungen zum Aufstellen von Abwasserbeseitigungskonzepten

Vorgaben und Erläuterungen zum Aufstellen von Abwasserbeseitigungskonzepten gemäß § 151 Abs. 4 WG LSA

I Allgemeines

Nach § 151 Abs. 4 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 21. April 1998 (GVBl. LSA S. 186), zuletzt geändert durch Viertes Gesetz zur Änderung des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 15. April 2005 (GVBl. LSA S. 208) haben die Gemeinden bzw. die Aufgabenträger der öffentlichen Abwasserbeseitigung bis zum 31.12.2006 ein Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) zu erarbeiten und der Wasserbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Sind in einem Entsorgungsgebiet mehrere Aufgabenträger für die Abwasserbeseitigung zuständig (beispielsweise der Zweckverband für die Schmutzwasserbeseitigung und die Gemeinde für die Niederschlagswasserbeseitigung - evtl. auch nur für die Verkehrsflächen -), hat jeder Aufgabenträger ein ABK für den eigenen Aufgabenbereich in Abstimmung mit den anderen Aufgabenträgern aufzustellen, sofern nicht mit Zustimmung der anderen Aufgabenträger ein Aufgabenträger die Gesamtaufstellung des ABK übernimmt.

In Abständen von 5 Jahren sowie bei wesentlichen Änderungen der vorgesehenen Abwasserbeseitigung ist das Abwasserbeseitigungskonzept oder ggf. auch nur der von Änderungen betroffene Teil des ABK fortzuschreiben. Die jeweilige Verfahrensweise ist mit der Wasserbehörde abzustimmen.

Das ABK ist vom Aufgabenträger in dreifacher Ausfertigung abzufordern. Die Tabellen sind zusätzlich auf Datenträger oder per E-Mail im Format EXCEL 97 bereitzustellen. Die Tabellenmuster sind im Internet zum Herunterladen eingestellt. Auf Anfrage werden die auszufüllenden Tabellen im Format EXCEL 97 von der Wasserbehörde zur Verfügung gestellt.

Neben der Darstellung der vorhandenen und geplanten Anlagen der öffentlichen Abwasserbeseitigung, womit aufzuzeigen ist, wie die vorgegebenen gesetzlichen Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden bzw. in angemessener Zeit eingehalten werden sollen, dient das ABK insbesondere auch als Grundlage für die Abgrenzung zwischen der öffentlichen und der privaten bzw. dezentralen Abwasserbeseitigung. Entscheidend hierbei ist, dass aus dem ABK für jedes Grundstück hervorgeht, wie die Abwasserbeseitigung künftig vorgesehen ist.

Das ABK muss keine Details zur technischen Lösung der einzelnen Vorhaben enthalten. Die in den Tabellen geforderten Planungsangaben werden nur soweit eingetragen, wie sie zum Zeitpunkt der Erstellung des Konzeptes bekannt sind bzw. vorliegen. Genehmigungs- und Ausführungsunterlagen brauchen erst für die Verwirklichung der entsprechenden Teilziele aufgestellt werden.

Den Aufgabenträgern wird empfohlen, sich vor Beginn der Bearbeitung des ABK mit dem LVwA zur Aktualität der Abwasserbeseitigungsplanung des Landes abzustimmen.

Zu Inhalt und Form des ABK gelten die Anforderungen im Abschnitt II.

Dem ABK ist ein Deckblatt gemäß Anlage 1 und eine Übersichtskarte (Format DIN A 4) des Entsorgungsgebietes voran zu stellen.

Die Satzungen des Aufgabenträgers zur Abwasserbeseitigung, Gebühren- und Beitragsfestsetzung, Abwälzung der Abwasserabgabe sowie zur Entsorgung dezentraler Anlagen sind, sofern nicht bereits der Wasserbehörde vorliegend, dem ABK beizufügen.

II Inhalt des Abwasserbeseitigungskonzeptes (ABK)

A. Erläuterungsbericht

Der Erläuterungsbericht zum Inhalt des ABK kann zusammengefasst, dem Tabellen- und Planteil vorangestellt oder den jeweiligen Tabellen und Plänen zugeordnet werden.

Er soll in kurz gefasster Form die Aufgaben des Abwasserbeseitigungspflichtigen, die Aufgabenabgrenzung zur Gemeinde / zum Abwasserverband, beabsichtigte Abweichungen von den Festlegungen des Abwasserbeseitigungsplanes und die Angaben in den Tabellen und Plänen erläutern.

B. § 151 Absatz 4 Satz 2 Ziffern 1 bis 3

Diese Angaben sind grundsätzlich für jeden Stadt- oder Ortsteil getrennt (mit eigener Gemeindenummer) gemäß Anlage 2 zu machen. Die Angaben zu den Gemeindennamen und zu den Einwohnerzahlen sollen auf der Grundlage des Gemeindeverzeichnisses mit Stand 01.01.2004 in die Tabellen aufgenommen werden. Bei ähnlichen Verhältnissen der Abwasserbeseitigung können die Angaben für verschiedene Stadt- oder Ortsteile zusammengefasst werden.

Dem Kapitel ist ein Übersichtsplan des beschriebenen Gebietes voran zu stellen.

Liegen die geforderten Angaben bereits in vorhandenen ABK vor, kann die Wasserbehörde Abweichungen von den Vorgaben der Tabellen und deren Gliederung nach Anlage 2 zustimmen.

C. Übersichts- und Lageplänen

Folgende Karten und Pläne sind Teil des ABK:

1. Übersichtskarte über das gesamte Entsorgungsgebiet des Aufgabenträgers im Format DIN A 4
2. Übersichtsplan der kommunalen Einleitungs-, Übergabe- und Übernahmestellen im Entsorgungsgebiet gemäß Anlage 2, Ziff. 2.1
3. Übersichtsplan der kommunalen Kläranlagen und der Verbindungsleitungen mit zugehörigen Sonderbauwerken
4. Lageplan zur Schmutzwasserbeseitigung in den Städten / Gemeinden oder Stadt- / Gemeindeteilen
5. Lageplan zur Niederschlagswasserbeseitigung in den Städten / Gemeinden oder Stadt- / Gemeindeteilen

Die Anforderungen an den Inhalt und die Gestaltung der Karten und Pläne sind Anlage 3 zu entnehmen.

III. Ausschlussgründe

Es ist für alle Bereiche, die nicht bis zum 31.12.2016 an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, nachvollziehbar zu begründen, dass die Voraussetzungen des § 151 Absatz 5 vorliegen. Bereiche, für die gleiche Bedingungen gelten, können zusammengefasst werden.

Sollen Bereiche wegen hoher Kosten nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, sind bei dem Kostenvergleich Herstellungs- und Betriebskosten einzubeziehen.

Anlagen 1 bis 3

Gemeinde / Verband

ABWASSERBESEITIGUNGSKONZEPT

für das

Entsorgungsgebiet

.....

• Erarbeitet von:

.....

am

• Bestätigt durch Gemeinde / Verband

Unterschrift: Datum:

• Vorgelegt bei der Wasserbehörde:

am:

• Genehmigt von der Wasserbehörde am:

mit Bescheid Az:

Unterschrift:

1. Übersichtsplan der kommunalen Einleitungs-, Übergabe- und Übernahmestellen

Der Übersichtsplan umfasst das Gebiet, welches im folgenden Teil beschrieben wird (Entsorgungsgebiet)

2. Abwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet

2.1

Tabelle X) Kommunale Einleitungen in Gewässer und Übergabe- bzw. Übernahmestellen anderer Aufgabenträger					
Lfd. Nr.	Art des Abwassers¹⁾	Art der Einleitung²⁾	Einleitungsgewässer / Übergabe- bzw. Übernahmestelle	Status (vorhanden, geplant, künftig wegfallend)	Bemerkung
1	2	3	4	5	6

¹⁾ Schmutzwasser (SW), Niederschlagswasser aus Trennsystem (NW), Mischwasser aus Mischsystem (MW), Mischabwasser aus „Bürgermeisterkanal“ (BMK)

²⁾ Bei Einleitungen soll erkennbar sein, aus welchen Anlagen eingeleitet wird.

- Schmutzwasser aus einer Kläranlage (KA)
 - Mischwasser aus sog. Bürgermeisterkanal (BMK)
 - Niederschlagswasser ohne Behandlung und / oder Rückhaltung (NW)
 - Niederschlagswasser mit Behandlung
 - Mechanik (RBA-M)
 - Mechanik und Biologie (RBA-B)
 - Niederschlagswasser mit Rückhaltung
 - Regenrückhaltebecken (RRB)
 - Niederschlagswasser mit Behandlung und Rückhaltung (RBA / RRB)
 - Mischwasser aus Mischsystem (MW)
 - Mischwasser aus Mischsystem (ohne Behandlung und ohne Rückhaltung)
 - Mischwasser aus Mischsystem (mit Behandlung und/oder Rückhaltung) (MW-BR)
- (nähere Angaben in Tabellen Ziff. 3.5 und 3.6)

Erfasst werden sollen hier sämtliche Einleitungen in Gewässer und Übergabestellen an andere Aufgabenträger, die in die Zuständigkeit des Aufgabenträgers fallen.

Die lfd.-Nr. in Spalte 1 muss der Nummerierung im Übersichtsplan der kommunalen Einleitungs-, Übergabe- und Übernahmestellen entsprechen.

*) Redaktionelle Änderungen auf den Seiten 9, 10 und 14
Bearbeitungsstand: 5. September 2005

2.2

Vorhandene kommunale Kläranlagen (KA)							
Name der Kläranlage	Kapazität [EW]	angeschlossene EW	KA-Typ ^{*)}	Baujahr	Reinigungsstufe ^{**)}	Lfd. Nr. aus Tab. X	Bemerkung
1	2	3	4	5	6	7	8

^{*)} **ME** - mechanische Anlage; **BSA** - Belebtschlammanlage; **TKU** – Teichkläranlage unbelüftet; **TKB** - Teichkläranlage technisch belüftet; **PKA** - Pflanzenkläranlage; **TAK** - Tauchkörper; **TRK** – Tropfkörper; **OG** - Oxydationsgraben; **.../C** - Anlage in Containerbauweise

^{**)} **M** – Mechanik, **B** – Biologische Grundreinigung, **N** - weitergehende N-Eliminierung, **P** – weitergehende P-Eliminierung

Hier sind die KA aufzuführen, deren Standort sich auf dem Gebiet des Entsorgungsgebietes befinden.

Die vorhandenen Kläranlagen sollen, insbesondere hinsichtlich des Zustandes (ggf. Untersuchungsergebnisse bezüglich Schäden, Sanierungs- und Erneuerungsbedarf einschließlich der hierfür erforderlichen Kosten) kurz beschrieben werden.

2.3

Neubau, Erweiterung und Rekonstruktion kommunaler Kläranlagen (KA)						
Name der Kläranlage	Art (Neubau, Erweiterung, Rekonstruktion)	Maßnahme	Bauzeit	voraussichtliche Kosten [Tausend Euro]	Lfd. Nr. aus Tab. X	Bemerkung
1	2	3	4	5	6	7

2.4

Vorhandene Verbindungsleitungen (VBL)							
Verbindungsleitung		Leitungstyp ^{*)}	Nennweite [mm]	Länge [m]	Sonderbauwerke	Baujahr	Bemerkung
von Gemeinde/OT	nach Gemeinde/OT	3	4	5	6	7	8

^{*)} **FGL** - Freigefälleleitung, **DL** – Druckleitung, **VE**- Vakuumentwässerung, **FGDL** – Freigefälle-Druckleitung

Die vorhandenen überörtlichen Verbindungsleitungen sollen, insbesondere hinsichtlich des Zustandes (Fremdwasser, Schäden, Geruchsprobleme, Sanierungs- und Erneuerungsbedarf, Sanierungskosten) kurz beschrieben werden.

2.5

Geplante Verbindungsleitungen (VBL)								
Voraussetzungen Realisierungszeitraum	Verbindungsleitung (ggf. in BA)		Leitungstyp ^{*)}	Nennweite [mm]	Länge [m]	Sonderbauwerke	voraussichtliche Kosten ^{**)} [Tausend Euro]	Bemerkung
	von Gemeinde/OT	nach Gemeinde/OT						
1	2	3	4	5	6	7	8	9

^{*)} FGL - Freigefälleleitung, DL – Druckleitung, VE- Vakuumentwässerung, FGDL – Freigefälle-Druckleitung

^{**)} Gesamtkosten einschließlich Sonderbauwerke und sonstige Bauwerke

Die Angaben zu den geplanten überörtlichen Verbindungsleitungen, sofern sie nicht in einem der Planungszeiträume komplett errichtet werden, sind den Planungszeiträumen zuzuordnen.

3. Abwasserbeseitigung in den Gemeinden des Entsorgungsgebietes

Die Angaben können alternativ in Tabellen für das Entsorgungsgebiet (Variante 1) oder in Tabellen für die Gemeinde / den Gemeindeteil (Variante 2) dargestellt werden.

Folgende Erläuterungen und Tabellenvorgaben beziehen sich auf Variante 1.

Für die Variante 2 sind die Tabellen analog anzuwenden.

3.1

Tabelle Y) Adressen der zuständigen Aufgabenträger		
Lfd. Nr.	Name	Postanschrift
1	2	3

Zuständigkeiten					
Gemeinde	Ortsteil	Gemeindenummer	Aufgabenzuständigkeit (Lfd. Nr. aus Tabelle Y eintragen)		
			Schmutzwasser	Niederschlagswasser	Entsorgung v. Schlamm u. Fäkalien aus dez. Anlagen
1	2	3	4	5	6

Es sind die jeweilig zuständigen Aufgabenträger zu benennen (Gemeinde, Verwaltungsgemeinschaft, Verband o. a.) und die aktuelle Postanschrift aufzuführen. Bei nicht eindeutiger oder strittiger Zuständigkeit insgesamt oder für einzelne Anlagen oder Gebiete ist dies ausführlich schriftlich und soweit erforderlich mit kartenmäßiger Darstellung aufzuführen.

3.2

Anschluss an die öffentliche Kanalisation																			
Gemeinde	Ortsteil	Gemeindnummer	E	EGW	davon angeschlossen an:													ohne Anschluss an die öffentliche Kanalisation	
					Schmutzwasserkanalisation				Mischwasserkanalisation				sogenannter Bürgermeisterkanal						
					E	EGW	Lfd. Nr. aus Tab. X ^{*)}		E	EGW	Lfd. Nr. aus Tab. X ^{*)}		E	EGW	Lfd. Nr. aus Tab. X ^{*)}		E	EGW	
							vorh.	gepl. ^{**)}			vorh.	gepl. ^{**)}			vorh.	gepl. ^{**)}			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	

*) Es ist die Lfd. Nr. der Einleitungsstelle der betreffenden kommunalen Kläranlage und/oder der Übergabe- bzw. Übernahmestelle und/oder der Einleitungsstelle des Bürgermeisterkanals aus Tabelle X eintragen.

***) Nur Eintragung vornehmen, wenn das Konzept eine Änderung vorsieht.

3.3

Soweit zur Klarstellung erforderlich, können unter Ziffer 3.3 die kartenmäßigen Darstellungen (im Teil C) textlich erläutert werden.

3.4

Erweiterung und Rekonstruktion von Schmutz- und Mischwasserkanalisationen												
Gemeinde	Ortsteil	Bezeichnung der Maßnahme (Straße o. ä.)	Art (Neubau, Rekonstruktion)	anzuschließende		NW von - bis [mm]	Länge [m]	Entwässerungssystem ^{*)}	Realisierungszeitraum ^m		voraussichtliche Kosten ^{**) [Tausend Euro]}	Bemerkung
				E	EGW				12/09	12/16		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13

^{*)} **TS** - Trennsystem, **MS** – Mischsystem, **D** – Druckentwässerung, **VE** – Vakuumentwässerung

^{**)} Gesamtkosten des Schmutzwasserkanals (TS) bzw. des Mischwasserkanals (MS) einschließlich Sonderbauwerke, sonstige Bauwerke (ohne Rückhalte-, Entlastungs- und Behandlungsanlagen im Mischsystem)

3.5

Vorhandene Regenüberlaufbauwerke (RÜ, RÜB) und Bauwerke der gemeindlichen Regenwasserrückhaltung und -behandlung in Misch- und Trennsystemen (nur Bauwerke mit Einleitung in Gewässer)								
Name d. Anlage	Art d. Anlage ^{*)}	Lfd. Nr. aus Tab. X	Bezeichnung d. ggf. vorhandenen Behandlungsstufe ^{**)}	Baujahr	Gemeinde	Ortsteil	Entwässerungssystem ^{****)}	Bemerkung
1	2	3	4	5	6	7	8	9

^{*)} **RÜ** - Regenüberlauf, **DB** - Durchlaufbecken, **FB** - Fangbecken, **VB** - Verbundbecken, **SKO** - Stauraumkanal m. oben liegender Entlastung, **SKU** - Stauraumkanal m. unten liegender Entlastung, **SKK** - Stauraumkanäle als Kaskade, **RRB** - Regenrückhaltebecken, **RRK** - Regenrückhaltekanal, **RRG** - Regenrückhaltegraben, **RRSB** - Regenrückstaubecken, **RKBoD** - Regenklärbecken ohne Dauerstau, **RKBmD** - Regenklärbecken mit Dauerstau

^{**)} **MF** - Mechanische Filter, **BF** - Bodenfilter

^{****)} **TS** - Trennsystem, **MS** – Mischsystem

Die vorhandenen Regenüberlaufbauwerke und Bauwerke der gemeindlichen Regenwasserrückhaltung und -behandlung sollen, insbesondere hinsichtlich des Zustandes (Schäden, Sanierungs- und Erneuerungsbedarf, Sanierungskosten) kurz beschrieben werden.

3.6

Geplante Regenüberlaufbauwerke (RÜ, RÜB) und Bauwerke der gemeindlichen Regenwasserrückhaltung und -behandlung in Misch- und Trennsystemen (nur Bauwerke mit Einleitung in Gewässer)									
Name d. Anlage	Art d. Anlage ^{*)}	Lfd. Nr. aus Tab. X	Bezeichnung d. ggf. vorhandenen Behandlungsstufe ^{**)}	voraussichtliche Kosten [Tausend Euro]	Realisierungszeitraum	Gemeinde	Ortsteil	Entwässerungssystem ^{***)}	Bemerkung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

^{*)} RÜ - Regenüberlauf, DB - Durchlaufbecken, FB - Fangbecken, VB - Verbundbecken, SKO - Stauraumkanal m. oben liegender Entlastung, SKU - Stauraumkanal m. unten liegender Entlastung, SKK - Stauraumkanäle als Kaskade, RRB - Regenrückhaltebecken, RRK - Regenrückhaltekanal, RRG - Regenrückhaltegraben, RRSB - Regenrückstaubecken, RKBoD - Regenklärbecken ohne Dauerstau, RKBmD - Regenklärbecken mit Dauerstau

^{**)} MF - Mechanische Filter, BF - Bodenfilter

^{***)} TS - Trennsystem, MS – Mischsystem

Die Angaben zu den geplanten Regenüberlaufbauwerken und Bauwerken der gemeindlichen Regenwasserrückhaltung und -behandlung, sind in Bauabschnitte zu unterteilen und den jeweiligen Planungszeiträumen zuzuordnen.

4. Nicht öffentliche Abwasserbeseitigung in den Gemeinden des Entsorgungsgebietes

4.1 Anzahl der Grundstücke, die nicht an öffentliche Anlagen der Abwasserbeseitigung angeschlossen sind²

Gemeinde	Ortsteil	Nutzungsart der Grundstücke			
		Industrie ¹⁾ , Gewerbe u. ä.	Wohngrundstücke	Kleingärten ²⁾	Erholungsgrundstücke
1	2	3	4	5	6

¹⁾ in einer Anlage sind Namen, Anschriften und anfallende Abwasserarten getrennt nach öffentlicher oder nicht öffentlicher Beseitigung aufzuführen; sofern zutreffend sind hier die Angaben gem. Tabellen 4.2 und 4.3 mit aufzunehmen

²⁾ nur Kleingärten mit Trinkwasseranschluss und / oder mit Sanitäreinrichtungen (WC, Dusche)

Es ist die jeweilige Anzahl der Grundstücke aufzuführen, auf denen Abwasser anfällt oder bei bestimmungsgemäßer Nutzung anfallen kann.

4.2

Grundstücke, die bis Ende 2016 an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen werden sollen								
Gemeinde	Ortsteil	Straße Nr./ Grund- stück ^{**})	Einwoh- nerzahl [E]	Abwasser last [EW] einschl. Gewerbe o.ä.	Einleitung in ⁾	Realisierungszeitraum		Bemer- kung
						bis 12/09	bis 12/16	
1	2	3	4	5	6	7	8	9

⁾ oberirdische Gewässer, Kanal, Grundwasser (treffen mehrere Vorflutarten zu, sind die E und EW entsprechend zu splitten)

^{**}) Grundstücke sind nur dann einzeln aufzunehmen, wenn es sich um Gewerbe u. ä. mit zusätzlicher Abwasserlast [EGW] handelt.

Die in Tabelle 4.2 anzuführenden Straßen oder Teile davon, sind in die entsprechenden Lagepläne (Teil C) mit der Farbe **gelb** oder **hellgrün** einzutragen bzw. zu kennzeichnen.

In die Spalte 4 „Einwohnerzahl [E]“ soll bei bewohnten Grundstücken die aktuelle, bei zur Bebauung vorgesehenen Grundstücken die zu erwartende Zahl der Einwohner eingetragen werden.

4.3

Grundstücke, die nicht bis Ende 2016 an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen werden sollen													
Gemein- de	Ortsteil	Straße Nr.	Gema- rkung	Flur	Flur- stück	Be- zeich- nung ^{*)}	Art d. Anlage ^{**})	Bau- jahr	Ein- wohner- zahl [E]	Abwasser- last [EW] einschl. Gewerbe o.ä.	Ein- leitung in ^{***})	Grund ^{****})	Be- merkung

⁾ z. B. Einfamilien-, Mehrfamilienhaus, Wohnblock, Wohnheim, Schule, Krankenhaus, Gewerberäume, Werkstätten, Gebäude von Firmen, Industrie und Landwirtschaft

^{**}) **ALG** - abflusslose Grube, **EKAG** - Einkammerabsetzgrube, **MKAG** - Mehrkammerabsetzgrube, **MKAFG** - Mehrkammerausfallgrube, **SFG** - Sandfiltergraben, **UGV** - Untergrundverrieselung, **TRK** - Tropfkörper, **TAK** - Tauchkörper, **BSA** - Belebtschlammanlage, **PKA** - Pflanzenkläranlage, **TKA** - Teichkläranlage

^{***}) oberirdische Gewässer, Kanal, Grundwasser

^{****}) Grund für den späten oder Nichtanschluss: Spezifik des Abwassers; technische Schwierigkeiten; unverhältnismäßig hoher Aufwand; Siedlungsstruktur (weitere Erläuterungen im Abschnitt III)

Grundstücke, die bis 31.12.2016 nicht an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen werden, sind in Tabelle 4.3 zu erfassen. Sie sind in der Farbe **dunkelgrün** in die entsprechenden Lagepläne (Teil C) einzutragen bzw. zu kennzeichnen.

² Hierzu zählen auch Grundstücke mit industrieller oder gewerblicher Nutzung, die an öffentliche Abwasseranlagen angeschlossen sind, von denen aber Abwasserteilströme (z. B. Produktions- oder Kühlwasser) nicht öffentlich beseitigt werden.

In die Spalte 8 „Einwohnerzahl [E]“ soll bei bewohnten Grundstücken die aktuelle, bei zur Bebauung vorgesehenen Grundstücken die zu erwartende Zahl der Einwohner eingetragen werden.

Sollen in Orten, Ortsteilen oder in Straßen ausnahmslos alle Grundstücke nicht bis 12/2016 zentral erschlossen werden, kann auch eine sinnvolle Zusammenfassung der Grundstücke und Angaben erfolgen.

4.4

Satzungsgemäße Schlamm- und Abwasserentsorgung aus Kleinkläranlagen (KKA) und abflusslosen Sammelgruben (ALG)					
Gemeinde	Entsorgungspflichtiger^{*)}	Entsorgungsfirma	Entsorgungszyklus	Einrichtung zur Aufnahme und Behandlung des Schlammes und des Abwassers	Bemerkung
1	2	3	4	5	6

^{*)} Gemeinde, Zweckverband, Verwaltungsgemeinschaft

Ergänzend soll die satzungsgemäße Entsorgung des in KKA anfallenden Schlammes und des in ALG anfallenden Abwassers, besonders auch in Bezug auf die

- Organisation
 - Feststellung des Entsorgungsbedarfes,
 - Bekanntmachung der Entsorger und
 - Kontrolle der Durchführung der Entsorgung
- erläutert werden.

Der Entsorgungszyklus (Spalte 4 der Tabelle 4.4) soll entsprechend der satzungsmäßigen Festlegungen, z. B. in „Anzahl/Jahr“ oder „Bedarfsentleerung“, angegeben werden.

Übersichtskarte, Lage- und Übersichtspläne

1. Allgemeines

In allen Plänen sind die vorhandenen Anlagen in den nachfolgend vorgegebenen Farben und die geplanten Anlagen in roter Farbe darzustellen.

Anlagen, die künftig außer Betrieb gehen sollen und Einleitungen oder Übergabestellen an andere Aufgabenträger, die künftig wegfallen, sind schwarz durchzustreichen.

Für die Übersichtspläne können topografische Übersichtskarten des Landes Sachsen-Anhalt im Maßstab 1 : 50.000 oder 1 : 25.000 in schwarz/weiß – Darstellung verwendet werden. Für die Lagepläne ist der Maßstab 1 : 5.000 oder höhere Genauigkeit vorgegeben.

Sind die Verhältnisse der Abwasserbeseitigung kartenmäßig nicht eindeutig darstellbar, sind hierzu schriftliche Erläuterungen erforderlich. Dies gilt insbesondere bei teilweiser gesonderter Abwasserbeseitigung auf industriell oder gewerblich genutzten Grundstücken.

2. Übersichtskarte (Format DIN A4)

Der Maßstab der Übersichtskarte soll dem Kartenformat DIN A4 angepasst werden.

Die Übersichtskarte soll die Grenze des Zuständigkeitsgebietes des Aufgabenträgers darstellen.

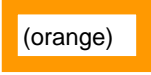
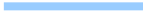









Neben der Darstellung der Orte und Ortsteile mit Namen sind keine weiteren Eintragungen erforderlich.

3. Übersichtsplan der kommunalen Einleitungs-, Übergabe- und Übernahmestellen im Entsorgungsgebiet gem. Anlage 2 Ziff. 2.1 (Tabelle x)

Der Maßstab des Übersichtsplanes ist so zu wählen, dass die Lage der einzutragenden Einleitungs-, Übergabe- und Übernahmestellen eindeutig erkennbar ist. Sofern die Entwässerungssituation es erfordert, können neben dem Übersichtsplan für ein Entsorgungsgebiet (z. B. im Maßstab 1 : 25.000) auch zusätzlich Übersichtspläne für Orte oder Ortsteile (z. B. im Maßstab 1 : 5.000 oder höhere Genauigkeit) verwendet werden.



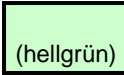







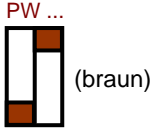
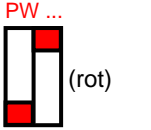
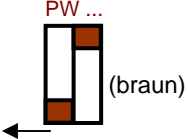
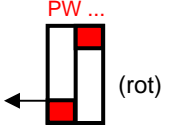
Die laufende Nummer in Tabelle x ist im Entsorgungsgebiet nur einmal zu vergeben.

Es sind alle in Tabelle x aufgeführten Einleitungsstellen einzutragen.

Darstellung von:	vorhanden	geplant
Entsorgungsgebietsgrenze	 (orange)	
Gewässer	 (hellblau)	
Trinkwasserschutzzonen	 (dunkelblau)	
Vorranggebiete und Vorsorgegebiete für Wassergewinnung	 (dunkelblau)	
Überschwemmungsgebiete	 (türkis)	
kommunalen Einleitstellen in Oberflächengewässer ^{*)}	 11 (dunkelgrün)	 12 (rot)
Grundwasser ^{*)}	 13 (dunkelgrün)	 14 (rot)
Übergabestellen (Abwasserübergabe, -übernahme an bzw. von andere(n) Aufgabenträger(n)) ^{*)}	 15 (violett)	 16 (rot)

^{*)} mit Angabe der laufenden Nummer in Tabelle x (Anlage 2 Ziff. 2.1) oder mit Angabe des Namens eines privaten Aufgabenträgers (z. B. bei Gemeinschaftskläranlagen oder der Mitbehandlung von kommunalem Abwasser in einer Betriebskläranlage)

4. Übersichtsplan der kommunalen Kläranlagen und der Verbindungsleitungen mit zugehörigen Sonderbauwerken

Darstellung von:		vorhanden	geplant
Entsorgungsgebietsgrenze		 (orange)	
Gewässer		 (hellblau)	
Teilentwässerungsgebieten		 (hellgrün)	 (hellrosa)
Verbindungsleitungen mit Angabe der Art der Leitung (DL, FGL, FGDL, VE), der Nennweite, der Richtung	Schmutzwasserkanal	 (braun)	 (rot)
	Mischwasserkanal	 (violett)	 (rot)
Düker		 (violett)	 (rot)
Pumpwerk	ohne Notüberlauf in ein Gewässer	 (braun)	 (rot)
	mit Notüberlauf in ein Gewässer	 (braun)	 (rot)

Kläranlagen

Anlage mit mechanischer Abwasserreinigung



Anlage mit mechanisch- biologischer
Abwasserreinigung



Anlage mit mechanisch- biologischer
Abwasserreinigung und weitergehender
N- und/oder P- Eliminierung









Beispiel: vorhandene Anlage mit mechanisch-
biologischer Abwasserreinigung für die eine
Erweiterung der Kapazität und der Ausbau
auf N- und/oder P- Eliminierung geplant ist





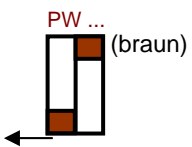
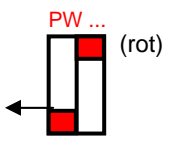
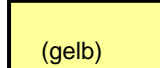
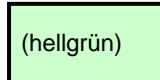

5. Lageplan zur Schmutzwasserbeseitigung in den Städten / Gemeinden oder Stadt- / Gemeindeteilen

Darstellung von vorhandenen und geplanten Anlagen für die öffentliche Schmutz- bzw. Mischwassersammlung und -behandlung

	vorhanden	geplant
Schmutzwasserkanal mit Angabe der Art des Kanals (DL, FGL, VE), der Nennweite, der Richtung	 (braun)	 (rot)
Mischwasserkanal mit Angabe der Nennweite, der Richtung	 (violett)	 (rot)
Bürgermeisterkanal (BMK) mit Angabe der Art des Kanals und der Richtung	 (violett)	 (rot)

Hinweis:

„Bürgermeisterkanäle“ sind Abwasserkanäle zur Ableitung von Niederschlagswasser und i. d. R. vorbehandeltem Schmutzwasser mit direkter Einleitung (d. h. ohne zwischengeschalteter zentraler Abwasserbehandlung) in ein Gewässer.

Pumpwerk	 (braun)	 (rot)
ohne Notüberlauf in ein Gewässer		
mit Notüberlauf in ein Gewässer	 (braun)	 (rot)
Grundstücke bzw. Flächen, die bis zum 31.12.2009 an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen werden sollen	 (gelb)	
Grundstücke bzw. Flächen, die bis zum 31.12.2016 an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen werden sollen.	 (hellgrün)	
Grundstücke bzw. Flächen, die bis zum 31.12.2016 <u>nicht</u> an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen werden sollen.	 (dunkelgrün)	

6. Lageplan zur Niederschlagswasserbeseitigung in den Städten / Gemeinden oder Stadt- /
Gemeindeteilen

Darstellung von:

vorhanden

geplant

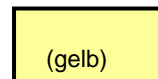
Regenwasserleitungen mit Angabe der Nennweite,
der Richtung



(blau)

(rot)

Grundstücke bzw. Flächen mit dezentraler
Niederschlagswasserbeseitigung durch
Grundstückseigentümer oder Träger öffentlicher
Verkehrsanlagen



(gelb)



Zu 2. Vorschriften zur Aufstellung der Abwasserbeseitigungskonzepte

Sachsen-Anhalt

Erlass des MLU vom 16. November 2006 „Kostenvergleich“



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Landwirtschaft und Umwelt

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt •
Postfach 3762 • 39012 Magdeburg

Landesverwaltungsamt
Untere Wasserbehörden
Landesamt für Umweltschutz
Landesbetrieb für Hochwasserschutz und
Wasserwirtschaft

nachrichtlich
Landkreistag
Städte- und Gemeinde-
bund
Wasserverbandstag

gemäß Verteiler

Vollzug des § 151 Absatz 4 WG LSA
Prüfung und Genehmigung von Abwasserbeseitigungskonzepten
Bezug: Erlass vom 21.6.2005
hier: Kostenvergleich

Magdeburg, ~~16~~ 11.2005

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht
vom:

Mein Zeichen: 24.1.3-62245

Bearbeitet von:
Herrn Christelsohn

Tel.: (0391) 567-1548

E-Mail: christelsohn@mmlu.lsa-
net.de

Will die Gemeinde / der Verband Abwasser wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes aus der Beseitigungspflicht ausschließen, ist dies im Abwasserbeseitigungskonzept hinreichend zu begründen.

Ein wesentlicher Teil der Begründung ist der Kostenvergleich zwischen der zentralen und der dezentralen Abwasserbeseitigung. Eine dezentrale Abwasserbeseitigung liegt nur dann vor, wenn die Abwasserbeseitigung nicht durch den öffentlichen Aufgabenträger sondern durch Einzelanlagen der Grundstücksverfügungsberechtigten erfolgt. Beseitigt die Gemeinde / der Verband Abwasser über solche Einzelanlagen, trifft § 151 Absatz 5 nicht zu.

Damit der Aufwand für die Erarbeitung der Begründung so gering wie möglich gehalten werden kann, gebe ich zu dem Kostenvergleich folgende Hinweise:

1. Es soll grundsätzlich die voraussichtliche demografische Entwicklung bis mindestens zum Jahr 2015 berücksichtigt werden.
2. Ist nach dem bisherigen Kenntnisstand eine dezentrale Abwasserbeseitigung technisch nicht möglich oder wasserrechtlich nicht zulässig oder würde sie das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen, erübrigt sich ein Kostenvergleich.

Olvenstedter Str. 4
39108 Magdeburg
Tel.: (0391) 567-01
Fax: (0391) 567-1727
E-Mail: poststelle@mmlu.lsa-
net.de
www.mmlu.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Dessau
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto-Nr. 810 015 00

Führt die zentrale Abwasserbeseitigung in solchen Fällen zu Kosten, die erheblich über den durchschnittlichen Kosten im Gebiet des Aufgabenträgers liegen, ist unter Beteiligung der zuständigen Wasserbehörde, des gewässerkundlichen Landesdienstes und der betroffenen Gemeinden/Bürger eine Lösung für die Abwasserbeseitigung zu erarbeiten.

3. Für Orte/Ortsteile (Entwässerungsgebiete) mit weniger als etwa 50 Einwohnern ist ein Kostenvergleich grundsätzlich nicht erforderlich. Es sei denn, vorhandene, vorgesehene oder realisierbare öffentliche Abwasseranlagen ermöglichen einen kostengünstigen Anschluss des Gebietes an die öffentliche Abwasserbeseitigung. Gibt es in dem betreffenden Entwässerungsgebiet neben Wohnbebauung auch Betriebe gewerblicher Art oder Gaststätten, in denen Abwasser in relevanter Größenordnung anfällt, ist grundsätzlich ein Kostenvergleich erforderlich.
4. Für Gemeinden von etwa 50 bis 250 EW ist grundsätzlich ein einfacher Kostenvergleich [beispielsweise nach der Nutzwert-Kosten-Matrix von Halbach (2005)] ausreichend.
5. In sonstigen Fällen ist der Investitionsaufwand für den Anschluss von Grundstücken, Straßen, Ortsteilen oder Orten an öffentliche Abwasseranlagen zu berechnen oder abzuschätzen. Ergibt die Berechnung / Schätzung einen Investitionsaufwand von mehr als 4000 EUR/EW (zwendungsfähige Kosten gem. Anlage 4 RZWas), ist grundsätzlich kein weiterer Kostenvergleich erforderlich.
6. Verglichen werden sollen die jährlichen Kosten bezogen auf einen Einwohner für die dezentrale und für die zentrale Abwasserbeseitigung.
7. Sofern für den Einzelfall keine genaueren Angaben vorliegen, können für die dezentrale Abwasserbeseitigung durchschnittliche Kosten in Höhe von 250 EUR/E und Jahr für den Kostenvergleich herangezogen werden. Hierin enthalten sind Kapitalkosten (Abschreibung, Zinsen) und Betriebskosten (Strom, Wartung, Überwachung, Schlamm Entsorgung).
8. Die dem Bürger entstehenden Kosten beim Anschluss des Grundstückes an öffentliche Abwasseranlagen setzen sich im Allgemeinen aus Beiträgen, Kostenerstattung für die Herstellung der Grundstücksanschlüsse und Gebühren zusammen. Dem Kostenvergleich ist eine für das betrachtete Gebiet durchschnittliche, auf den Einwohner umgerechnete, Beitragsbelastung und eine Abwassermenge von 30 m³ je Einwohner und Jahr (entspricht etwa 80 l/E. d) zu Grunde zu legen.

Der Verfahrensablauf unter Berücksichtigung vorstehender Hinweise ist in der Anlage dargestellt.

Der Kostenvergleich kann zugeschnitten auf den Einzelfall aber auch generalisierend, beispielsweise nach dem Beitrag „Zentrale und dezentrale Lösungsvarianten in der Abwasserentsorgung im Preisvergleich“ der BKC Kommunal-Consult GmbH auf dem Wassertag des Landkreises Elbe-Elster am 22.3.2001 (unter: www.bkc-kommunal-consult.de) oder nach der Nutzwert-Kosten-Matrix von HALBACH (2005), durchgeführt werden.

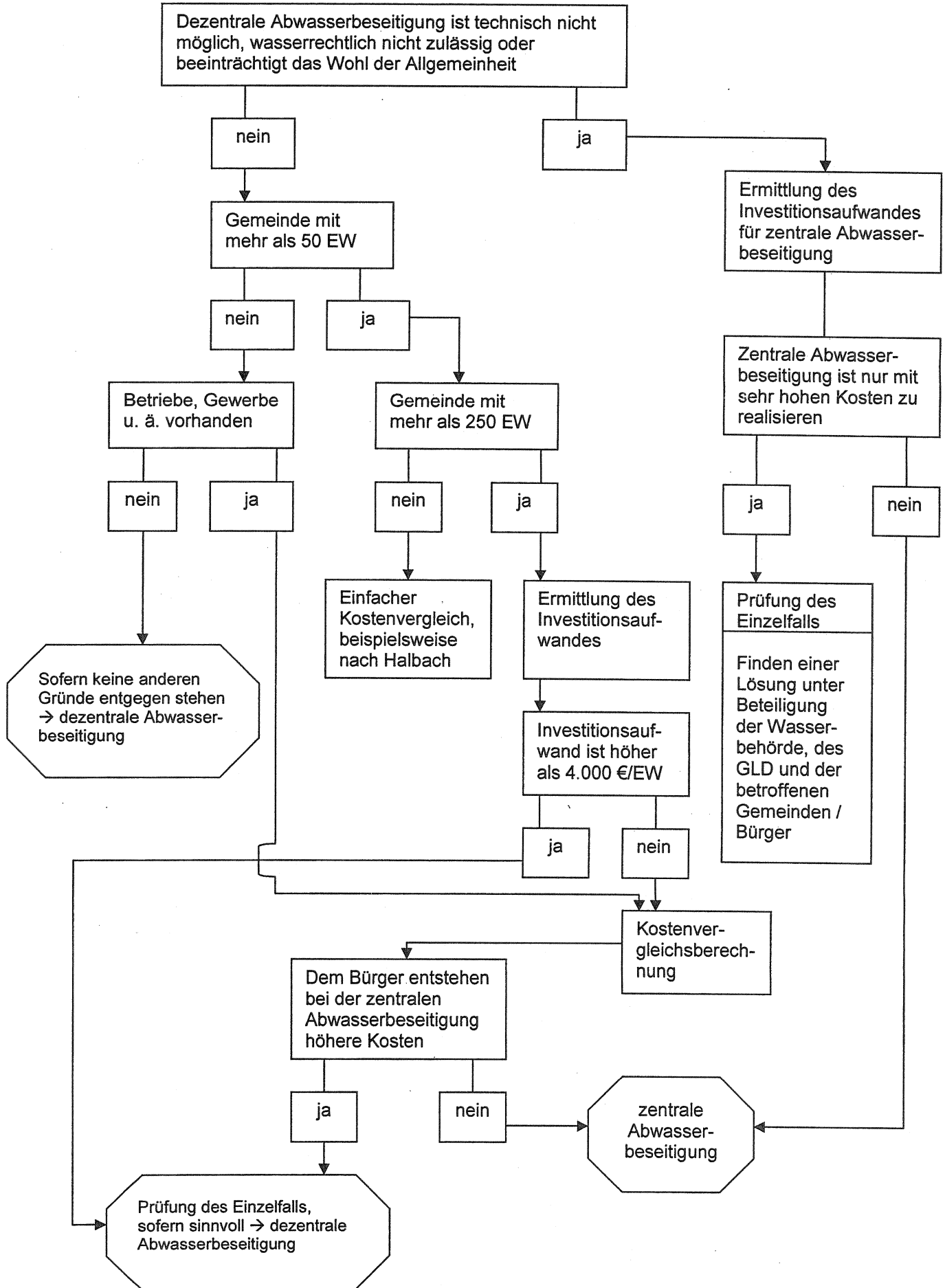
Beide Beiträge enthalten auch Angaben zur Zusammensetzung der Gesamtkosten für die dezentrale Abwasserbeseitigung.



Peschel

Anlage

Verfahrensablauf zur Prüfung, ob ein Kostenvergleich erforderlich ist





Zu 2. Vorschriften zur Aufstellung der Abwasserbeseitigungskonzepte

Brandenburg

Runderlass des MUNR vom 7. Dezember 1995: „Verwaltungsvorschrift über den Mindestinhalt der Abwasserbeseitigungskonzepte der Gemeinden und die Form ihrer Darstellung“

Verwaltungsvorschrift über den Mindestinhalt der Abwasserbeseitigungskonzepte der Gemeinden und die Form ihrer Darstellung

vom 7. Dezember 1995

(ABl. Brandenburg Nr. 4 vom 25.01.1996, S. 34)

Runderlaß des Ministers für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung

Auf Grund des § 153 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 13. Juli 1994 (GVBl. I S. 302) wird folgendes bestimmt:

1 Allgemeines zum Abwasserbeseitigungskonzept

1.1 Rechtsgrundlage

Nach § 66 Abs. 1 BbgWG haben die zur Abwasserbeseitigung verpflichteten Gemeinden, soweit dies noch erforderlich ist, die zur ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung notwendigen Abwasseranlagen in angemessenen Zeiträumen zu errichten, zu erweitern oder den Anforderungen des § 18b des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des § 70 BbgWG anzupassen. Der Stand der öffentlichen Abwasserbeseitigung in ihrem Entsorgungsgebiet sowie die zeitliche Abfolge und die geschätzten Kosten der zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht noch notwendigen Maßnahmen sind in einem Abwasserbeseitigungskonzept darzustellen (§ 66 Abs. 1 Satz 4 BbgWG). Sofern zur gemeinsamen Durchführung der Abwasserbeseitigung Zweckverbände gebildet wurden, haben diese die Abwasserbeseitigungskonzepte für das Verbandsgebiet zu erarbeiten.

Ein Abwasserbeseitigungskonzept ist erforderlich, um -darzulegen, wie die Gemeinde der gesetzlichen Verpflichtung nachkommen will,

- zu zeigen, daß die vorgegebenen Gewässerschutzziele in angemessener Zeit erreicht werden,
- nachzuweisen, daß der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei Planung und Durchführung der Bauabschnitte beachtet wird und
- in den Gemeinden die entwässerungstechnischen Grundlagen für die Bauleitplanung zu schaffen.

1.2 Vorlage

Das Abwasserbeseitigungskonzept sollte bis zum 30. Juni 1996 aufgestellt werden.

Die Gemeinde legt das Abwasserbeseitigungskonzept der unteren Wasserbehörde in dreifacher Ausfertigung vor. Die untere Wasserbehörde übergibt eine Ausfertigung dem Landesumweltamt Brandenburg zur Kenntnisnahme und kann das Landesumweltamt Brandenburg als technische Fachbehörde um fachliche Beratung bitten.

Das Abwasserbeseitigungskonzept bedarf nicht der Genehmigung durch die untere Wasserbehörde. Sie sollte jedoch der Gemeinde eine Stellungnahme zum Abwasserbeseitigungskonzept übergeben.

Das Abwasserbeseitigungskonzept ersetzt allerdings nicht notwendige öffentlich-rechtliche Zulassungen. Es muß mit der Kommunalaufsicht abgestimmt werden, soweit es Maßnahmen enthält, die der Kommunalaufsicht zumindest anzuzeigen sind.

1.3 Notwendige wasserrechtliche Verfahren

Das Konzept enthält keine prüffähigen Details zur technischen Lösung der einzelnen Vorhaben. Technische Einzelpläne (Genehmigungs- und Ausführungsplanungen) brauchen erst für die Verwirklichung der entsprechenden Teilziele aufgestellt zu werden. Zu deren fachlichen und wasserrechtlichen Überprüfung sind die im Wasserrecht vorgeschriebenen Verfahren zur

- Erlaubnis der Abwassereinleitung oder Umstellung bereits erteilter Befugnisse (§§ 2, 3, 5, 7 WHG),
- Genehmigung der technischen Planung zur Erstellung oder wesentlichen Veränderung sowie des Betriebes von Kanalisationsnetzen (§ 71 Abs. 1 BbgWG),
- Genehmigung von Bau und Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne des § 71 Abs. 2 BbgWG

durchzuführen.

Daraus können sich unter Umständen Änderungen des Konzeptes oder zeitliche Verschiebungen ergeben. Sie werden bei der Fortschreibung des Konzeptes (Nummer 4) berücksichtigt.

Unabhängig von den wasserrechtlichen Bescheiden sind vor Beginn der Baumaßnahme ggf. die bau- und abfallrechtlichen sowie die natur- und immissionsschutzrechtlichen Entscheidungen einzuholen.

1.4 Abgrenzung zum Abwasserbeseitigungsplan

Das Abwasserbeseitigungskonzept der Gemeinde ist nicht gleichzusetzen mit dem in § 18a Abs. 3 WHG in Verbindung mit § 69 BbgWG eingeführten Abwasserbeseitigungsplan. Dessen Regelungsgehalt geht inhaltlich wie auch hinsichtlich seines Geltungsbereichs und zur Bindungswirkung wesentlich weiter. Abwasserbeseitigungspläne können wegen des damit verbundenen Aufwands zwar nicht im ganzen Land flächendeckend in Angriff genommen werden, sondern nur dort, wo besonders komplexe wasserwirtschaftliche Zusammenhänge oder überörtliche Gesichtspunkte oder besondere Maßnahmen zugunsten eines Unternehmens der Wassergewinnung für die öffentliche Wasserversorgung es erfordern. Das Abwasserbeseitigungskonzept ist eine lokal begrenzte Vorstufe zu einem Teil eines Abwasserbeseitigungsplans und zeitlich im voraus zu erarbeiten.

2 Inhalt des Abwasserbeseitigungskonzeptes

Das Abwasserbeseitigungskonzept muß mindestens enthalten: -die Erfassung der Abwassereinleitungen und Übergabestellen (Nummer 2.1),
 -Angaben zur Abwasserbehandlung (Nummer 2.2),
 -Angaben zur Entwässerung (Nummer 2.3),
 -die Darstellung von Verbindungen, Zuleitungen und Ableitungen (Nummer 2.4),
 -Angaben über die noch notwendigen Baumaßnahmen (Nummer 2.5).

Sofern Gemeinden bzw. Zweckverbände von der Pflicht zur Abwasserbeseitigung teilweise oder ganz befreit werden wollen, sind unabhängig von dem bei der Wasserbehörde zu stellenden Antrag nach § 66 Abs. 3 BbgWG die Gründe in dem zu erstellenden Konzept anzugeben.

Die abwassertechnische Zielplanung des Landes Brandenburg ist zu berücksichtigen. Für den ländlichen Raum und für Streusiedlungen ist die vom Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung herausgegebene Richtlinie über die Einsatzmöglichkeiten von Kleinkläranlagen zur Abwasserreinigung vom 27. Mai 1994 zu beachten. Als Lösung ist aber auch die Sammlung des Abwassers in Abwassersammelgruben, die den Anforderungen des § 45 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) vom 1. Juni 1994 entsprechen, nicht zu beanstanden. Dabei ist auch die Möglichkeit des Verbringens des Abwassers zu einer zentralen Kläranlage darzustellen.

Die untere Wasserbehörde kann in einzelnen Fällen Ergänzungen fordern, wenn und soweit dies zur Überprüfung des Konzeptes erforderlich ist. Sie kann in der Form eines Verwaltungsaktes auch Fristen für die Durchführung notwendiger Maßnahmen setzen.

Im einzelnen ist zu beachten:

2.1 Erfassung der Abwassereinleitungen und Übergabestellen

Es sind alle derzeitigen, künftigen und künftig wegfallenden Abwassereinleitungen und Übergabestellen im Sinne dieser Beschreibung zu erfassen.

Dabei sind als Abwassereinleitungen alle Einleitungen von Abwasser im Sinne des § 64 Abs. 1 BbgWG (z. B. Schmutzwasser, Niederschlagswasser) der Gemeinde und der gewerblichen Direkteinleiter mit Ausnahme der Regentlastungen (siehe Nummer 2.3.2) in ein Gewässer zu erfassen. Übergabestellen sind die Stellen, an der die Gemeinde Abwasser einer anderen Gemeinde oder einem Abwasserverband zur weiteren Abwasserbeseitigung übergibt und alle Fäkalannahmestationen.

2.2 Angaben zur Abwasserbehandlung

Das Abwasserbeseitigungskonzept gibt für jede Abwassereinleitung Auskünfte über

- den Standort der vorhandenen Abwasserbehandlungsanlagen, deren Kapazität und Auslastung bzw. Überlastung,
- die noch notwendigen Baumaßnahmen zur Sanierung vorhandener Abwasserbehandlungsanlagen und
- die noch zu errichtenden Abwasserbehandlungsanlagen und den jeweils in Aussicht genommenen Standort.

2.3 Angaben zur Entwässerung

2.3.1 Die Teilentwässerungsgebiete sind abzugrenzen.

Teilentwässerungsgebiet ist das Einzugsgebiet, dessen Kanalisation in einem funktionalen Zusammenhang steht. In der Praxis werden die Teilentwässerungsgebiete in der Regel jeweils einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil oder einen entwässerungstechnisch als Einheit anzusehenden Stadtteil umfassen. Dabei ist darzustellen, ob das Teilentwässerungsgebiet zur Sammlung und Ableitung von Abwasser schon kanalisiert ist oder noch kanalisiert werden muß.

2.3.2 Für die ganz oder teilweise bereits kanalisierten

Teilentwässerungsgebiete sind Angaben erforderlich -zum Verfahren der Entwässerung (Misch-, Trenn- oder Sonderverfahren, wie z. B. Druck- und Vakuumentwässerung) und zu den Regentlastungen, -über die notwendigen Baumaßnahmen zur Sanierung der vorhandenen Kanalisation (einschließlich z. B. Regentlastungen und Regenrückhaltebecken), -über die notwendigen Ergänzungsmaßnahmen zur Vervollständigung der Kanalisation (einschl. z. B. Regentlastungen und Regenrückhaltebecken) im Teilentwässerungsgebiet (Anschluß weiterer Straßenzüge).

2.3.3 Für noch nicht kanalisierte Teilentwässerungsgebiete sind Angaben erforderlich über -das beabsichtigte Entwässerungsverfahren und gegebenenfalls

-die Durchführung der Kanalisation (einschl. z. B. Regentlastungen und Regenrückhaltebecken), eventuell in Teilabschnitten.

2.4 Darstellung von Verbindungen, Zuleitungen und Ableitungen

2.4.1 Darzustellen sind die vorhandenen oder künftigen Verbindungen von Teilentwässerungsgebieten untereinander sowie die Zuleitungen zu den Abwasserbehandlungsanlagen und die Ableitungen zu den Abwassereinleitungsstellen oder Übergabestellen. Dies gilt auch für die

noch zu kanalisierenden Gebiete.

2.4.2 Übernimmt die Gemeinde derzeitig oder künftig Abwasser aus dem Gebiet einer anderen Gemeinde, sind die Übernahmestelle, die Zuleitung zur Abwasserbehandlungsanlage und die Ableitung zur Abwassereinleitung darzustellen.

2.5 Angaben über die noch notwendigen Baumaßnahmen

2.5.1 Die jeweils nach den Nummern 2.2 und 2.3 noch notwendigen Baumaßnahmen sind getrennt für die einzelnen Abwassereinleitungen und für die einzelnen Teilentwässerungsgebiete aufzuführen. Dabei können mehrere kleine Vorhaben unter einer Sammelbezeichnung zusammengefaßt werden.

2.5.2 Die geschätzten Kosten der Maßnahme sind auszuweisen. Die Kostenschätzungen sollen dem derzeitigen Stand der Planung und den allgemeinen Erfahrungssätzen für vergleichbare Vorhaben nach dem Preisniveau zur Zeit der Schätzung entsprechen.

2.5.3 Angaben zum Baubeginn und zur voraussichtlichen Inbetriebnahme
Es sind folgende Zeiträume zu unterscheiden: -die ersten fünf Jahre:

für diesen Zeitraum ist das Jahr des Baubeginns und der voraussichtlichen Inbetriebnahme anzugeben;
-die sich daran anschließenden fünf Jahre und die folgenden Jahre:
hier werden die Baumaßnahmen eingeordnet, die in diesem Zeitraum begonnen werden sollen. Das Jahr des voraussichtlichen Baubeginns und der Inbetriebnahme sollte möglichst genannt werden.

3 Form der Darstellung

Der in Nummer 2 geforderte Inhalt des Abwasserbeseitigungskonzeptes wird im Übersichtsplan, in Listen und in einem kurzgefaßten Erläuterungsbericht dargestellt.

3.1 Übersichtsplan

3.1.1 Für den Übersichtsplan ist der Maßstab 1:10000 zu wählen. Werden bei diesem Maßstab mehrere Pläne notwendig, kann eine Karte im Maßstab 1:25000 verwendet werden, sofern weiterhin die Übersichtlichkeit gewährleistet ist.

3.1.2 Der Übersichtsplan enthält -die Kennzeichnung der Einleitungen (benutztes Gewässer) und Übergabestellen (Nummer 2.1) in je einer unterschiedlichen Farbe,
-die Kennzeichnung der Standorte der Abwasserbehandlungsanlagen (Nummer 2.2),
-die Abgrenzung der kanalisierten und der noch zu kanalisierenden Teilentwässerungsgebiete (Nummer 2.3) in derselben Farbe wie die zugehörige Einleitung oder Übergabestelle; dabei sind die Flächen der kanalisierten Gebiete farbig anzulegen, die nicht kanalisierten Gebiete nur farbig zu umranden; soll ein bereits an eine Abwassereinleitung oder Übergabestelle angeschlossenes Teilentwässerungsgebiet später an eine andere Abwassereinleitung oder Übergabestelle angeschlossen werden, wird es zusätzlich mit der Farbe der künftigen Einleitung oder Übergabestelle umrandet,
-die Kennzeichnung der Übernahmestellen (Nummer 2.4.2),

- die schematische Darstellung von Verbindungen, Zuleitungen und Ableitungen (Nummer 2.4) (die Darstellung des genauen Verlaufs der Sammler ist nicht erforderlich) und
- die Umgrenzung der Schutzzonen von ausgewiesenen oder geplanten Wasserschutzgebieten und der Naturschutzgebiete.

In dem Übersichtsplan sind auch die Ordnungsnummern der Abwassereinleitungen und Übergabestellen (Nummer 3.3.1) sowie der Teilentwässerungsgebiete (Nummer 3.3.2) einzutragen.

3.1.3 Es sind folgende Symbole zu verwenden:

Einleitung

Übergabestelle/Übernahmestelle

Abwasserbehandlungsanlagen

Sonderbauwerke

Abgrenzung d. Teilentwässerungsgebiete

Schematische Darstellung der Verbindungen, Zuleitungen und Ableitungen

Schutzzonen

Falls erforderlich, können zur Ergänzung auch weitere Planzeichen nach DIN 2425, Teil 4, verwendet werden. Die Legende ist hierbei entsprechend zu erweitern.

3.2 Listen

3.2.1 Die Erfassung der Abwassereinleitungen (Nummer 2.1) und die Angaben zur Abwasserbehandlung (Nummer 2.2) erfolgen in der Liste I nach dem Muster der Anlage 1. Für jede Abwassereinleitung ist eine Liste auszufüllen.

3.2.2 Die Angaben zur Entwässerung (Nummer 2.3) sind in die Listen II A oder II B nach dem Muster der Anlagen 2 und 3 einzutragen. Für jedes Teilentwässerungsgebiet ist eine Liste auszufüllen. Ist das Teilentwässerungsgebiet schon ganz oder teilweise kanalisiert, ist die Liste II A (Anlage 2) zu verwenden. Die notwendigen Ergänzungsmaßnahmen werden in der dritten Spalte mit "E", die notwendigen Sanierungsmaßnahmen mit "S" charakterisiert. Ist das Teilentwässerungsgebiet noch nicht kanalisiert, ist die Liste II B (Anlage 3) zu verwenden. Es können jeweils mehrere Straßenzüge zu einheitlichen Bauabschnitten zusammengefaßt werden.

3.2.3 Alle noch notwendigen Baumaßnahmen sind insgesamt in ihrer zeitlichen Abfolge in der Liste III nach dem Muster der Anlage 4 zusammenzustellen.

3.2.4 Falls erforderlich, können zur Klarstellung im Einzelfall Ergänzungen der Listen I und II und Anmerkungen erfolgen.

3.3 Kostenschätzungen und Finanzierung

Die Kostenschätzungen sollen dem derzeitigen Stand der Planung und allgemeinen Erfahrungssätzen für vergleichbare Vorhaben nach dem Preisniveau zur Zeit der Schätzung entsprechen. Es ist geboten, bei der Aufstellung der

Abwasserbeseitigungskonzepte sorgfältig vorzugehen und insbesondere Fragen der Ökonomie und Ökologie in die Überlegungen einzubeziehen.
Die Finanzierung der Investitionen und die Entwicklung der kostendeckenden Gebühren gemäß Kommunalabgabengesetz sind darzustellen.

3.4 Erläuterungsbericht

Zu jedem Abwasserbeseitigungskonzept ist ein kurzgefaßter Erläuterungsbericht anzufertigen. Es sollen hierbei die Veranlassung und Aufgabenstellung sowie die örtlichen Verhältnisse zu dem Abwasserbeseitigungskonzept dargelegt werden. Auch die gewerblichen Indirekteinleiter (Name, Anschrift, Art und Menge der gefährlichen Stoffe) sind listenmäßig zusammengefaßt darzustellen. Es sind hierbei auch Erläuterungen zu nicht an Teilentwässerungsgebiete angeschlossene Anwesen zu geben; hierbei sind Angaben zur Art der bestehenden und geplanten Entwässerung (z. B. mobile Entsorgung) darzulegen.

4 Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes

Nach § 66 Abs. 1 Satz 5 BbgWG ist das Abwasserbeseitigungskonzept jeweils im Abstand von fünf Jahren fortgeschrieben vorzulegen. Die Fortschreibung des Konzeptes hat den gleichen Mindestinhalt und die gleiche Form wie das erste Konzept. In der erneuten Vorlage sind in einem zusätzlichen besonderen Bericht kenntlich zu machen -die Maßnahmen, die bereits durchgeführt sind,
-die Maßnahmen, deren Realisierung sich zeitlich verschiebt und die Gründe dafür,
-die Maßnahmen, die nicht mehr erforderlich sind mit Angabe der Gründe für den Wegfall und
-die Maßnahmen, die neu hinzugekommen sind.

5 Übergangsregelung

Hat eine Gemeinde der unteren Wasserbehörde ein Abwasserbeseitigungskonzept schon vor Erlass dieser Verwaltungsvorschrift vorgelegt, erübrigt sich eine erneute Vorlage, wenn das vorgelegte Konzept den in Nummer 2 geforderten Mindestinhalt bereits enthält und nur in der Form der Darstellung von den Anforderungen nach Nummer 3 abweicht. In diesen Fällen ist erst die Fortschreibung nach Ablauf von 5 Jahren den Anforderungen nach Nummer 3 anzupassen. Enthält das bereits vorgelegte Konzept den nach Nummer 2 geforderten Mindestinhalt noch nicht, ist das Konzept den Anforderungen dieser Verwaltungsvorschrift entsprechend erneut vorzulegen.

6 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Anlage 1

Liste I: Erfassung der Abwassereinleitung und Angaben zur Abwasserbehandlung

Gemeinde:

Abwassereinleitung:

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> aus Abwasserbeh.-Anl. | <input type="checkbox"/> aus Regenklärbecken |
| <input type="checkbox"/> aus Schmutzwasserkanal | <input type="checkbox"/> aus Regenwasserkanal |
| <input type="checkbox"/> Einleitung in Betrieb | Nr. im Ü-Plan _____
angeschlossen: _____ EW
noch anzuschließen _____ EW |
| <input type="checkbox"/> Einleitung geplant | Nr. im Ü-Plan _____
anzuschließen: _____ EW |

Angaben zur Abwasserbehandlung

- Abwasserbehandlungsanlage vorhanden derzeitige Kapazität für
 sanierungsbedürftig _____ EW bzw. m³/d
 vorgesehene Maßnahmen

Lfd. Nr.	Bezeichnung	geschätzte Kosten in Mio. DM	Angaben zum Baubeginn u. evtl. Inbetriebnahme

Abwasserbehandlungsanlage wird außer Betrieb genommen im Jahr: _____
 Ersatzmaßnahme: _____

Wegfall der Einleitung im Jahr: _____

- Abwasserbehandlungsanlage nicht vorhanden
 Wegfall der Einleitung im Jahr: _____
 Ersatzmaßnahme: _____

Neubau Abwasserbehandlungsanlage vorgesehene Kapazität für _____ EW bzw. m³/d

Lfd. Nr.	Bezeichnung	geschätzte Kosten in Mio. DM	Angaben zum Baubeginn u. evtl. Inbetriebnahme

Nr. im Übersichtsplan _____

Anlage 2

Liste II A: Angaben zur Entwässerung

Gemeinde: _____

Teilentwässerungsgebiet: _____

Kanalisation vorhanden

Mischverfahren

Trennverfahren

nur Schmutzwasserableitung

Sanierungsmaßnahme (S)

Ergänzungsmaßnahme (E)

vorgesehene Baumaßnahmen

Lfd. Nr.	Bezeichnung	S/E	geschätzte Kosten in Mio. DM	Angaben zum Baubeginn u. evtl. Inbetriebnahme

Anlage 3

Liste II B: Angaben zur Entwässerung

Gemeinde: _____

Teilentwässerungsgebiet: _____

Kanalisation nicht vorhanden

beabsichtigtes Entwässerungsverfahren:

Trennverfahren

Mischverfahren

nur Schmutzwasserableitung

vorgesehene Bauabschnitte

Lfd. Nr.	Bezeichnung	geschätzte Kosten	Angaben zum Baubeginn u. evtl. Inbetriebnahme

Anlage 4

Liste III: Gesamtzusammenstellung aller noch notwendigen Baumaßnahmen nach der zeitlichen Abfolge

Gemeinde: _____

Lfd. Nr.	Angaben zum Baubeginn	vorgesehener Termin Inbetriebnahme	vorgesehene Maßnahmen	geschätzte Kosten in Mio. DM

Summe: _____



Zu 2. Vorschriften zur Aufstellung der Abwasserbeseitigungskonzepte

Freistaat Sachsen

Erlass des SMLU vom 25. März 2002 „zur Verfahrensweise nach Vorlage der Abwasserbeseitigungskonzepte durch die Abwasserbeseitigungspflichtigen bei den höheren Wasserbehörden“

- **Erlassschreiben**
 - **Anlage zum Erlass**
 - **Tabelle zum Erlass**
-

ABDRUCK

1.
Regierungspräsidien
Chemnitz, Dresden, Leipzig
- Höhere Wasserbehörden -
- Kommunalaufsichtsbehörden -

Dresden, 25.03.2002
Tel.: (03 51) 5 64-20 08/2040
E-Mail:
Bearb.: Herr Dr. Böhme-Korn/Frau Förtsch
Aktenzeichen: 43-8950.00
(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich:

SMI
LfUG
Staatliche Umweltfachämter
Bautzen, Chemnitz, Leipzig,
Radebeul, Plauen
Kommunale Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung

Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) zur Verfahrensweise nach Vorlage der Abwasserbeseitigungskonzepte durch die Abwasserbeseitigungspflichtigen bei den höheren Wasserbehörden

Gemäß § 63 Abs. 2 Satz 3 SächsWG i.V.m. § 1 Nr. 17 WasserZuVO sind durch die Abwasserbeseitigungspflichtigen den Regierungspräsidien als höhere Wasserbehörde Abwasserbeseitigungskonzepte (ABK) vorzulegen. Mit Erlass des SMUL vom 26.01.01 wurden die Regierungspräsidien aufgefordert, die Aufgabenträger zur Erstellung bzw. Vervollständigung vorhandener Konzeptionen entsprechend den Anforderungen an ein Abwasserbeseitigungskonzept gemäß § 63 Abs. 2 SächsWG anzuhalten und sich diese bis Ende 2001 vorlegen zu lassen.

Die bisher bei den Regierungspräsidien eingereichten Abwasserbeseitigungskonzepte genügen in der Mehrzahl der Fälle noch nicht den gesetzlichen Anforderungen. Der Prozess der Qualifizierung der vorgelegten Abwasserbeseitigungskonzepte ist zügig zum Abschluss zu bringen, da diese als abwassertechnische Grundsatzplanung des Aufgabenträgers für sein Gebiet eine Schlüsselrolle für den weiteren bezahlbaren Ausbau der abwassertechnischen Infrastruktur darstellen. Denn nur so kann sichergestellt werden, dass

- die EU-Richtlinie Kommunalabwasser fristgerecht umgesetzt wird (Termin 2005) und die hierfür bis 2006 zur Verfügung stehenden EU-Mittel (EFRE-Mittel) gezielt eingesetzt werden können,

- im ländlichen Raum (d. h. außerhalb der Verdichtungsgebiete nach der EU-Richtlinie Kommunalabwasser) ökologisch und ökonomisch (bezahlbare) angemessene abwassertechnische Lösungen entstehen.

Der vorliegende Erlass gibt deshalb im Besonderen Hinweise zur landeseinheitlichen behördlichen Prüfung der Abwasserbeseitigungskonzepte. Er dient insoweit auch der Umsetzung des Kabinettsbeschlusses, mit dem das SMUL angehalten wurde, ein Umsetzungs- und Finanzierungskonzept zur weiteren Abwasserbeseitigung bis 2006 vorzulegen.

Die Prüfung der vorgelegten ABK durch die höhere Wasserbehörde wird wie folgt spezifiziert:

I. Verfahrensgang

Zuständig für die Prüfung der vorgelegten Abwasserbeseitigungskonzepte sind die höheren Wasserbehörden. Die zuständige höhere Wasserbehörde bezieht in die Prüfung die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde sowie die untere Wasserbehörde und das StUFA ein.

Das Prüfungsergebnis ist dem Abwasserbeseitigungspflichtigen bekannt zu geben. Den für den Abwasserbeseitigungspflichtigen zuständigen Kommunalaufsichtsbehörden und dem SMUL ist eine Mehrfertigung zu übersenden.

II. Prüfungsgegenstand

Der § 63 Abs. 2 Satz 2 SächsWG enthält folgende Anforderungen an ein Abwasserbeseitigungskonzept:

1. *Berücksichtigung*

- 1.1 eines Abwasserbeseitigungsplans nach § 9
- 1.2 sonstiger Planungsunterlagen
- 1.3 des Gewässerschutzes
- 1.4 der Begrenzung der Kosten für die Abwassererzeuger

Hinweise zur Prüfung dieser Anforderungen:

Zu 1.1.: Abwasserbeseitigungspläne nach § 9 SächsWG gibt es in Sachsen zurzeit nicht.

- Zu 1.2.: Hier ist zu prüfen, ob das ABK im Bezug auf die örtliche und überörtliche Planung (insbes. Bauleitplanung, Regionalplanung, FFH) plausibel und widerspruchsfrei ist. Bei bestandskräftigen Flächennutzungsplänen (FNP) gilt § 7 BauGB, d.h. die Abwasserbeseitigungspflichtigen haben das ABK an den FNP anzupassen, soweit sie nicht widersprochen haben. Inwieweit dafür eine konkrete Überprüfung der Vereinbarkeit der Angaben des ABK mit den Darstellungen im FNP (insbes. § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) im Einzelnen erforderlich ist, hat die zuständige Behörde im Einzelfall zu entscheiden. Es kann auch sinnvoll sein, eine Erklärung der Gemeinde darüber einzuholen, dass das ABK mit der örtlichen Bauleitplanung übereinstimmt. Hinsichtlich der Ziele und Grundsätze des Regionalplans gilt § 4 ROG (auf § 18 SächsLPlG wird hingewiesen).
- Zu 1.3.: Hier geht es um eine Prüfung, ob das vorgelegte ABK grundsätzlich geeignet ist, die Anforderungen des Gewässerschutzes zu erfüllen. Dabei ist zu prüfen, ob auf der Ebene der ABK die planerischen Voraussetzungen gegeben sind, dass die einschlägigen Vorschriften des WHG, der Abwasserverordnung (AbwV), des SächsWG und der Sächsischen Kommunalabwasserverordnung (SächsKomAbwVO) und sonstiger Anforderungen aufgrund der Wassergesetze eingehalten werden können. Insbesondere geht es dabei um
- die Anforderungen an die Kanalisation (§ 3 SächsKomAbwVO)
 - die Anforderungen an kommunale Einleitungen (§ 4 SächsKomAbwVO)
 - die Anforderungen an Industrieabwasserableitungen in die Kanalisation (§ 6 SächsKomAbwVO)
 - Anforderungen z.B. nach der Abwasserverordnung, § 7a WHG (Stand der Technik für alle Einleitungen einschl. KKA)
 - Anforderungen auf Grund von Schutzgebietsverordnungen nach § 48 SächsWG
 - Anforderungen aus wasserrechtlichen Bescheiden (Erlaubnisse, Sanierungsbescheide, Zuwendungsbescheide).
- Zu 1.4.: Hier geht es um eine Prüfung, ob in ausreichendem Maße und fachlich korrekt Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen mit Variantenuntersuchungen durchgeführt worden sind. Dieser Vergleich ist grundsätzlich für alle Gebiete durchzuführen, sofern es sich nicht um bereits realisierte Maßnahmen handelt. Maßstab bei der Prüfung sind die Festle-

gungen des Erlasses des SMUL vom 16.10.2000, Az.: 43-8950.00. Insbesondere ist einzubeziehen:

- die angemessene Berücksichtigung der demografischen Entwicklung (z.B. der Bevölkerungsprognosen des Statistischen Landesamtes) und bisheriger Erfahrungen beim spezifischen Abwasseranfall,
- die Frage, ob die Einbeziehung größerer gewerblich-industrieller Indirekteinleiter mit Risiken verbunden ist, und ob eine entsprechende Risikoanalyse vorliegt bzw. erforderlich ist,
- die Betrachtung verschiedener Möglichkeiten der Niederschlagswasserbeseitigung, insbesondere auch der Vermeidung von Niederschlagswasserabfluss,
- ein Vergleich von zentralen und dezentralen Lösungen (KKA) der Abwasserbeseitigung; hierbei ist insbesondere § 3 Abs. 2 SächsKomAbwVO zu beachten, wonach bei „übermäßigen Kosten“ einer Kanalisation auch in Verdichtungsgebieten unter bestimmten Voraussetzungen dezentrale Lösungen mit gleichem Umweltschutzniveau zu wählen sind; s.a. zu Nr. 3.2 und 3.3,
- verschiedene Möglichkeiten der Schlammbehandlung,
- angemessene Eingangsgrößen und die korrekte Durchführung der dynamischen Kostenvergleichsrechnung, sofern diese durchgeführt wurde. Dazu zählt insbesondere auch eine Empfindlichkeitsanalyse der Ergebnisse sowie eine Gesamtbeurteilung und Ergebnisinterpretation,
- und auch eine Prüfung, ob die spezifischen Kosten ohne Berücksichtigung der Herkunft der Finanzierungsmittel in der Größenordnung vergleichbarer Vorhaben liegen.

2. *ABK für das gesamte Entsorgungsgebiet*

Gemäß § 63 Abs. 2 Satz 2 SächsWG haben die Abwasserbeseitigungspflichtigen für das gesamte Entsorgungsgebiet ein Abwasserbeseitigungskonzept aufzustellen. Insoweit geht das Sächsische Wassergesetz vom Leitbild des einheitlichen Gesamtkonzeptes für das gesamte Entsorgungsgebiet aus. Dies schließt jedoch nicht generell aus, ausnahmsweise auch Teilkonzepte aufzustellen. Teilkonzepte sind jedoch nur zulässig für in sich selbst abgeschlossene Teilgebiete, wenn die in dem Teilgebiet anstehenden abwassertechnischen Maßnahmen/Fragen mit dem Teilkonzept auch tatsächlich gelöst werden und zu erwarten ist, dass sich das Teilkonzept in das spätere Gesamtkonzept einfügt. Insoweit ist eine Gesamtgrundvorstellung, wie die Abwasserbeseitigung im gesamten

Entsorgungsgebiet erfolgen soll, zwingende Voraussetzung für die Aufstellung auch von Teilkonzepten. Diese Gesamtgrundvorstellung muss sich auch im Teilkonzept zumindest in beschreibender Form wiederfinden.

So wäre z. B. im Einzelfall eine Unterteilung des Entsorgungsgebietes in die Teile, welche zentral bzw. dezentral entsorgt werden sollen, der Gestalt denkbar, dass in einem ersten Schritt Teilkonzept(e) für die zentral zu erschließenden Bereich(e) aufgestellt werden. Ebenso wäre denkbar, dass bei einem größeren Entsorgungsgebiet mit mehreren Verdichtungsgebieten nach EU-Richtlinie Kommunalabwasser bzw. nicht verdichteten Gebieten in einem ersten Schritt Teilkonzepte für die Verdichtungsgebiete aufgestellt werden. Zwingend gilt aber in allen Fällen, dass die Teilkonzepte adäquate Lösungen für das Teilgebiet darstellen und erwarten lassen, dass sie sich in das Gesamtkonzept einfügen.

3. *Das ABK hat als Mindestinhalt folgende Angaben zu enthalten:*

- 3.1 wesentliche vorhandene und geplante Anlagen der öffentlichen Abwasserbeseitigung
- 3.2 die Bezeichnung der Teile des Entsorgungsgebiets, die über öffentliche Anlagen entsorgt werden sollen
- 3.3 die Bezeichnung der Teile des Entsorgungsgebiets, die über nicht öffentliche Anlagen, insbesondere Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben, entsorgt werden sollen; insoweit sind auch die Einrichtungen zur Aufnahme und Behandlung des Inhalts von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben zu bezeichnen.
- 3.4 Angaben zur Beseitigung des Niederschlagswassers
- 3.5 Umfang des angeordneten oder geplanten Anschluss- und Benutzungszwangs
- 3.6 Zeitraum, in dem wesentliche Anlagen der öffentlichen Abwasserbeseitigung verwirklicht werden sollen.

Hinweise zur Prüfung dieser Anforderungen:

Zu 3.1: Hier geht es um die Prüfung der Vollständigkeit der Angaben für das Gesamtgebiet des ABK im Sinne einer Plausibilitätsprüfung.

Zu 3.2/3.3: Hier ist zu beachten, dass auch KKA öffentliche Anlagen sein können. Weiter ist zu beachten, dass im ländlichen Raum z.T. die Ableitung von in privaten KKA gereinigtem Abwasser durch öffentliche Anlagen erfolgt.

Es ist zu prüfen, ob es Anhaltspunkte dafür gibt, dass der Abwasserbeseitigungspflichtige mit der Ausweisung von Gebieten zur Entsorgung durch nicht öffentliche Anlagen seiner Beseitigungspflicht nach § 63 Abs. 2 SächsWG nicht mehr in ausreichendem Maße nachkommt. Bei festgestellten Verdichtungsgebieten > 2 000 EW ist in diesem Zusammenhang auch § 3 Abs. 2 SächsKomAbwVO zu beachten. Das heißt, es ist schlüssig darzustellen und zu begründen, inwiefern in dem betreffenden Gebiet die Errichtung einer Kanalisation nicht gerechtfertigt ist (vgl. Nr. 1.4) und inwieweit die an Stelle dessen vorgesehenen Maßnahmen geeignet sind, das gleiche Umweltschutzniveau zu gewährleisten.

- Zu 3.4: Hier ist zu prüfen, ob Angaben zur Niederschlagswasserbeseitigung für das Gesamtgebiet des ABK vorliegen einschließlich der zur Entsorgung durch nicht öffentliche Anlagen vorgesehenen Teile. Weiter wird darauf hingewiesen, dass sich die unter Punkt 1 aufgelisteten Prüfungen auch auf diese Angaben erstrecken müssen; insbesondere ist darauf zu achten, ob alle Möglichkeiten der Kostenreduzierung durch Vermeiden des Sammelns und Ableiten des Niederschlagswassers sowie Maßnahmen der Regenwasserbewirtschaftung ausgeschöpft wurden (s.a. Erlass vom 16.10.2000).
- Zu 3.5: Eine Vorab-Prüfung des vorgesehenen Anschluss- und Benutzungszwangs hinsichtlich Erforderlichkeit, ausreichenden Umfangs und Rechtmäßigkeit ist im Rahmen der Prüfung der ABK nicht möglich und auch nicht notwendig; darauf ist im Prüfergebnis hinzuweisen. Es soll eine Plausibilitätsprüfung dahingehend erfolgen, ob offensichtlich zusätzliche Angaben oder Erläuterungen erforderlich sind. Auf offensichtliche Mängel ist hinzuweisen.
- Zu 3.6: Die im ABK für die Sanierung oder Neuerrichtung vorgesehenen Fristen sind anhand
- erlassener Sanierungsbescheide
 - der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen nach SächsKomAbwVO
- unter Berücksichtigung des Erlasses vom 15.06.01, Az.: 43-8950.00/8, zu überprüfen. Für Anlagen außerhalb von Verdichtungsgebieten > 2 000 EW ohne Sanierungsbescheid und ohne Sanierungserfordernis nach Kommunalabwasserverordnung (§ 4 Abs. 3 und 6) ist zu prüfen, ob die Anforderungen nach Abwasserverordnung voraussichtlich in einer angemessenen Frist (s. § 138 Abs. 1 SächsWG und 7a Abs. 3 WHG) erfüllt werden können, spätestens jedoch bis 2015.

4. *Über den Mindestinhalt hinausgehende Angaben*

Enthält das ABK über den Mindestinhalt nach Nr. 3 hinaus weitere Angaben, sind diese ebenfalls auf ihre Zulässigkeit und Rechtmäßigkeit zu prüfen.

III. Prüfungsumfang

Wie unter Punkt II.3. bereits ausgeführt, prüft die zuständige Wasserbehörde insbesondere auf

- Vollständigkeit der Angaben
- Rechtmäßigkeit der Angaben
- Plausibilität der Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen, Maßnahmen zur Kostenreduzierung, usw.

IV. Behandlung des Prüfungsergebnisses (Beanstandung/Verbindlichkeit/Förderung)

Bei fehlenden oder unvollständigen Angaben oder Aussagen, sowie bei fehlender Plausibilität oder gar Rechtswidrigkeit des ABK (z.B. Nichteinhaltung der gesetzlich vorgegebenen Fristen) oder einzelner Umsetzungsmaßnahmen (z.B. Nichtgenehmigungsfähigkeit der vorgesehenen Abwasseranlagen) weist die zuständige Wasserbehörde (RP) auf den Mangel/die Mängel hin (Beanstandung) und fordert den Abwasserbeseitigungspflichtigen unter Fristsetzung (und unter Hinweis auf die möglichen Folgen) auf, den Mangel/die Mängel zu beseitigen. Dabei sollen – soweit möglich und angezeigt – Vorschläge zur Mängelbeseitigung unterbreitet werden. Kommt der Abwasserbeseitigungspflichtige der Aufforderung zur Nachbesserung nicht oder nicht fristgerecht nach, so ist die Rechtsaufsichtsbehörde zu ersuchen, die notwendigen rechtsaufsichtlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit der Abwasserbeseitigungspflichtige ein den Anforderungen des § 63 Abs. 2 Satz 2 SächsWG entsprechendes ABK vorlegt.

Legt ein Abwasserbeseitigungspflichtiger trotz Aufforderung ein ABK überhaupt nicht vor, so ist ebenfalls die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde einzuschalten, um die erforderlichen Maßnahmen nach §§ 114 ff. SächsGemO einzuleiten.

Das ABK ist im Wege der Selbstbindung verbindlich für den Abwasserbeseitigungspflichtigen.

Die ABK, die § 63 Abs. 2 Satz 2 SächsWG entsprechen, sind zur Grundlage des Fördervollzugs zu machen.

Bei einer Beanstandung des ABK ist darauf hinzuweisen, dass bis zur Behebung des Mangels eine wesentliche Zuwendungsvoraussetzung fehlt (Nr. 5.2 des Erlasses zur Förderung von wasserwirtschaftlichen Maßnahmen vom 14.11.00) und eine Förderung von Maßnahmen, soweit sie von dem beanstandeten Mangel betroffen sind, daher bis auf weiteres nicht erfolgen kann.

Solange die Prüfung des ABK nach § 63 SächsWG nicht abgeschlossen ist und ein Verstoß gegen § 63 Abs. 2 Satz 2 SächsWG oder sonstiges materielles Recht nicht offensichtlich ist, soll es ebenfalls als Grundlage für Förderentscheidungen herangezogen werden. Wird das ABK beanstandet (siehe oben), kann es jedoch nicht als Grundlage für die Förderung solcher Maßnahmen herangezogen werden, die durch den Mangel betroffen sind.

Um einen reibungslosen Baufortschritt und eine damit einhergehende Maßnahmenfinanzierung sicherzustellen, sollen Abwasserbeseitigungspflichtige und das Regierungspräsidium vertrauensvoll zusammen wirken und sich abstimmen. Die von dem Abwasserbeseitigungspflichtigen vorgesehenen Maßnahmen, Bedingungen und Fristen können mittels öffentlich-rechtlichen Vertrags oder Verwaltungsakt (z.B. Sanierungsanordnung) für den Abwasserbeseitigungspflichtigen verbindlich gemacht werden. Sie sollen verbindlich gemacht werden, wenn der Abwasserbeseitigungspflichtige, ohne das ABK gemäß § 63 Abs. 2 Satz 4 SächsWG zuvor geändert zu haben, von dem ABK wesentlich abweicht und daher zu erwarten ist, dass er seiner Abwasserbeseitigungspflicht einschließlich materieller Anforderungen an diese, nicht oder nicht rechtzeitig, insbesondere Fristen der SächsKomAbwVO, nachkommt. Im Falle der Verbindlichmachung der ABK durch Vertrag oder Verwaltungsakt sind die einzelnen Umsetzungsschritte und –fristen so festzulegen, dass sichergestellt ist, dass dem Abwasserbeseitigungspflichtigen die zur Finanzierung erforderlichen Fördermittel rechtzeitig zur Verfügung stehen. Hierfür bilden die mit dem SMUL abgestimmten regionalen mittelfristigen Förderkonzepte der Bewilligungsbehörden den Rahmen.

gez.

Rieß
Referatsleiter
Siedlungswasserwirtschaft

Anlage

Anforderungen an Form und Inhalt von Abwasserbeseitigungskonzepten gemäß § 63 Abs. 2 Sächsisches Wassergesetz im Regierungsbezirk Dresden

Die gem. § 63 Abs. 2 SächsWG von den Aufgabenträgern der kommunalen Abwasserbeseitigung zu erstellenden Abwasserbeseitigungskonzepte sind für das gesamte Gebiet des jeweiligen Aufgabenträgers zu erstellen. Bei Zweckverbänden bezieht sich Gebiet unabhängig von der Organisationsform (Teil- oder Vollzweckverband) auf das gesamte Verbandsgebiet. Die Abwasserbeseitigungskonzepte sind dem Regierungspräsidium Dresden als zuständiger Wasserbehörde entsprechend den nach folgenden Anforderungen vorzulegen:

1. Übersichtspläne über die vorhandenen und geplanten Abwasseranlagen im Zuständigkeitsbereich des Aufgabenträgers der öffentlichen Abwasserbeseitigung

- Topographische Karte im Maßstab 1 : 10.000 mit der Darstellung der vorhandenen Abwasseranlagen und Datumsangabe. Insbesondere sind folgende Arten von Anlagen und Abwassereinleitungen in Gewässer darzustellen:

Überleitungen (ÜL), innerörtliche Hauptsammler (HS), Regenüberlaufbecken (RÜB), Regenrückhaltebecken (RRB), Pumpwerke (PW) und Abwasserbehandlungsanlagen (KA),

Gebiete, die an öffentliche Abwasseranlagen angeschlossen sind sowie die Gebiete, die über dezentrale Abwasseranlagen (KKA) oder andere nicht öffentliche Abwasseranlagen (z. Bsp. Industriebetriebe) entsorgt werden als Fläche,

Abwassereinleitstellen in Gewässer von häuslichem und kommunalem Abwasser außer von Kleininleitungen mit weniger als 8 m³/d im i. S. § 8 i. V. m. § 9 Abs. 2 Satz 2 Abwasserabgabengesetz, von Regenentlastungen aus Mischwasserkanalisationen und von Niederschlagswasser, das der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinden bzw Zweckverbände obliegt sowie

Wasserschutzgebiete und deren Bezeichnung.

- Topographische Karte im Maßstab 1 : 10.000 mit der Darstellung der geplanten Abwasseranlagen für den Endausbau. Der Endausbau beinhaltet die vollständige Realisierung aller erforderlicher Maßnahmen zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung im Rahmen der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde oder des Zweckverbandes.

Die Darstellung hat entsprechend den Anforderungen zu den vorhandenen Anlagen zu erfolgen.

Die vorgenannten topographischen Karten können auch in DV-gestützter Form als Arcview bzw. ArcExplorer-Projekt übergeben werden.

2. Tabellarische Darstellung entsprechend der beiliegenden Tabellen:

- allgemeine Angaben/Aufgabenträger 1
- allgemeine Angaben/Aufgabenträger 2
- Ist-Anfall, Abwässer und Fäkalien

- Kanäle
- Kläranlagen
- Niederschlagswasser
- Plan Anfall, Abwasser und Anschlussgrad

Die Tabellen bzw. deren Blätter sind in DV-gestützter Form zu übergeben.

Die Mustertabellen liegen im Format MS-EXCEL vor und können nach entsprechender Anforderung vorrangig per E-Mail oder auch auf Diskette versandt werden.

3. Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen

Darstellung der im Rahmen von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen verglichenen Varianten technischer Entsorgungskonzeptionen mit Angabe der Ergebnisse. Insbesondere sind Angaben zum Vergleich von zentralen und dezentralen Lösungen erforderlich. Hinsichtlich der Ergebnisse sind die Methodik der angewandten Kostenvergleichsrechnung und die ermittelten Kosten, bei dynamischen Kostenvergleichsrechnungen nach den LAWA-Leitlinien die Projektkostenbarwerte oder Jahreskosten, anzugeben. Wenn keine Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchgeführt wurden, ist das vermerken.

4. Sonstige Angaben

Der Aufgabenträger hat hier die Möglichkeit, die vorgenannten Angaben zu ergänzen und/oder zu erläutern.

5. Bestätigung

Das Abwasserbeseitigungskonzept ist vom Abwasserbeseitigungspflichtigen mit Datum und Unterschrift zu bestätigen. Bei so genannten Teilzweckverbänden ist die Konzeption sowohl vom Verband als auch von den Mitgliedsgemeinden zu bestätigen.

Gemeinde	Ort	Iststand Vorhandene Kanäle						Datum der Erfassung:									Geplante Kanäle (Endausbau)				
		Ortsnetze			Ortsverbindungsleitungen/Überleitungen			Klieranlageneinzugsgebiet (Name KA)	Ortsnetze				vom Ortsnetz abgehende Ortsverbindungsleitungen bzw. Überleitungen				Klieranlageneinzugsgebiet (Name KA)	geplante Kosten in EUR			
		Länge (km)	Entwässerungssystem (M o. T)	Anschlussgrad (%)	nächster Ort oder KA	Länge (km)	Länge (km)		Misch- o. Trennsystem	Anschlussgrad (%)	gepl. Errichtungszeitraum von/bis	nächster Ort oder KA	Länge (km)	gepl. Errichtungszeitraum von/bis	bis Ende 2005	nach 2005					

Bearbeiter:

Datum:



Zu 2. Vorschriften zur Aufstellung der Abwasserbeseitigungskonzepte

Freistaat Thüringen

Erlass des ThMLNU „Grundsätze zur Aufstellung von Abwasserbeseitigungskonzepten (ABK) im Freistaat Thüringen“

- **Erlassschreiben**
 - **Anlage 1: Stand der Abwasserentsorgung**
 - **Anlage 2: Geplante Investitionen**
 - **Anlage 3: Anschlussgradiententwicklung**
 - **Anlage 4: Planzeichen**
 - **Anlage 5: Angaben zu Investitionen**
-

Grundsätze zur Aufstellung von Abwasserbeseitigungskonzepten (ABK) im Freistaat Thüringen

Gemäß § 58 Abs. 6 ThürWG sind die Abwasserbeseitigungspflichtigen zur Erstellung eines Abwasserbeseitigungskonzeptes verpflichtet.

Diese Grundsätze erläutern, wie die gesetzlich festgelegte Verpflichtung zukünftig durch die Aufgabenträger mindestens umzusetzen ist, um zugleich auch den Anforderungen an eine abwassertechnische Gesamtkonzeption gemäß den Vorgaben der Richtlinie für die Förderung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen im Freistaat Thüringen des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 20.03.2002 (ThürStAnz. S. 1380) gerecht zu werden.

Zukünftig werden Investitionsmaßnahmen, die im Bereich kommunale Abwasserentsorgung im Freistaat Thüringen erfolgen sollen, nur noch mit Fördermitteln unterstützt, wenn diese im abgestimmten Abwasserbeseitigungskonzept des kommunalen Aufgabenträgers enthalten und als zur Förderung vorgesehene Maßnahmen ausgewiesen sind.

Im Interesse einer vollständigen und vergleichbaren Bearbeitung ist das Abwasserbeseitigungskonzept in der nachfolgend beschriebenen Weise aufzustellen. Abweichungen von den Grundsätzen sind im Einvernehmen mit dem Staatlichen Umweltamt möglich. Inhaltliche Aussagen dürfen dabei nicht verloren gehen.

1. Allgemeine Grundlagen für die Aufstellung des ABK

1.1 ABK für das gesamte Entsorgungsgebiet

Zur besseren Übersichtlichkeit und zur Erleichterung einer Fortschreibung ist das ABK vom Aufgabenträger aufzuteilen in

- Einzelkonzepte für jede Gemeinde (siehe 2.1)

und ein

- Gesamtkonzept für das gesamte Verbands- bzw. das Entsorgungsgebiet (siehe 2.2).

Bei einzelentsorgenden Gemeinden ist das Einzelkonzept (inkl. Erläuterungsbericht und Anlagen 3 und 5) ausreichend. In einzelentsorgenden Städten sind auch für die Ortsteile Einzelkonzepte sowie ein Gesamtkonzept für die gesamte Stadt zu erarbeiten.

Das ABK von Teilverbänden hat nur die Anlagenteile in eigener Zuständigkeit zu beinhalten. Die Übergabe- bzw. Übernahmepunkte sind nachvollziehbar darzustellen.

Genauere Einzelheiten zu den Mindestinhalten eines ABK sind den nachfolgenden Ausführungen zu entnehmen.

1.2 Grundsätze für die Inhalte der ABK

Gemäß der Richtlinie für die Förderung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen im Freistaat Thüringen werden nur Vorhaben gefördert, die in hohem Maße wasserwirtschaftlichen und ökologischen Zielsetzungen dienen und einem erheblichen Landesinteresse entsprechen.

Bei der Aufstellung des ABK und der damit verbundenen zeitlichen Umsetzung von Investitionsmaßnahmen sind daher die wesentlichen Ziele der Wasserwirtschaft und des Gewässerschutzes zu berücksichtigen.

Im Rahmen der ABK sind alle abwassertechnischen Maßnahmen des Aufgabenträgers gemäß den Vorgaben dieser Regelung darzustellen.

Die Planungen müssen darauf ausgelegt werden, die geltenden rechtlichen Anforderungen zu erfüllen und hierfür insbesondere den Anschlussgrad an kommunale Kläranlagen deutlich zu erhöhen.

Vor dem Hintergrund der Fördermittelgewährung und der Umsetzung von rechtlichen Verpflichtungen sind die mittelfristig anstehenden Investitionen unter Berücksichtigung der nachfolgend genannten Gesichtspunkte auszuwählen.

1.2.1 Berücksichtigung der Belange des Gewässerschutzes

Eine wichtige Vorgabe für den Aufbau einer geordneten Abwasserbehandlung stellt derzeit die Thüringer Kommunalabwässerverordnung (ThürKoAbwVO) dar. Sie legt für Siedlungskerne bzw. gemeindliche Gebiete mit mehr als 2.000 Einwohnerwerten die Anforderungen an Kanalisationen und kommunale Einleitungen sowie die Umsetzungsfristen fest. Die hierfür bis zum 31.12.2005 notwendigen Maßnahmen sind durch die protokollarischen Abstimmungen zwischen den betroffenen Aufgabenträgern und dem TMLNU im Wesentlichen festgelegt und müssen im ABK enthalten sein. Diese Maßnahmen sind vorrangig zu realisieren. Die Fördermittelausreichung wird sich bis Ende 2005 im Wesentlichen auf die in den protokollarischen Abstimmungen enthaltenen Maßnahmen beschränken müssen.

Die Verbesserung des Gewässerzustandes ist vorrangiges Ziel des Gewässerschutzes. Der Zustand der Gewässer ist daher verstärkt als Beurteilungsmaßstab für die Dringlichkeit einer Abwassermaßnahme heranzuziehen. Daneben gilt es, den Anforderungen der Ortshygiene gerecht zu werden. In diesem Sinne werden im Zeitraum 2005 – 2007 die Errichtung kleiner kommunaler Kläranlagen und die Erhöhung des Anschlussgrades an bestehende kommunale Kläranlagen, vor allem durch die Ablösung vorhandener Einleitungen aus großen Teilortskanalisationen, den Schwerpunkt der Fördermittelgewährung darstellen. Prioritär werden dabei insbesondere solche Maßnahmen eingeordnet, die zu deutlichen Frachtreduzierungen in Gewässern führen, deren Beschaffenheit die mäßige Belastung gem. § 25 (1) ThürWG (Gewässergüteklasse II) derzeit noch überschreitet.

Durch dieses Vorgehen wird gleichzeitig die Kosteneffizienz abwassertechnischer Maßnahmen bzw. die Refinanzierung bisheriger Maßnahmen unterstützt. Bei der Erarbeitung der ABK ist hierauf besonders zu achten. Die rechtlichen Anforderungen, die für die Sanierung der Teilortskanalisationen zu berücksichtigen sind, sind in den Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und in der Abwässerverordnung (AbwV) des Bundes enthalten. In engem Zusammenhang hierzu stehen die Forderungen der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in allen Gewässern eine „guten Zustand“ bis zum Jahre 2015 zu erreichen.

Teilortskanalisationen sind dabei Kanäle, über die das gesammelte Abwasser von Grundstücken ohne weitere Behandlung in einer kommunalen Kläranlage in ein Gewässer eingeleitet wird.

Weitere prioritäre Maßnahmen des Gewässerschutzes können sich u.a. aus

- der Umsetzung von Sanierungsanordnungen der zuständigen Wasserbehörden,
- dem Schutz der Wassergewinnung für die öffentliche Wasserversorgung entsprechend den Schutzzonenbestimmungen und der Thüringer Verordnung über die Qualitätsanforderungen an Oberflächengewässer für die Trinkwassergewinnung (ThürGewQualVO),
- den Anforderungen der Thüringer Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 76/160/EWG über die Qualität der Badegewässer (ThürBgwVO) und
- der Thüringer Fischgewässerverordnung (ThürFischGewVO)

ergeben.

1.2.2 Berücksichtigung sonstiger Planungsvorhaben

Der Aufgabenträger soll bei der Aufstellung des ABK Planungsvorhaben anderer Vorhabensträger berücksichtigen, die Auswirkungen auf die Abwasserbeseitigung haben. Hier kommen z. B. die Bauleitplanungen oder Dorfentwicklungsplanungen der Gemeinden in Betracht. Ebenso fallen von Gemeinden und dem Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung als vordringlich eingestufte Dorferneuerungsvorhaben hierunter. Mit den Gemeinden, die als Förderschwerpunkt der Dorferneuerung anerkannt sind oder werden wollen, sollen frühzeitig Abstimmungen über die von den Aufgabenträgern zu realisierenden abwassertechnischen Maßnahmen geführt werden. Die anerkannten Förderschwerpunkte der Dorferneuerung sind unter:

<http://www.thueringen.de/de/tmlnu/themen/landentwicklung/instrumente/dorferneuerung/>
zu finden.

Zu berücksichtigen ist hierbei, dass die Errichtung von neuen Kanälen auch immer eine Abwasserbehandlung nach dem Stand der Technik bedingt, um die wasser- und förderrechtlichen Voraussetzungen zu erfüllen.

Bei der Aufstellung der ABK ist darüber hinaus zu beachten, dass im Zuge der Ausführung abwassertechnischer Maßnahmen berührte Gewässerabschnitte, Ausbaumaßnahmen der Gewässerunterhaltung zur Folge haben können. Der Gewässerunterhaltungspflichtige, i.d.R. die Gemeinde, ist deshalb frühzeitig in die Abstimmungen einzubeziehen.

1.3 Begrenzung der Kosten der Abwasserbeseitigung

Maßnahmen zur Kostenbegrenzung sind ausführlich in den „Hinweisen zu kostenminimierenden Faktoren bei der Planung und Bauausführung von Abwasseranlagen im ländlichen Raum“ (ThürStAnz. S. 42, Nr. 1/1999) dargestellt. Hinzuweisen ist besonders auf die Berücksichtigung der demografischen Entwicklung (Planungen und Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen i.d.R. nur auf der Grundlage der derzeitigen Einwohner und EGW) und auf die weitgehende Vermeidung einer zentralen Niederschlagswassersammlung bzw. -ableitung.

Der Aufgabenträger muss darlegen, dass eine wirtschaftliche abwassertechnische Lösung gewählt wurde. Die Staatlichen Umweltämter können bei berechtigten Zweifeln an der Wirtschaftlichkeit der gewählten Lösung die Vorlage von Kostenvergleichsrechnungen gemäß den Leitlinien zur Durchführung dynamischer Kostenvergleichsrechnungen (KVR-Leitlinien) der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser zur Bestimmung der wirtschaftlichsten abwassertechnischen Lösung verlangen. Die Regelungen des Erlasses zur wasserrechtlichen Zulässigkeit von Einleitungen aus Kleinkläranlagen (Thüringer Kleinkläranlagenerlass) vom 21.01.2004 sind gleichfalls zu beachten.

1.4 Fortschreibung

Das ABK ist alle drei Jahre unter wasserwirtschaftlichen und betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zu optimieren und fortzuschreiben. Die Veränderungen und deren Gründe sind dabei im Erläuterungsteil explizit darzustellen. Im Rahmen der Fortschreibung des ABK ist ebenfalls das Staatliche Umweltamt einzubeziehen.

2. Mindestangaben bei der Aufstellung des ABK

2.1 Aufstellung der Einzelkonzepte

Die unter 1.1 genannten Einzelkonzepte jeder Gemeinde sind wie folgt zu unterteilen:

- Tabelle zum Stand der Abwasserentsorgung (siehe 2.1.1)
- Tabelle der geplanten Anlagen der öffentlichen Abwasserbeseitigung (siehe 2.1.2)
- Karte der vorhandenen und geplanten Anlagen (siehe 2.1.3)

2.1.1 *Tabelle zum Stand der Abwasserentsorgung*

In den Einzelkonzepten sind in einer Tabelle (Anlage 1) für jede Gemeinde ortsteilweise zusammenzustellen:

- Einwohner gesamt
- Einwohner an kommunale Anlagen angeschlossen, davon angeschlossen an
 - Kanalisation und kommunale Kläranlage
 - Teilortskanalisationen mit Vorbehandlung in Kleinkläranlage
 - Teilortskanalisationen ohne Vorbehandlung in Kleinkläranlage
- Einwohner mit grundstücksbezogener Abwasserbehandlung ohne Anschluss an kommunale Anlagen, davon
 - ohne Behandlung
 - abflusslose Grube
 - Kleinkläranlage nach TGL 7762
 - Kleinkläranlage nach DIN 4261 Teil 1
 - Kleinkläranlage nach DIN 4261 Teil 2 oder gleichwertig (z. B. Pflanzen- oder Membrankläranlagen)
 - nicht DIN oder TGL gerechte Kleinkläranlagen (z. B. Ein- oder Mehrkammergruben mit weniger als 3 m³)

Abschließend sind die Spaltensummen für die gesamte Gemeinde zu bilden.

2.1.2 *Tabelle der geplanten Anlagen der öffentlichen Abwasserbeseitigung*

In diesem Teil des ABK soll die vorgesehene Entwicklung beim Aufbau einer ordnungsgemäßen Abwasserableitung und -behandlung im Gebiet dargestellt werden.

Darüber hinaus dient dieser Teil als 10-jähriges Investitionskonzept (zunächst von 2005 bis Ende 2014) und hat die geplanten Investitionen zu beinhalten.

Für einen Zeitraum von drei Jahren ist jeweils eine solche Planungstiefe erforderlich, dass eine Umsetzung ohne wesentliche zeitliche und technische Änderungen möglich ist. Eine Änderung des Umfangs bzw. des Zeitraumes einer mit Fördermitteln geplanten Investition sollte in diesem Zeitraum nicht erfolgen.

Der Umfang der Investitionen ist grundsätzlich vom Umfang der zur Verfügung stehenden Mittel abhängig. **Von daher wird Ihnen als Planungsgrundlage eine jährliche Fördermittelsumme auf Veranlassung des Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt benannt.** Diese Größe orientiert sich an den Schätzungen der zukünftig zu erwartenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf die Zuweisung dieser Mittel ergibt sich

daraus allerdings nicht. Diese Fördermittelsummen sind somit nicht als verbindliche Zusagen zu werten, sondern sind lediglich als eine grobe Planungsgröße zu verstehen. Die tatsächlichen Zuweisungen werden davon abweichen. Die genannten Fördermittelsummen werden spätestens im Rahmen der regelmäßigen Fortschreibungen der ABK aktualisiert.

Um mögliche Verschiebungen bereits heute berücksichtigen zu können, sind für die ersten drei Jahre jährlich Ersatzmaßnahmen zur Förderung anzugeben. Dies können auch Maßnahmen sein, die zunächst für die folgenden Jahre vorgesehen waren.

In das ABK sind weitere **Maßnahmen** einzustellen, die nur **mit Eigenmitteln** und sonstigen Mitteln Dritter durchgeführt werden sollen. Der Umfang dieser Maßnahmen richtet sich nach den rechtlichen Vorgaben und den Möglichkeiten des Aufgabenträgers diese prioritär umzusetzen. In diesem Zusammenhang ist somit festzustellen, dass nicht jede vorgesehene Investitionsmaßnahme mit Fördermitteln unterstützt werden kann.

In der alle drei Jahre fälligen Überarbeitung ist detailliert darzulegen, wie die Umsetzung in den vergangenen Jahren erfolgte und eventuell zu erläutern, warum Investitionen aus dem Konzept nicht wie geplant umgesetzt wurden. In der Fortschreibung sind verschobene Maßnahmen für eine zeitnahe Umsetzung zu berücksichtigen. Das Investitionskonzept hat auch in der 3-jährigen Fortschreibung einen Zeitraum von 10 Jahren abzudecken.

In den Einzelkonzepten ist für die Gemeinden in getrennten Tabellen (Anlage 2) darzustellen:

- die innerhalb der ersten 3 Jahre vorgesehenen konkreten Maßnahmen, mit Angabe des vorgesehenen Realisierungsjahres
- die konkreten Maßnahmen der darauf folgenden 2 Jahre
- daran anschließend ist für die nächsten 5 Jahre (bei Erstaufstellung bis Ende 2014) eine Ausweisung der Maßnahmen nur als Flächenkennzeichnung in den Karten der Einzelkonzepte erforderlich, in den Tabellen sind für diesen Zeitraum in den jeweiligen Gemeinden nur die Investitionskosten und die Fördermittel den gekennzeichneten Flächen zuzuordnen

Die vorgesehenen Maßnahmen sind dabei nach Gemeinden, Ortsteilen und Realisierungsjahren zu gliedern. Für die ersten 3 Jahre sind jeweils Ersatzmaßnahmen (s.o.) zu benennen und als solche kennzeichnen.

Für das Entsorgungsgebiet ist darzustellen, wie viele Investitions- und Fördermittel in den Jahren für 10 Jahre (bei Erstaufstellung bis Ende 2014) eingeplant wurden. Für die ersten 5 Jahre hat dies Maßnahmen bezogen zu erfolgen.

2.1.3 Karten der vorhandenen und geplanten Anlagen

In den Einzelkonzepten sind die Karten auf der Grundlage der topografischen Karte 1:10000 im geänderten Maßstab 1:2000 bis 1:5000 farbig darzustellen, wobei die Darstellung in allen Karten gemäß Anlage 4 „Planzeichen“ zu erfolgen hat.

In den Kartenunterlagen der Einzelkonzepte sind für die Abwasserbeseitigung die **Bereiche** darzustellen:

- die bereits an eine kommunale Kläranlage angeschlossen sind,
- in denen ein Anschluss einer Teilortskanalisation an eine kommunale Kläranlage bis 2014 erfolgen soll,
- in denen die Errichtung einer Schmutzwasser- bzw. Mischwasserkanalisation mit Anschluss an eine kommunale Kläranlage bis 2014 erfolgen soll,

- die derzeit über Teilortskanalisationen entwässern und erst nach 2014 an eine kommunale Kläranlage angeschlossen werden,
- in denen die Errichtung einer Schmutzwasser- bzw. Mischwasserkanalisation mit Anschluss an eine kommunale Kläranlage erst nach 2014 erfolgen soll und
- in denen eine Entsorgung über öffentliche Abwasseranlagen auch nach 2014 dauerhaft nicht erfolgen soll, sondern über direkt einleitende Kleinkläranlagen bzw. abflusslose Gruben (In den Karten sind dies alle Bereiche, die nicht farbig gekennzeichnet sind!).

Bei der 3-jährigen Fortschreibung der Konzepte sind die Karten auf einen 10-Jahres-Zeitraum anzupassen. Die Grenzen der Bereiche, die gemäß Erstaufstellung bis 2014 an kommunale Kläranlagen angeschlossen werden sollten, sind dabei durch eine Strichlinie zu kennzeichnen.

Weiterhin sind in den Kartenunterlagen folgende **Abwasseranlagen** darzustellen:

- wesentliche vorhandene sowie zukünftig vorgesehene Anlagen der Schmutzwasser- bzw. Mischwasserentsorgung:
 - kommunale Kläranlagen (ab 8 m³/d oder 3 kg BSB₅/d) und deren Einleitstellen
 - Einleitstellen von Teilortskanalisationen (mit Angabe der angeschlossenen EW)
 - Entlastungsanlagen (z. B. Regenüberläufe, Regenüberlaufbecken, Stauraumkanäle) und deren Einleitstellen
 - Schmutz- und Mischwassersammler (Nebensammler nur eventuell)
 - Pumpwerke, Druckleitungen, Überleitungssammler (erfolgt eine Überleitung zu einer anderen Gemeinde bzw. aus einer anderen Gemeinde, ist die jeweilige übergeleitete Fracht (Angabe in EW) an der Schnittstelle der Karte anzugeben)
- wesentliche vorhandene sowie zukünftig vorgesehene Anlagen der Niederschlagswasserentsorgung:
 - Regenwassersammler (Nebensammler nur eventuell)
 - Regenrückhaltebecken
 - Regenklärbecken
 - zentrale Versickerungsanlagen
- zu erweiternde Anlagen
- wegfallende Anlagen

zusätzlich:

- Verbands- bzw. Entsorgungsgebiets-, Gemeinde- und Ortsteilgrenzen
- Umgrenzung von Trinkwasserschutzgebieten unter Benennung der Zone (u. a. I, II, III)

Die innerhalb von 5 Jahren vorgesehenen konkreten Maßnahmen (nach Anlage 2) sind in den Karten der Einzelkonzepte zu kennzeichnen.

2.2 Aufstellung des Gesamtkonzeptes

Das Gesamtkonzept besteht jeweils aus den Einzelkonzepten sowie aus einem zusammenfassenden Erläuterungsbericht, der Tabelle zur Anschlussgradiententwicklung, einer zusammenfassenden Karte und den Angaben zu den Investitionen.

Den Erläuterungen des Gesamtkonzeptes ist der Bestätigungsvermerk des zuständigen Beschlussorgans des Aufgabenträgers voranzustellen. Erst damit ist die förderrechtliche Voraussetzung des Vorliegens eines ABK gegeben.

2.2.1 Erläuterungsbericht

Im Erläuterungsbericht sind als Mindestangaben u. a. Aussagen zu machen über

- (a) den *Aufgabenträger*, die organisierten Gemeinden inkl. Ortsteile, das Verbandsgebiet, das bisherige und das geplante Entwässerungssystem, die Gewässerqualität (gemäß Aussage SUA), abwassertechnisch zu entsorgende Einwohner, Besonderheiten im Zuständigkeitsbereich etc.
- (b) wesentliche *Ergebnisse bisheriger Tätigkeit*, z. B. Ausgangssituation, Erhöhung des Anschlussgrades an zentrale Anlagen seit Aufgabenübernahme (z. B. seit Verbandsgründung), aktuelle Probleme
- (c) die sich u. a. aus den vorgenannten Punkten ableitbaren *Prämissen für die weitere Tätigkeit* und deren Umsetzung im Rahmen des ABK,
- (d) Zusammenfassung und verbale *Erläuterung der geplanten Maßnahmen* aus den Einzelkonzepten für die einzelnen Gemeinden / Ortsteile (siehe Punkt 1.1)
 - Umsetzung der ThürkoAbwVO bis 2006
 - Investitionsmaßnahmen für 10 Jahre (bei Erstaufstellung von 2005 bis Ende 2014)
 - für 10 Jahre (bei Erstaufstellung von 2005 bis Ende 2014) geplantes Investitionsvolumen (unter Ausweisung eingeplanter Fördermittel)
 - Anschlussgrad nach 10 Jahren (bei Erstaufstellung von 2005 bis Ende 2014) infolge der Umsetzung des ABK
 - voraussichtlich aufzuwendendes Investitionsvolumen zur Umsetzung des Endausbaus
 - Anschlussgrad nach Umsetzung des Endausbaus

Für eine Überprüfung der angegebenen Kosten sind die in dem Konzept innerhalb von 5 Jahren zu errichtenden (bei Erstaufstellung von 2005 bis Ende 2009) zentralen Bauwerke (Kläranlage, größere RÜB, RRB oder PW) unter Angabe der Ansätze und der gewählten Größe überschlägig zu bemessen.

Das gewählte Konzept ist in seiner Rang- und Reihenfolge zu begründen.

- (e) Änderungsgründe im Rahmen der Fortschreibung des ABK (nicht bei Erstaufstellung)

2.2.2 Tabelle Anschlussgradentwicklung

In einer weiteren Tabelle (Anlage 3) ist darzustellen:

- die Anschlussgradentwicklung im abwassertechnisch zu entsorgenden Gebiet unter Berücksichtigung der bisherigen Entwicklung und der geplanten Investitionen

Die Anschlussgradentwicklung ist dabei nach Gemeinden und Ortsteilen zu gliedern.

2.2.3 Karte des Gesamtkonzeptes

Für die kartenmäßige Darstellung des Gesamtkonzeptes sind topografische Karten zu verwenden. Bei der Wahl des Maßstabes sollte berücksichtigt werden, dass das gesamte Entsorgungsgebiet auf einer Karte, die nicht größer als DIN A 1 ist, dargestellt werden soll.

Für die Darstellung sind die Planzeichen gemäß Anlage 4 zu verwenden.

In der Karte sind darzustellen:

- die **Grenzen** des vom Aufgabenträger abwassertechnisch zu entsorgenden Gebietes (z. B. Verbandsgrenze)

- die Kreis- und Gemeindegrenzen

Gleichfalls sind in der Karte die Grundzüge des **bestehenden und geplanten Entwässerungssystems** (Endausbau) darzustellen. Zur Erreichung einer komplexen Übersicht der Abwasseranlagen ist hierfür eine vereinfachte Darstellung des Gesamtsystems vorzunehmen. Das Abwassersystem ist daher nur in seinen Hauptsträngen und Hauptanlagen darzustellen. In erster Linie soll der funktionelle Zusammenhang der Abwasseranlagen ersichtlich sein.

3. Formale Anforderungen an das vorzulegende ABK

Das ABK ist in zweifacher Ausführung für Abstimmungen dem zuständigen Staatlichen Umweltamt (Verteiler: je 1x SUA, UWB) vorzulegen.

Das Gesamtkonzept ist den Einzelkonzepten voranzustellen. Die Konzepte sind in der Reihenfolge

- Deckblatt und Inhaltsverzeichnis
- Bestätigungsvermerk
- Gesamtkonzept
 - Erläuterungsbericht des Gesamtkonzeptes (nach Nr. 2.2.1)
 - Tabelle Anschlussgradentwicklung (nach Nr. 2.2.2)
 - Angabe zu den Investitionen für abwassertechnische Maßnahmen (Anlage 5)
 - Karte des Gesamtkonzeptes (nach Nr. 2.2.3)
- Einzelkonzepte (nach Gemeinden/Ortsteilen gegliedert)
 - Tabelle(n) zum Stand der Abwasserentsorgung (nach Nr. 2.1.1)
 - Tabelle(n) der geplanten investiven Maßnahmen für 10 Jahre (nach Nr. 2.1.2)
 - Karte(n) der Einzelkonzepte (nach Nr. 2.1.3)

zu ordnen.

Die Karten sind mit einem Schriftfeld (Inhalt, lfd. Nr., Maßstab, Aufstellungsdatum usw.) und einer Legende zu versehen.

Die zu verwendenden Planzeichen sind in der Anlage 4 vorgegeben.

Alle Bereiche, in denen keine zentralen Anlagen errichtet werden sollen, werden in den Karten nicht farbig markiert.

Als Ergänzung können die Karten auch als Dateien übergeben werden, die mit den geografischen Informationssystemen ArcView bzw. ArcGis der Firma ESRI ohne weitere Konvertierungen verarbeitet werden können.

Die Tabellen sind so zu erstellen, dass sie auf Anforderung per E-Mail im Format Excel an die Behörden übergeben werden können. Die Ausgangstabellen stehen auf der Homepage des TMLNU unter

<http://www.thueringen.de/de/tmlnu/themen/wasser/abk/content.html>

zum Download zur Verfügung. Gleichfalls steht hier eine Karte der aktuellen Gewässerbeschaffenheit zur Verfügung.

Das abgestimmte und bestätigte ABK ist in vierfacher Ausführung dem zuständigen Staatlichen Umweltamt (Verteiler: je 1x SUA, UWB, OWB, TMLNU) zu übergeben.

Verzeichnis der Anlagen zu den Rahmenregelungen

- Anlage 1 Tabelle „Aktueller Stand der Abwasserentsorgung“
- Anlage 2 Tabelle „Geplante investive Maßnahmen für 10 Jahre (bei Erstaufstellung bis Ende 2014)“
- Anlage 3 Tabelle „Anschlussgradiententwicklung im gesamten Verbands-/Entsorgungsgebiet“
- Anlage 4 Planzeichen
- Anlage 5 Angaben zu Investitionen für abwassertechnische Maßnahmen

Anlage 1: Aktueller Stand der Abwasserentsorgung

Gemeinde / Ortsteil	Einwohner (E)									
	gesamt	angeschlossen an kommunale Anlagen			mit grundstücksbezogener Beseitigung					
		an kommunale Kläranlage	KKA mit Einleitung in TOK	ohne KKA mit Einleitung in TOK	abflusslose Gruben	ohne KKA	KKA nach TGL 7762 (bis 1990)	KKA nach DIN 4261 Teil 1	KKA nach DIN 4261 Teil 2 oder gleichwertig	nicht DIN oder TGL gerechte KKA
Summe	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Anlage 2: Geplante investive Maßnahmen für 10 Jahre (bei Erstaufstellung von 2005 bis Ende 2014)

geplantes Ausführungs- jahr-/ -zeitraum	Gemeinde /Ortsteil *	lfd. Nr. der Maß- nahme	Name der Maßnahme	Ersatz- maßnahme für Jahr(e)	Art und wesentliche Bestandteile der Maßnahme	Gründe für die Maßnahme (Mehrfachnen- nungen mgl.)	Kosten der Maßnahme		mit der Maßnahme neu anschließbare Einwohner		spezifische Kosten [in €E]
							Investkosten [in T€]	eing geplante Fördermittel [in T€]	an Kanal und Kläranlage	nur an Kläranlage (z.Z. TOK)	
Beispiele: 2005	X-Dorf	34	Hauptsammler 8 <i>Bei Kanalbau zur Abgrenzung der Maßnahme z. B. zusätzlich Schacht- oder Haltungs- nummern bzw. Abgrenzung in Karte</i>		... m Hauptsammler (MW/SW/RW) ... m Nebensammler ... m Druckleitung ... St. Pumpwerke ... RÜ beseitigen	EU-Maßnahme WSG Badegewässer (Ersatzmaßnahme) Straßenbau ...	300 ...	200		200	1500
2006	X-Dorf	35	Stauraumkanal 4	2005	... m³ RÜB/SK ... m³ RRB ... KA (mit ... EW)	leistung- schwacher Vorfluter guter Zustand WRRL ... Dorferneuerung	200	122			-
2007						
2008 bzw. 2009	X-Dorf	45	Hauptsammler 9 m Hauptsammler	Stilllegung TOK	300 ...			100	3000
2010 bis 2014	X-Dorf	65	Anschluss Altkanäle		Gebiet Nr. 65 siehe Karte X-Dorf	Erhöhung Anschlussgrad	500	300		250	2000
Summen							1300	622	0	550	

* Für jede Gemeinde/Ortsteil bitte gesondertes Blatt verwenden.

Anlage 3: Anschlussgradentwicklung im gesamten Verbands- / Entsorgungsgebiet

Gemeinde / Ortsteil	gesamt		davon bis 1991 an kommunale KA		davon bis heute an kommunale KA		davon in 10 Jahren an kommunale KA		davon dauerhaft an kommunale KA		davon nie an kommunale KA	
	E	EGW	E	EGW	E	EGW	E	EGW	E	EGW	E	EGW
Anzahl insg. im Entsorgungsgebiet	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
in %	100%	100%										

Planzeichen

Allgemeines:

- Grenze Verbands-/Entsorgungsgebiet	orange	1,5 mm
- Gemeindegrenze	orange	1,0 mm
- Ortsteilgrenze	orange	0,5 mm
- Grenze der an kommunale KA bis 2014 angeschlossenen Gebiete	schwarz (gestrichelt)	0,5 mm
- Grenze Investitionsgebiete 2010 bis 2014 mit Bezeichnung nach Anlage 2	schwarz (gepunktet)	0,5 mm
- Grenze Trinkwasserschutzgebiet (Angabe der TWSZ)	schwarz	0,7 mm
- Bäche / Flüsse	hellblau	1,0 mm
- verrohrte Bäche	hellblau (gestrichelt)	1,0 mm

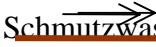

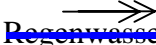
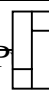

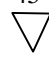
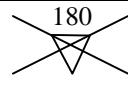

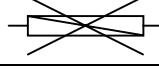


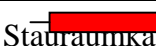
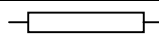

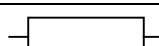
Bereiche der Abwasserentsorgung

Für die flächenhafte Darstellung sind **helle und transparente Farbtöne** zu verwenden, damit die darunter liegende Topografie nicht überdeckt wird. In den Karten der Konzepte sind für die Abwasserbeseitigung die **Bereiche vollflächig** darzustellen:

- | | |
|---|---------|
| - die bereits an eine kommunale Kläranlage angeschlossen sind, | rosa |
| - in denen ein Anschluss einer Teilortskanalisation an eine kommunale Kläranlage bis 2014 erfolgen soll | orange |
| - in denen die Errichtung einer Schmutzwasser- bzw. Mischwasserkanalisation mit Anschluss an eine kommunale Kläranlage bis 2014 erfolgen soll | violett |
| - die derzeit über Teilortskanalisationen entwässern und erst nach 2014 an eine kommunale Kläranlage angeschlossen werden, | gelb |
| - in denen die Errichtung einer Schmutzwasser- bzw. Mischwasserkanalisation mit Anschluss an eine kommunale Kläranlage erst nach 2014 erfolgen soll | grün |

In allen Bereichen, die nicht farbig gekennzeichnet sind, soll eine Entsorgung über öffentliche Abwasseranlagen auch nach 2014 dauerhaft nicht erfolgen, sondern über grundstücksbezogene und direkt einleitende Kleinkläranlagen bzw. abflusslose Gruben.

Anlagen der Abwasserentsorgung

	vorhanden (nicht ausgefüllt)	geplant (gestrichelt bzw. rot ausgefüllt)	wegfallend (durchkreuzt)
 Schmutzwassersammler [braun]		-----	
 Mischwassersammler [violett]			
 Regenwassersammler [blau]			
 Pumpwerk und Druckleitung			
Einleitstelle (Angabe der angeschl. EW bei Teilortskanalisationen)	45 		180 
 Regenüberlauf			
 Regenüberlaufbecken			
 Stauraumkanal			
 Regenklärbecken			

Kläranlagen (mit Ausbaugröße in EW)

vorhanden (schwarz ausgefüllt)	geplant (rot ausgefüllt)	Ausbau (zusätzlich rot ausgefüllt)	wegfallend (durchkreuzt)
-----------------------------------	-----------------------------	--	-----------------------------

EW-Zahl



EW-Zahl



neue EW-Zahl



EW-Zahl



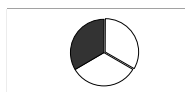
Ausbaugröße:

bis 1.000 EW	(GK 1)
1.001 bis 5.000 EW	(GK 2)
5.001 bis 10.000 EW	(GK 3)
10.001 bis 100.000 EW	(GK 4)
> 100.000 EW	(GK 5)

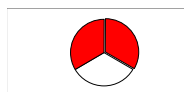
Kreis von 5 mm Durchmesser
Kreis von 7 mm Durchmesser
Kreis von 9 mm Durchmesser
Kreis von 11 mm Durchmesser
Kreis von 13 mm Durchmesser

Grad der Abwasserreinigung:

nur mechanisch



biologische Grundreinigung
(CSB, BSB₅)



zusätzlich Phosphor- und /oder
Stickstoffeliminierung



N

Sollte nur eine Phosphor- oder Stickstoffeliminierung stattfinden, so ist dies durch N oder P unter dem unteren Drittel zu kennzeichnen, im Beispiel zukünftig nur Stickstoffeliminierung

Angaben zu Investitionen für abwassertechnische Maßnahmen
(im Verbands- bzw. Entsorgungsgebiet)

bisherige Investitionen:

- a) bisheriges Investitionsvolumen 1990-2004: _____ €
- b) erhaltenes Fördermittelvolumen 1990-2004: _____ €
- c) durchschnittliche Fördermittelquote 1990-2004 $[(b/a) \cdot 100]$: _____ %
- d) vorhandene Einwohner 2004 im Verbands- bzw. Entsorgungsgebiet _____ E
- e) spezifische Investitionshöhe 1990-2004 je Einwohner $[=a/d]$ _____ €/E

geplante Investitionen laut Abwasserbeseitigungskonzept:

- (a) Investitionsvolumen 2005 bis 2014 (Summe aus Anlage 2): _____ €
- (b) geplantes Fördermittelvolumen 2005 bis 2014 (Summe aus Anlage 2): _____ €
- (c) Investitionsvolumen 2015 bis Endausbau: _____ €



3. Wesentliche Grundlagen für das Abwasserbeseitigungskonzept

- **Bevölkerungsentwicklung**
 - **Einzelauswertung der Anschlusssituation und des Verbrauchsverhaltens**
 - **Die Systemkonfiguration**
-



Zu 3. Wesentliche Grundlagen für das Abwasserbeseitigungskonzept

- **Bevölkerungsentwicklung/Bevölkerungsprognose**

- Abwasserverband - Bevölkerungsentwicklung -

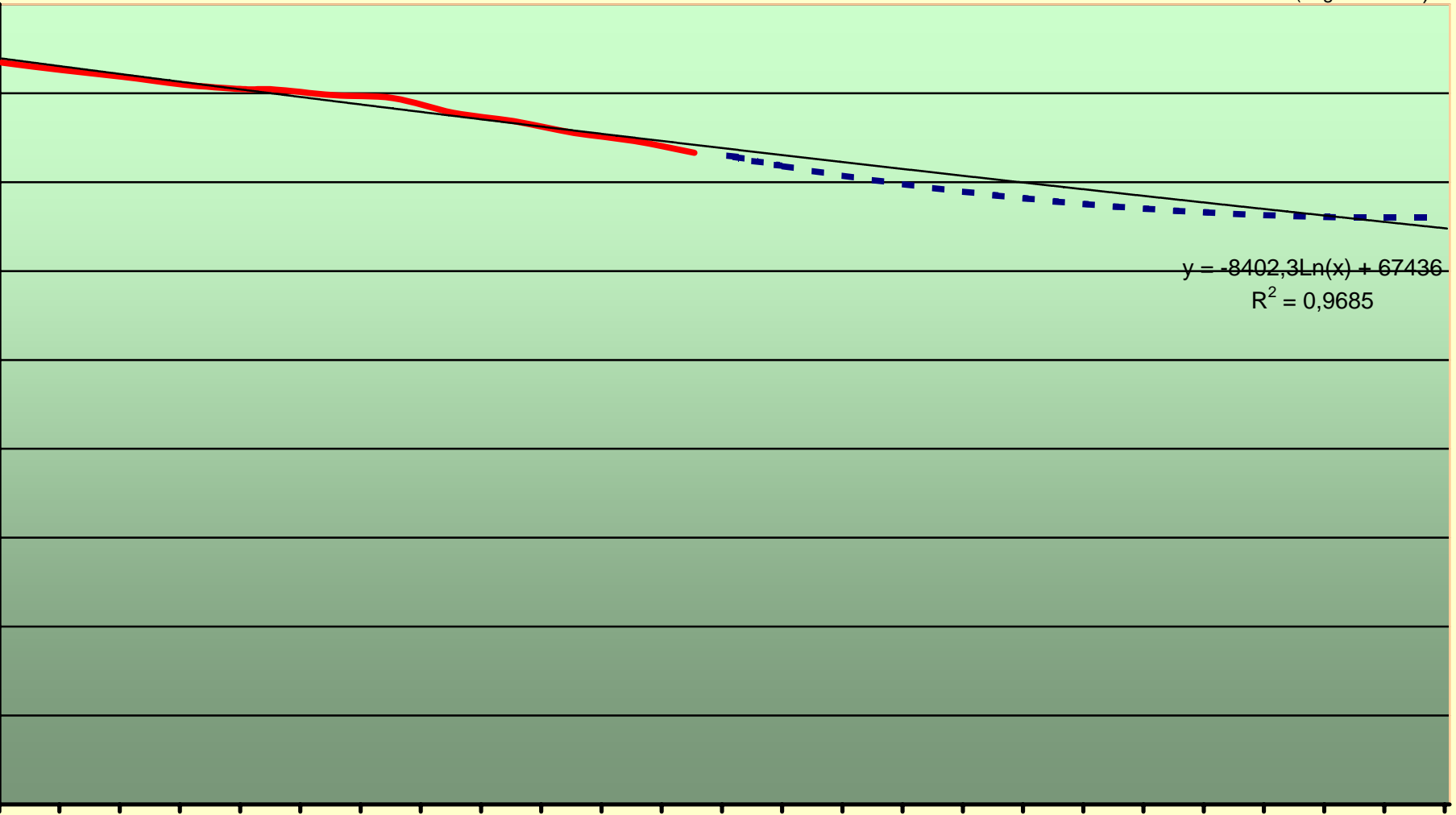
Aufgabenträger

Legende:

- Bevölkerungshistorie
- Bevölkerungsprognose
- Trendlinie (Logarithmisch)

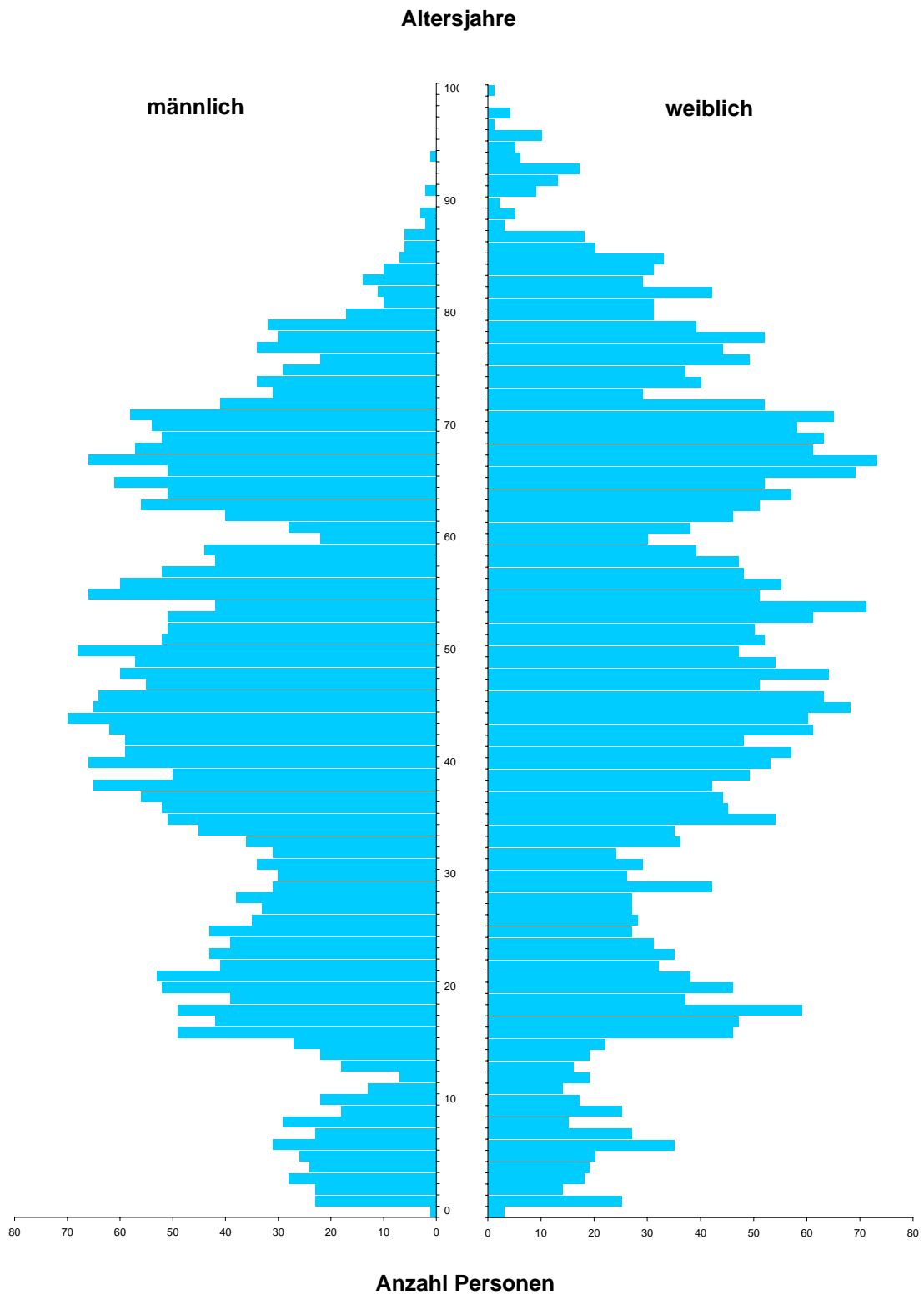
Einwohner

9.000
8.000
7.000
6.000
5.000
4.000
3.000
2.000
1.000
0

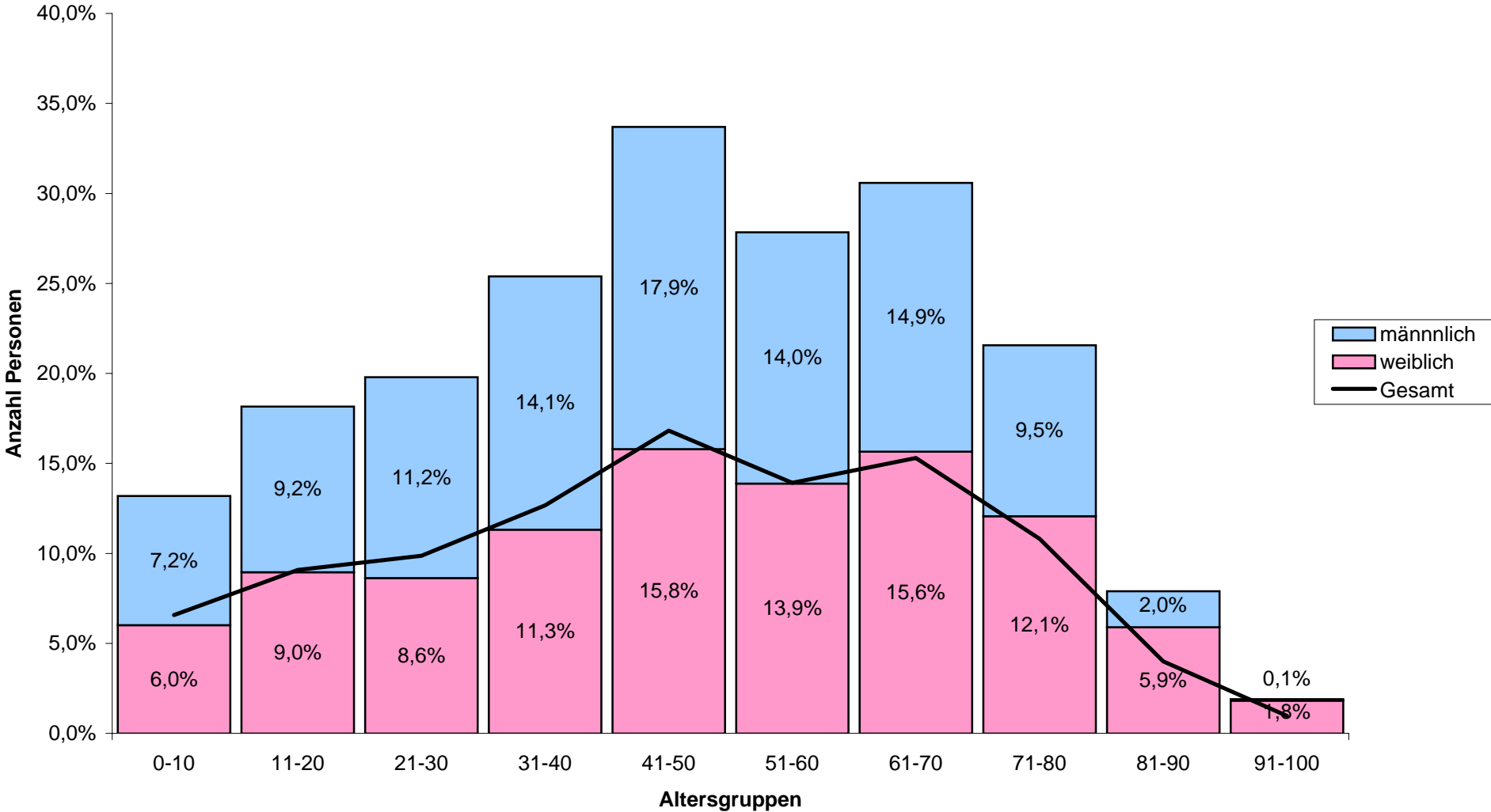


$$y = -8402,3\ln(x) + 67436$$
$$R^2 = 0,9685$$

Altersverteilung der Bevölkerung im Geltungsbereich des Aufgabenträgers



Altersverteilung der Bevölkerung im Geltungsbereich des Aufgabenträgers





Zu 3. Wesentliche Grundlagen für das Abwasserbeseitigungskonzept

- **Einzelauswertung der Anschlusssituation und des Verbrauchsverhaltens**



Anschlussituation nach Hausanschlüssen und Einwohnern per 31.12.

Gemeinde	Einwohner Gesamt	mögliche Hausanschlüsse	davon angeschlossen (m. Grundgebühr)			davon o. Anschluss		ohne Entsorg.	Hausanschlussgrad in %	
			TW	SW	Fäkal	TW	SW		TW	SW
Stadt Herzberg	10.775	2.821	2.799	2.324	477	22	497	20	99,2%	82,4%
Stadt Falkenberg	7.797	2.150	2.131	1.788	327	19	362	29	99,1%	83,2%
Stadt Schönewalde	4.051	1.323	1.300	912	386	23	411	24	98,3%	68,9%
Stadt Uebigau-Wahrenbrück	2.863	955	944	807	139	11	148	9	98,8%	84,5%
Schlieben (OT Werchau)	167	62	61	54	4	1	8	3	98,4%	87,1%
Gem. Fichtwald	780	265	255	84	167	10	181	14	96,2%	31,7%
Gem. Hohenbucko	729	284	282	189	91	2	95	4	99,3%	66,5%
Gem. Kremitzau	341	113	112	104	7	1	9	2	99,1%	92,0%
Gem. Lebusa	918	359	345	187	153	14	172	19	96,1%	52,1%
Dahme (OT Schöna-Kolpien)	364	128	128	115	11	0	13	1	100,0%	89,8%
Gem. Linda (Elster)	0	1	0	0	0	1	1	1	0,0%	0,0%
Gesamt	28.785	8.461	8.357	6.564	1.762	104	1.897	126	98,8%	77,6%

Folgende Trinkwasserkunden aus der Verbrauchsabrechnung sind nicht in der Einwohnermeldeliste vorhanden bzw. nicht zuordenbar!

Stadt Herzberg	1
Stadt Falkenberg	1
Stadt Schönewalde	4
Stadt Uebigau-Wahrenbrück	1
Gem. Fichtwald	4
Gem. Lebusa	2
Gesamt	13

Folgende Schutzwasserkunden aus der Verbrauchsabrechnung sind nicht in der Einwohnermeldeliste vorhanden bzw. nicht zuordenbar!

Stadt Herzberg	1
Stadt Uebigau-Wahrenbrück	1
Gesamt	2



Anschlussituation nach Hausanschlüssen und Einwohnern per 31.12.

Amtsbereichs-Nr: 3
Gemeinde: Stadt Schönewalde

Gemeinde	Ortsteil Nr.	Ortsteil	Gemeinde oder Siedlung	Einwohner Gesamt	mögliche Hausanschlüsse	davon angeschlossen (m. Grundgebühr)			davon o. Anschluss		ohne Entsorg.	Hausanschlussgrad in %	
						TW	SW	Fäkal	TW	SW		TW	SW
Stadt Schönewalde	400	OT Schönewalde		925	311	302	281	24	9	30	6	97,1%	90,4%
Stadt Schönewalde	401	OT Schönewalde	GT Freywalde	57	21	21	17	4	0	4	0	100,0%	81,0%
Stadt Schönewalde	402	OT Schönewalde	GT Grauwinkel	99	26	26	0	26	0	26	0	100,0%	0,0%
Stadt Schönewalde	403	OT Schönewalde	GT Hartmannsdorf	77	24	24	23	1	0	1	0	100,0%	95,8%
Stadt Schönewalde	404	OT Schönewalde	GT Schmielsdorf	42	16	16	15	1	0	1	0	100,0%	93,8%
Stadt Schönewalde	410	OT Ahlsdorf		280	102	102	8	93	0	94	1	100,0%	7,8%
Stadt Schönewalde	411	OT Ahlsdorf	GT Hohenkuhnsdorf	62	17	15	0	15	2	17	2	88,2%	0,0%
Stadt Schönewalde	420	OT Bernsdorf		193	54	54	0	54	0	54	0	100,0%	0,0%
Stadt Schönewalde	430	OT Brandis		246	67	65	57	8	2	10	2	97,0%	85,1%
Stadt Schönewalde	431	OT Brandis	GT Horst	64	21	21	0	21	0	21	0	100,0%	0,0%
Stadt Schönewalde	440	OT Dubro		360	122	122	113	8	0	9	0	100,0%	92,6%
Stadt Schönewalde	450	OT Grassau		310	103	102	94	8	1	9	1	99,0%	91,3%
Stadt Schönewalde	460	OT Jeßnigk		349	114	112	105	6	2	9	3	98,2%	92,1%
Stadt Schönewalde	470	OT Knippelsdorf		237	71	71	0	70	0	71	1	100,0%	0,0%
Stadt Schönewalde	471	OT Knippelsdorf	GT Knippelsdorf-Siedlung	76	24	23	0	23	1	24	1	95,8%	0,0%
Stadt Schönewalde	480	OT Stolzenhain		264	88	84	69	14	4	19	5	95,5%	78,4%
Stadt Schönewalde	490	OT Wiepersdorf		153	58	58	51	7	0	7	0	100,0%	87,9%
Stadt Schönewalde	510	OT Wildenau		257	84	82	79	3	2	5	2	97,6%	94,0%
Gesamt				4.051	1.323	1.300	912	386	23	411	24	98,3%	68,9%

Folgende Trinkwasserkunden aus der Verbrauchsabrechnung sind nicht in der Einwohnermeldeliste vorhanden bzw. nicht zuordenbar!

Stadt Schönewalde	411	OT Ahlsdorf	GT Hohenkuhnsdorf	4
-------------------	-----	-------------	-------------------	---



Anschlussituation nach Hausanschlüssen und Einwohnern per 31.12.

Amtsbereichs-Nr: 3
Gemeinde: Stadt Schönewalde

Gemeinde	Ortsteil Nr.	Ortsteil	Gemeinde oder Siedlung	Einwohner Gesamt	mögliche Hausanschlüsse	davon angeschlossen (m. Grundgebühr)			davon o. Anschluss		ohne Entsorg.	Hausanschlussgrad in %	
						TW	SW	Fäkal	TW	SW		TW	SW

Summe 4



Anschlussituation nach Hausanschlüssen und Einwohnern per 31.12.

Gemeinde: **Stadt Schönewalde**
Ortsteil-Nr: **480**
Ortsteil: **OT Stolzenhain**
Gemeindeteil/Siedlung:

Straße	Einwohner Gesamt	mögliche Hausanschlüsse	davon angeschlossen (m. Grundgebühr)			davon o. Anschluss		ohne Entsorg.	Hausanschlussgrad in %	
			TW	SW	Fäkal	TW	SW		TW	SW
An den Hufen	12	7	7	5	2	0	2	0	100,0%	71,4%
Dorfstr.	0	1	1	0	1	0	1	0	100,0%	0,0%
Friedhof	0	1	1	0	1	0	1	0	100,0%	0,0%
Jagdhaus	4	1	0	0	0	1	1	1	0,0%	0,0%
Kälberstall	0	1	1	0	1	0	1	0	100,0%	0,0%
Lindenweg	65	15	15	14	1	0	1	0	100,0%	93,3%
Pappelweg	50	16	16	14	2	0	2	0	100,0%	87,5%
Str. der Jugend	99	31	31	27	3	0	4	1	100,0%	87,1%
Tanzpalast	0	1	1	0	1	0	1	0	100,0%	0,0%
Thälmannstr.	34	11	11	9	2	0	2	0	100,0%	81,8%
TW Busckuhnsdorf	0	1	0	0	0	1	1	1	0,0%	0,0%
TW Neuerstadt	0	1	0	0	0	1	1	1	0,0%	0,0%
TW Reicho	0	1	0	0	0	1	1	1	0,0%	0,0%
Gesamt	264	88	84	69	14	4	19	5	95,5%	78,4%



Anschlussituation nach Hausanschlüssen und Einwohnern per 31.12.

Gemeinde: Stadt Schönevalde
 Ortsteil-Nr: 480
 Ortsteil: OT Stolzenhain
 Gemeindeteil/Siedlung:

Straße	Haus-Nr	Kunde	Einwohner Gesamt	mögliche Hausanschlüsse	davon angeschlossen (m. Grundgebühr)			davon o. Anschluss		ohne Entsorg.	Hausanschlussgrad in %	
					TW	SW	Fäkal	TW	SW		TW	SW
Str. der Jugend	0	Nebenwohnsitz	0	1	1	0	0	0	1	1	100,0%	0,0%
Str. der Jugend	1	Privatkunde	4	1	1	1	0	0	0	0	100,0%	100,0%
Str. der Jugend	2	Privatkunde	6	1	1	1	0	0	0	0	100,0%	100,0%
Str. der Jugend	3	Privatkunde	6	1	1	1	0	0	0	0	100,0%	100,0%
Str. der Jugend	3a	Privatkunde	4	1	1	1	0	0	0	0	100,0%	100,0%
Str. der Jugend	3b	Privatkunde	4	1	1	1	0	0	0	0	100,0%	100,0%
Str. der Jugend	4	Privatkunde	5	1	1	1	0	0	0	0	100,0%	100,0%
Str. der Jugend	5	Privatkunde	5	1	1	1	0	0	0	0	100,0%	100,0%
Str. der Jugend	7	Privatkunde	3	1	1	1	0	0	0	0	100,0%	100,0%
Str. der Jugend	8	Privatkunde	4	1	1	1	0	0	0	0	100,0%	100,0%
Str. der Jugend	9	Privatkunde	2	1	1	1	0	0	0	0	100,0%	100,0%
Str. der Jugend	10 + 10a	Privatkunde	6	2	2	2	0	0	0	0	100,0%	100,0%
Str. der Jugend	11	Privatkunde	2	1	1	1	0	0	0	0	100,0%	100,0%
Str. der Jugend	12	Privatkunde	1	1	1	1	0	0	0	0	100,0%	100,0%
Str. der Jugend	13	Privatkunde	2	1	1	1	0	0	0	0	100,0%	100,0%
Str. der Jugend	14	Privatkunde	4	1	1	1	0	0	0	0	100,0%	100,0%
Str. der Jugend	15	Privatkunde	3	1	1	1	0	0	0	0	100,0%	100,0%
Str. der Jugend	15a	Privatkunde	3	1	1	1	0	0	0	0	100,0%	100,0%
Str. der Jugend	16	Privatkunde	5	1	1	1	0	0	0	0	100,0%	100,0%
Str. der Jugend	17	Privatkunde	4	1	1	1	0	0	0	0	100,0%	100,0%
Str. der Jugend	18	Privatkunde	3	1	1	1	0	0	0	0	100,0%	100,0%
Str. der Jugend	19	Privatkunde	2	1	1	1	0	0	0	0	100,0%	100,0%
Str. der Jugend	20	Gewerbe	1	1	1	1	0	0	0	0	100,0%	100,0%
Str. der Jugend	21	Privatkunde	9	1	1	0	1	0	1	0	100,0%	0,0%
Str. der Jugend	22a	Privatkunde	3	1	1	1	0	0	0	0	100,0%	100,0%
Str. der Jugend	23	Privatkunde	1	1	1	0	1	0	1	0	100,0%	0,0%
Str. der Jugend	24	Privatkunde	3	1	1	1	0	0	0	0	100,0%	100,0%
Str. der Jugend	24c	Gewerbe	0	1	1	1	0	0	0	0	100,0%	100,0%
Str. der Jugend	25	Privatkunde	4	1	1	1	0	0	0	0	100,0%	100,0%
Str. der Jugend	26	Öffentliche Gebäude	0	1	1	0	1	0	1	0	100,0%	0,0%



Anschlussituation nach Hausanschlüssen und Einwohnern per 31.12.

Gesamt	99	31	31	27	3	0	4	1	100,0%	87,1%
--------	----	----	----	----	---	---	---	---	--------	-------



Spezifisches Verbrauchsverhalten pro Einwohner und Jahr

Die spezifischen Daten beziehen sich nur auf Einwohner mit der Kundenart "Privatkunde" und "Hausverwaltung" und realen Verbrauch

Gemeinde	Einwohner Gesamt	angeschlossene E		Verbrauch in m³/a		Spezi.Verbrauch m³/E*a		E - Anschlussgrad in %	
		TW	SW	TW	SW	TW	SW	TW	SW
Stadt Herzberg	10.775	10.716	9.696	469.030	343.631	29,5	27,5	99,5%	90,0%
Stadt Falkenberg	7.797	7.740	7.117	271.395	215.828	27,9	27,5	99,3%	91,3%
Stadt Schönewalde	4.051	4.013	2.920	173.317	120.984	25,6	24,5	99,1%	72,1%
Stadt Uebigau-Wahrenbrück	2.863	2.827	2.510	93.612	70.440	26,4	25,9	98,7%	87,7%
Schlieben (OT Werchau)	167	167	159	96.240	4.593	29,2	26,5	100,0%	95,2%
Gem. Fichtwald	780	747	272	35.591	1.323	27,7	25,5	95,8%	34,9%
Gem. Hohenbucko	729	723	492	24.435	15.880	27,6	26,3	99,2%	67,5%
Gem. Kremitzau	341	338	325	9.659	8.377	24,7	23,3	99,1%	95,3%
Gem. Lebusa	918	876	541	32.167	14.932	29,7	26,8	95,4%	58,9%
Dahme (OT Schöna-Kolpien)	364	364	360	18.627	8.768	25,9	24,0	100,0%	98,9%
Gem. Linda (Elster)	0	-	-	18.774	0	-	-	-	-
Gesamt	28.785	28.511	24.392	1.242.847	804.756	28,0	26,8	99,0%	84,7%

Folgende Trinkwasserkunden aus der Verbrauchsabrechnung sind nicht in der Einwohnermeldeliste vorhanden bzw. nicht zuordenbar!

Stadt Herzberg	138
Stadt Falkenberg	2
Stadt Schönewalde	2
Stadt Uebigau-Wahrenbrück	45
Gem. Fichtwald	13
Gem. Lebusa	35
Gesamt	235

Folgende Schutzwasserkunden aus der Verbrauchsabrechnung sind nicht in der Einwohnermeldeliste vorhanden bzw. nicht zuordenbar!

Stadt Herzberg	90
Stadt Uebigau-Wahrenbrück	43
Gesamt	133



Spezifisches Verbrauchsverhalten pro Einwohner und Jahr

Amtsbereichs-Nr: 3
Gemeinde: Stadt Schönewalde

Die spezifischen Daten beziehen sich nur auf Einwohner mit der Kundenart "Privatkunde" und "Hausverwaltung" und realen Verbrauch

Gemeinde	Ortsteil Nr.	Ortsteil	Gemeinde oder Siedlung	Einwohner Gesamt	angeschlossene E		Verbrauch in m³/a		Spezi.Verbrauch m³/E*a		E - Anschlussgrad in %	
					TW	SW	TW	SW	TW	SW	TW	SW
Stadt Schönewalde	400	OT Schönewalde		925	915	885	31.222	25.049	29,9	26,1	98,9%	95,7%
Stadt Schönewalde	401	OT Schönewalde	GT Freywalde	57	57	54	1.430	1.352	26,3	26,5	100,0%	94,7%
Stadt Schönewalde	402	OT Schönewalde	GT Grauwinkel	99	99	-	2.758	0	28,2	-	100,0%	-
Stadt Schönewalde	403	OT Schönewalde	GT Hartmannsdorf	77	77	77	1.784	1.536	22,1	21,7	100,0%	100,0%
Stadt Schönewalde	404	OT Schönewalde	GT Schmielsdorf	42	42	42	840	807	19,0	18,7	100,0%	100,0%
Stadt Schönewalde	410	OT Ahlsdorf		280	280	24	7.399	24	26,5	17,6	100,0%	8,6%
Stadt Schönewalde	411	OT Ahlsdorf	GT Hohenkuhnsdorf	62	52	-	1.059	0	24,6	-	83,9%	-
Stadt Schönewalde	420	OT Bernsdorf		193	193	-	5.265	0	22,7	-	100,0%	-
Stadt Schönewalde	430	OT Brandis		246	242	193	56.711	52.228	26,1	24,6	98,4%	78,5%
Stadt Schönewalde	431	OT Brandis	GT Horst	64	64	-	1.577	0	24,6	-	100,0%	-
Stadt Schönewalde	440	OT Dubro		360	360	357	11.695	8.629	24,3	23,7	100,0%	99,2%
Stadt Schönewalde	450	OT Grassau		310	305	305	8.463	8.071	28,0	26,6	98,4%	98,4%
Stadt Schönewalde	460	OT Jeßnigk		349	346	340	8.838	8.297	24,7	23,8	99,1%	97,4%
Stadt Schönewalde	470	OT Knippelsdorf		237	237	-	6.829	0	19,9	-	100,0%	-
Stadt Schönewalde	471	OT Knippelsdorf	GT Knippelsdorf-Siedlung	76	76	-	4.180	0	23,3	-	100,0%	-
Stadt Schönewalde	480	OT Stolzenhain		264	260	237	13.119	5.405	21,4	22,1	98,5%	89,8%
Stadt Schönewalde	490	OT Wiepersdorf		153	153	151	4.353	3.991	27,5	26,3	100,0%	98,7%
Stadt Schönewalde	510	OT Wildenau		257	255	255	5.795	5.595	22,3	21,9	99,2%	99,2%
Gesamt				4.051	4.013	2.920	173.317	120.984	25,6	24,5	99,1%	72,1%

Folgende Trinkwasserkunden aus der Verbrauchsabrechnung sind nicht in der Einwohnermeldeliste vorhanden bzw. nicht zuordenbar!

Stadt Schönewalde	411	OT Ahlsdorf	GT Hohenkuhnsdorf	2
Summe				2



Spezifisches Verbrauchsverhalten pro Einwohner und Jahr

Gemeinde: **Stadt Schönevalde**
Ortsteil-Nr: **480**
Ortsteil: **OT Stolzenhain**
Gemeindeteil/Siedlung:

Die spezifischen Daten
beziehen sich nur auf
Einwohner mit der
Kundenart "Privatkunde"
und "Hausverwaltung"
und realen Verbrauch

Straße	Einwohner Gesamt	angeschlossene E		Verbrauch in m³/a		Spezi.Verbrauch m³/E*a		E - Anschlussgrad in %	
		TW	SW	TW	SW	TW	SW	TW	SW
An den Hufen	12	12	10	379	301	27,2	24,8	100,0%	83,3%
Dorfstr.	0	-	-	0	0	-	-	-	-
Friedhof	0	-	-	141	0	-	-	-	-
Jagdhaus	4	-	-	0	0	-	-	-	-
Kälberstall	0	-	-	0	0	-	-	-	-
Lindenweg	65	65	64	1.348	1.342	19,9	19,8	100,0%	98,5%
Pappelweg	50	50	43	904	940	21,5	21,9	100,0%	86,0%
Str. der Jugend	99	99	89	2.568	2.198	22,4	24,1	100,0%	89,9%
Tanzpalast	0	-	-	95	0	-	-	-	-
Thälmannstr.	34	34	31	616	624	19,3	20,4	100,0%	91,2%
TW Busckuhnsdorf	0	-	-	1.993	0	-	-	-	-
TW Neuerstadt	0	-	-	3.330	0	-	-	-	-
TW Reicho	0	-	-	1.745	0	-	-	-	-
Gesamt	264	260	237	13.119	5.405	21,4	22,1	98,5%	89,8%



Spezifisches Verbrauchsverhalten pro Einwohner und Jahr

Gemeinde: **Stadt Schönevalde**
Ortsteil-Nr: **480**
Ortsteil: **OT Stolzenhain**
Gemeindeteil/Siedlung:

Die spezifischen Daten
beziehen sich nur auf
Einwohner mit der
Kundenart "Privatkunde"
und "Hausverwaltung"
und realen Verbrauch

Straße	Haus-Nr	Kunde	Einwohner Gesamt	angeschlossene E		Verbrauch in m³/a		Spezi.Verbrauch m³/E*a		E - Anschlussgrad in %	
				TW	SW	TW	SW	TW	SW	TW	SW
Str. der Jugend	0	Nebenwohnsitz	0	-	-	151	0	-	-	-	-
Str. der Jugend	1	Privatkunde	4	4	4	136	136	34,0	34,0	100,0%	100,0%
Str. der Jugend	2	Privatkunde	6	6	6	65	65	10,8	10,8	100,0%	100,0%
Str. der Jugend	3b	Privatkunde	4	4	4	58	58	14,5	14,5	100,0%	100,0%
Str. der Jugend	3a	Privatkunde	4	4	4	82	82	20,5	20,5	100,0%	100,0%
Str. der Jugend	3	Privatkunde	6	6	6	278	278	46,3	46,3	100,0%	100,0%
Str. der Jugend	4	Privatkunde	5	5	5	143	143	28,6	28,6	100,0%	100,0%
Str. der Jugend	5	Privatkunde	5	5	5	96	96	19,2	19,2	100,0%	100,0%
Str. der Jugend	7	Privatkunde	3	3	3	30	30	10,0	10,0	100,0%	100,0%
Str. der Jugend	8	Privatkunde	4	4	4	106	106	26,5	26,5	100,0%	100,0%
Str. der Jugend	9	Privatkunde	2	2	2	57	57	28,5	28,5	100,0%	100,0%
Str. der Jugend	10 + 10a	Privatkunde	6	6	6	115	115	19,2	19,2	100,0%	100,0%
Str. der Jugend	11	Privatkunde	2	2	2	17	17	8,5	8,5	100,0%	100,0%
Str. der Jugend	12	Privatkunde	1	1	1	14	14	14,0	14,0	100,0%	100,0%
Str. der Jugend	13	Privatkunde	2	2	2	46	46	23,0	23,0	100,0%	100,0%
Str. der Jugend	14	Privatkunde	4	4	4	160	160	40,0	40,0	100,0%	100,0%
Str. der Jugend	15a	Privatkunde	3	3	3	164	164	54,7	54,7	100,0%	100,0%
Str. der Jugend	15	Privatkunde	3	3	3	64	64	21,3	21,3	100,0%	100,0%
Str. der Jugend	16	Privatkunde	5	5	5	92	92	18,4	18,4	100,0%	100,0%
Str. der Jugend	17	Privatkunde	4	4	4	105	105	26,3	26,3	100,0%	100,0%
Str. der Jugend	18	Privatkunde	3	3	3	32	32	10,7	10,7	100,0%	100,0%
Str. der Jugend	19	Privatkunde	2	2	2	19	19	9,5	9,5	100,0%	100,0%
Str. der Jugend	20	Gewerbe	1	1	1	22	22	-	-	100,0%	100,0%
Str. der Jugend	21	Privatkunde	9	9	-	54	0	6,0	-	100,0%	-
Str. der Jugend	22a	Privatkunde	3	3	3	76	76	25,3	25,3	100,0%	100,0%
Str. der Jugend	23	Privatkunde	1	1	-	0	0	-	-	100,0%	-
Str. der Jugend	24	Privatkunde	3	3	3	69	69	23,0	23,0	100,0%	100,0%
Str. der Jugend	24c	Gewerbe	0	-	-	57	57	-	-	-	-
Str. der Jugend	25	Privatkunde	4	4	4	95	95	23,8	23,8	100,0%	100,0%
Str. der Jugend	26	Öffentliche Gebäude	0	-	-	165	0	-	-	-	-



Spezifisches Verbrauchsverhalten pro Einwohner und Jahr

Gemeinde: Stadt Schönewalde
 Ortsteil-Nr: 480
 Ortsteil: OT Stolzenhain
 Gemeindeteil/Siedlung:

Die spezifischen Daten beziehen sich nur auf Einwohner mit der Kundenart "Privatkunde" und "Hausverwaltung" und realen Verbrauch

Straße	Haus-Nr	Kunde	Einwohner Gesamt	angeschlossene E		Verbrauch in m³/a		Spezi.Verbrauch m³/E*a		E - Anschlussgrad in %	
				TW	SW	TW	SW	TW	SW	TW	SW
Gesamt			99	99	89	2.568	2.198	22,4	24,1	100,0%	89,9%
Anzahl	30										



Zu 3. Wesentliche Grundlagen für das Abwasserbeseitigungskonzept

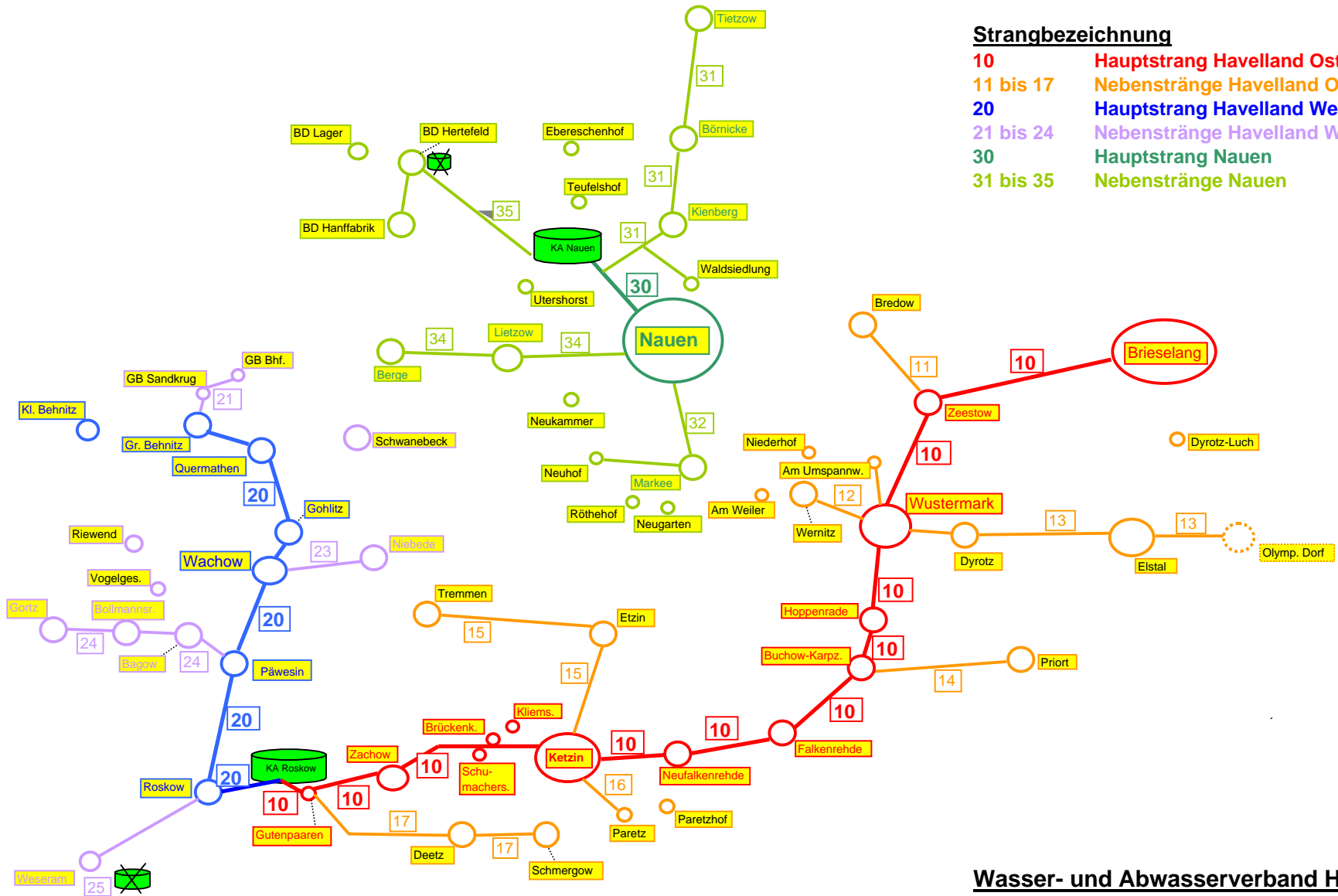
➤ Die Systemkonfiguration

Strangzuordnung WAH

Stadt/Gemeinde	Ortsteil	Gemeindeteil	Strangkennziffer	Strangkennziffer	Gemeindekennziffer	
			Trinkwasser	Schmutzwasser		
Stadt Nauen	Stadt Nauen		11	30	100	
	Neukammer		12	33	110	
	Schwanebeck		62	22	120	
	Waldsiedlung		21	31	130	
	Berge		11	34	200	
	Bergerdamm	Hanffabrik	11	35	211	
	Bergerdamm	Hertefeld	11	35	212	
	Bergerdamm	Lager	11	35	213	
	Börnicke		21	31	220	
	Börnicke	Ebereschenhof	21	31	221	
	Groß Behnitz		62	20	230	
	Groß Behnitz	Am Bahnhof	62	21	231	
	Groß Behnitz	Sandkrug	62	21	232	
	Groß Behnitz	Quermathen	62	20	233	
	Kienberg		21	31	240	
	Kienberg	Teufelshof	21	31	241	
	Klein Behnitz		62	20	250	
	Lietzow		11	34	260	
	Lietzow	Utershorst	11	34	261	
	Markee		13	32	270	
	Markee	Neugarten	13	32	271	
	Markee	Neuhof	13	32	272	
	Markee	Röthehof	13	32	273	
	Tietzow		22	31	280	
	Wachow		61	20	290	
	Wachow	Gohlitz	61	20	291	
	Wachow	Niebede	61	23	292	
	Ketzin	Ketzin	Stadt Ketzin	14	10	300
		Ketzin	Brückenkopf	51	10	310
		Ketzin	Kliemsiedlung	14	10	311
		Ketzin	Schumachersiedlung	51	10	312
		Ketzin	Paretz	14	16	321
		Ketzin	Paretzhof	14	16	322
		Etzin		14	15	330
		Falkenrehde		44	10	340
		Falkenrehde	Neufalkenrehde	44	10	341
		Tremmen		52	15	350
		Zachow		53	10	360
		Zachow	Gutenpaaren	53	10	361
		Brieselang	Brieselang		31	10
Bredow				13	11	410
Zeestow				13	10	420
Wustermark		Buchow-Karpzow		44	10	510
	Elstal		42	13	520	
	Hoppenrade		44	10	530	
	Priort		43	14	540	
	Wustermark		41	10	550	
	OT Wustermark	Am Umspannwerk	13	12	551	
	OT Wustermark	Dyrotz	41	13	552	
	OT Wustermark	Wernitz	13	12	554	
	OT Wustermark	Wernitz Am Weiler	13	12	555	
	OT Wustermark	Wernitz Niederhof	13	12	556	
Beetzseeheide	Gortz		64	24	610	
	Päwesin		64	24	621	
Päwesin	Bollmannsruh		64	24	622	
	Bagow		64	24	622	
	Bagow	Vogelgesang	65	24	623	
	Päwesin		61	20	624	
	Riewend		65	24	625	
Roskow	Roskow		61	20	631	
	Weseram		61	25	632	
Groß Kreuz/Emster	Deetz		71	17	710	
	Schmergow		71	17	720	

Systematik:

11-### Strang-Nummer (getrennt nach TW und SW)
 ##-1## Gemeinde
 ##-#1# Ortsteil
 ##-##1 Gemeindeteil/Siedlung



Strangbezeichnung

- 10** Hauptstrang Havelland Ost
- 11 bis 17** Nebenstränge Havelland Ost
- 20** Hauptstrang Havelland West
- 21 bis 24** Nebenstränge Havelland West
- 30** Hauptstrang Nauen
- 31 bis 35** Nebenstränge Nauen

Wasser- und Abwasserverband Havelland Strangsystem Schmutzwasser



- 4. Die Einzelwirtschaftlichkeitsberechnung als Entscheidungskriterium**
„Zentrale Abwassererschließung versus dezentrale Abwasserbeseitigung –
Wirtschaftlichkeitsberechnung aus der Sicht des Verbandes und aus Sicht
des Bürgers“ Vortrag zur DWA-Bundestagung 2005
-



DWA - Bundestagung 2005

am 21./22. September 2005

in Potsdam

Thema

Zentraler Abwasseranschluss

versus

dezentrale Abwasserbeseitigung,

**Wirtschaftlichkeitsberechnung aus Sicht
des Verbandes und aus Sicht des Bürgers**

Dipl.-Ing. Peter Mauer

BKC Kommunal-Consult GmbH
Schönebecker Straße 82-84
39104 Magdeburg

Tel.: 03 91/4 01 62 25

Fax: 03 91/4 00 38 07



INHALTSVERZEICHNIS

1	Einführung.....	3
1.1	Begriffsbestimmung.....	3
1.2	Wirtschaftlichkeitsberechnung, warum?.....	3
2	Wirtschaftlichkeitsberechnung für die zentrale Abwassererschließung durch den Aufgabenträger	5
2.1	Methode der Wirtschaftlichkeitsberechnung des Aufgabenträgers	5
2.1.1	Projektkostenbarwertmethode nach KVR-Leitlinie	5
2.1.2	Dynamische Grenzkostenberechnung.....	7
2.2	Variantenberechnung	8
2.3	Die Entscheidungsfindung zur Investition.....	11
3	Wirtschaftlichkeitsberechnung aus Bürgersicht	12
3.1	Belastung der Bürger beim zentralen Abwasseranschluss.....	12
3.2	Belastung durch Kleinkläranlagen	15
3.3	Die Entscheidungsfindung zentral oder dezentral	16
4	Zusammenfassung und Empfehlung	17
ANLAGE:		
	Kosten von Kleinkläranlagen in Mecklenburg-Vorpommern 2003 und 2004.....	18



1 Einführung

1.1 Begriffsbestimmung

Die dezentrale Abwasserbeseitigung über Kleinkläranlagen stellt im Sinne dieses Vortrages eine Aufgabenerledigung über einzelhaushaltsbezogene Kleinkläranlagen auf dem Privatgrund der Grundstückseigentümer bzw. Nutzer und in deren Aufgabenträgerschaft dar. (Die Abwasserbeseitigungspflicht wurde von der Gemeinde an den Grundstückseigentümer übertragen.) Auch wenn sich mehrere Grundstückseigentümer zu Personengemeinschaften des Privatrechtes zusammen tun, gehören diese hierzu.

Die Abwasserbeseitigung wird regelmäßig dann über dezentrale Kleinkläranlagen geregelt, wenn der Aufgabenträger eine zentrale Kanalisation aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht umsetzen kann. Zur zentralen Lösung gehören aber auch so genannte „kleine Kläranlagen“, welche für einzelne Gemeinden, Ortsteile oder Siedlungsbereiche unter Anwendung öffentlich-rechtlicher Entgelte (Gebühren, Beiträge) errichtet und betrieben werden.

1.2 Wirtschaftlichkeitsberechnung, warum?

Jede Person des privaten und öffentlichen Rechtes sollte dann seine Investitionsentscheidungen treffen, wenn sie weiß, ob, wie und wann sie sich die Investitionsmaßnahmen zur Aufgabenerfüllung leisten kann. Darüber hinaus ist die öffentliche Hand im Zuge ihrer Daseinsvorsorge verpflichtet, mit unseren Ressourcen sparsam und vorausschauend umzugehen. Diese so selbstverständlich klingenden Sätze erfordern, dass im Vorfeld zur Realisierung von kostenträchtigen Investitionsmaßnahmen sämtliche Vergleiche gezogen werden, die dauerhaft kostengünstigste Variante für alle Beteiligte zu verwirklichen. Hierbei reichen „einfache“ Investitionskostenvergleiche nicht aus. Neben der Entwicklung der Betriebskosten ist mit gleicher Wichtigkeit die dazugehörige Einnahmenseite in die Berechnung einzubeziehen. Diese bestehen im Bereich der Abwasserbeseitigung aus einmaligen Beiträgen, Kostenerstattungen und Fördermittel und den dauerhaft anzusetzenden Gebühren. In der Gesamtbetrachtung der



Wirkung von Mittelverwendung (Kosten) und Mittelherkunft (Einnahmen und Kredite) ist ein positives wirtschaftliches Ergebnis für die einzelnen Maßnahmen erforderlich, um eine vorteilhafte und dauerhafte Aufgabenerledigung absichern zu können.

Neben der Absicherung einer positiven Wirtschaftlichkeit für den Aufgabenträger selbst ist es jedoch auch von Nöten, dass der überwiegenden Mehrheit der Anlagennutzer die kostengünstigste Art der Aufgabenerledigung ermöglicht wird. Dabei ist es möglich, dass trotz eines positiven wirtschaftlichen Ergebnisses für eine zentrale Abwasserbeseitigung in einzelnen Gemeinden, Ortsteilen oder Siedlungsgebieten für den Aufgabenträger selbst, die Umsetzung von dezentralen Lösungen mittels privaten Kleinkläranlagen für die Mehrzahl der Grundstückseigentümer die günstigere Lösung darstellen kann.

Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, Wirtschaftlichkeitsberechnungen im Vorfeld zu den Investitionsentscheidungen aufzustellen. Um den Bedürfnissen beider Gruppen (Aufgabenträger und Nutzer) gerecht zu werden, ist für beide Seiten eine Wirtschaftlichkeitsberechnung notwendig, da die unterschiedlichen Ausgangslagen berücksichtigt werden müssen.

Zu beachten ist jedoch, dass in der festen Reihenfolge verfahren wird, an erster Stelle die Wirtschaftlichkeitsberechnung des Aufgabenträgers zu vollziehen, da er wiederum über die einzelnen Kommunen im „Gesellschafterverhältnis“ zu den Nutzern steht. Kommt er in seiner Berechnung zu einem negativen nicht tragbaren wirtschaftlichen Ergebnis, wird er sich nicht zur zentralen Abwassererschließung entscheiden können. In diesem Fall entfällt der Vergleich zentral-dezentral zugunsten der von vorneherein nur noch möglichen dezentralen Lösung.

Zeigt jedoch die Einzelwirtschaftlichkeitsberechnung zur Realisierung des zentralen Abwasseranschlusses für das betroffene Siedlungsgebiet ein positives Ergebnis auf, ist im zweiten Schritt der Wirtschaftlichkeitsvergleich zwischen der zentralen beitrags- und gebühreträchtigen Lösung mit der Realisierung von dezentralen Einzellösungen für die Bürger anzustellen. Dabei muss auch hier der Grundgedanke der Solidargemeinschaft zugrunde gelegt werden. Es ist im Ergebnis der Berechnung die Lösung (für alle Betroffenen) zu favorisieren, bei denen die Mehrzahl der Betroffenen wirt-



schaftlich besser gestellt sind. Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit im Rahmen der Aufgabenerfüllung zur umweltschonenden Abwasserbeseitigung unter Wahrung der Regeln der Technik kann nur unter Anwendung dieses Grundsatzes gewährleistet werden.

In den folgenden Kapiteln werden die Berechnungsansätze näher beschrieben.

2 Wirtschaftlichkeitsberechnung für die zentrale Abwassererschließung durch den Aufgabenträger

2.1 Methode der Wirtschaftlichkeitsberechnung des Aufgabenträgers

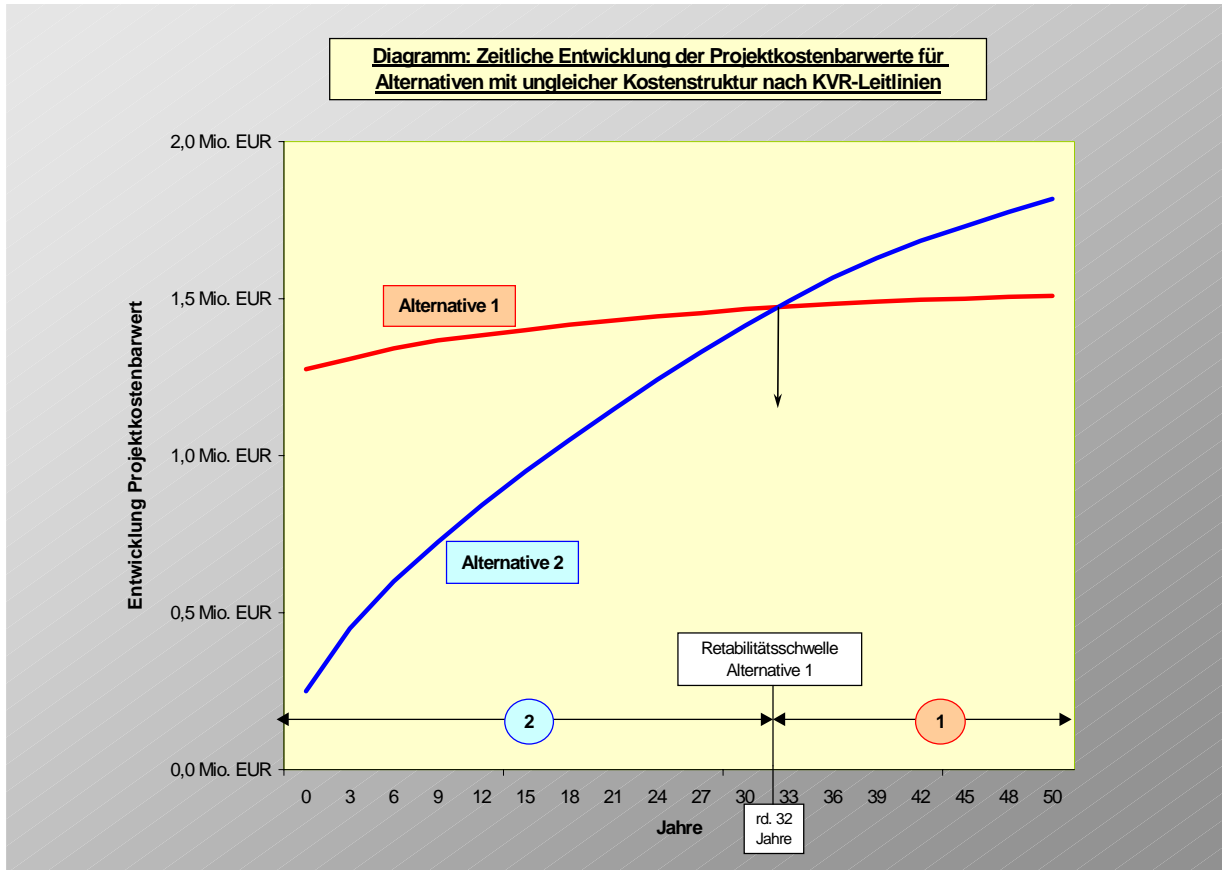
2.1.1 Projektkostenbarwertmethode nach KVR-Leitlinie

Zur Berechnung der Wirtschaftlichkeit wird immer wieder die Projektkostenbarwertmethode nach KVR-Leitlinie der LAWA herangezogen. Zum Teil ist die Anwendung dieser Berechnung für den Erhalt von Fördermitteln als Voraussetzung in den Förderrichtlinien verankert. Wie bereits der Name der Berechnungsmethode aussagt, handelt es sich um eine Kostenvergleichsrechnung, in der verschiedene Lösungsalternativen auf dem Gebiet der Kosten gegenübergestellt werden. Die kumulierten Kosten unterschiedlicher Kostenstrukturen werden dabei über die entsprechenden Nutzungsdauern von verschiedenen Lösungsalternativen verglichen. In dieser finanzmathematischen Methode erfolgt eine Gegenüberstellung von Kosten über sehr lange Laufzeiten. Dabei geht man von der langfristigen Transparenz künftiger Vorgänge (z. B. der Zinsentwicklung) aus.

Diese Berechnung bringt somit zwar eine gewisse Aussagekraft beim Vergleich von Varianten, sagt jedoch nichts über die nahe liegenden wirtschaftlichen Haushaltsfolgen beim Aufgabenträger aus.

Das nachfolgende Diagramm, welches aus der KVR-Leitlinie entnommen ist, macht den Aufbau der Barwertmethode deutlich. Es werden in diesem Diagramm zwei Lösungsalternativen in ihrem Projektkostenbarwert über den zeitlichen Verlauf verglichen.

Dabei tritt in diesem Beispiel die Rentabilitätsschwelle der Alternative 1 **gegenüber** der Alternative 2 nach rund 32 Jahren ein. Für die Berechnung des Barwertes müssen zum Zeitpunkt der Berechnung Annahmen über den Betrachtungszeitraum getroffen werden. Hier bestehen grundsätzlich erhebliche Abweichungsrisiken.



Darüber hinaus fehlt es an der Darstellung der Aussage, welche Auswirkungen die beiden unterschiedlichen Alternativen auf den konkreten Haushalt des Aufgabenträgers haben.

Für mich stellt sich an dieser Stelle die Frage, ob der Aufgabenträger es sich leisten kann, 32 Jahre in die Vorfinanzierung zu gehen?

Das Ergebnis der Vorteilhaftigkeit ist der Kapitalwert nach Abschluss der Investition. An dieser Stelle möchte ich nicht verhehlen, dass sowohl der Kapitalwert an sich, aber auch der lange in die Zukunft gerichtete Betrachtungszeitraum für mich etwas abstraktes darstellt. Konkrete haushalterische Folgen können hieraus nicht hergeleitet werden.

2.1.2 Dynamische Grenzkostenberechnung

Wie bereits eingangs erwähnt, steht die Frage, ob und wie sich der Aufgabenträger die geplante Maßnahme leisten kann. Insofern sind die wirtschaftlichen Auswirkungen auf den Haushalt des Aufgabenträgers und seine Liquiditätssituation darzustellen, um sich im Anschluss für oder wider die einzelne Investition entscheiden zu können. Vor dem Hintergrund dieser Fragestellung sollte die Wirtschaftlichkeit nur auf der Basis einer Grenzkostenberechnung als Einzelwirtschaftlichkeitsberechnung dargestellt werden. Da die Berechnungsergebnisse in die Zukunft reichen, sollte die Berechnung als eine dynamische Grenzkostenbetrachtung, in der die jährlichen und kumulierten Ergebnisse aufgeführt sind, dargestellt werden.

Hierbei werden anders als bei der Vollkostenrechnung nur die finanziellen Auswirkungen, die allein durch die einzelne Investition hervorgerufen werden, dargestellt. Dem gegenüber werden auch die wirtschaftlichen Folgen, welche ausschließlich dieser Investition zuzurechnen sind, ausgewiesen.

Dabei muss in folgenden Schritten vorgegangen werden:

- Ermittlung von Mittelverwendung und Mittelherkunft einschl. Zeitpunkt als Ausgangsberechnung (Anschaffungs- und Herstellungskosten, Finanzierungsquellen)
- Ermittlung der **zusätzlichen** Zinsaufwendungen
- Ermittlung der **zusätzlichen** Abschreibungen
- Ermittlung der **zusätzlichen** Betriebskosten

Im Ergebnis der dynamischen Grenzkostenbetrachtung werden die jährlichen und kumulierten Auswirkungen jeder einzelnen Maßnahme auf das wirtschaftliche Ergebnis (Gewinn/Verlust) und auf das Liquiditätsergebnis des Aufgabenträgers ausgewiesen.

Die Methode findet seit über 15 Jahren verbreitete Anwendung und ist als praxiserprobt zu bewerten.



2.2 Variantenberechnung

Im Ergebnis der vor beschriebenen Methoden zur Wirtschaftlichkeitsberechnung sollte die Grenzkostenberechnung zur Vorbereitung der Investitionsentscheidung angewendet werden. Neben der grundsätzlichen Frage der Wirtschaftlichkeit ist jedoch der Variantenvergleich von verschiedenen Lösungsalternativen ein wesentlicher Bestandteil, welcher ebenso auf der Basis von Grenzkosten geführt werden sollte.

Im nachfolgenden Beispiel werden zwei Lösungsalternativen miteinander verglichen. Zu erwähnen ist dabei, dass es sich um einen wirklich realisierten Fall handelt, bei dem die berechneten Ergebnisse eingehalten wurden.

Dabei ist die Gemeinde im Wesentlichen von einer weitläufigen Bebauung bei flacher Topografie gekennzeichnet. Die erste Planung sah eine herkömmliche Freigefällekanalisation vor, bei der durch sehr große Kanallängen eine Vielzahl von Hebestellen erforderlich waren. Daneben war es nicht möglich, die außen liegenden Grundstücke mit zu erschließen, da hierfür die Kanallängen und die Anzahl der Hebestellen überproportional angestiegen wären.

Unter Anwendung der Grenzkostenberechnung wurden nun den Investitionskosten und den ermittelten variablen Betriebskosten die Einnahmen aus Beiträgen, Kostenerstattungen und Fördermittel einerseits und Gebühren der zusätzlich angeschlossenen Einwohner im Zuge eines Berechnungsprogramms gegenübergestellt.

Die Berechnung ist derart aufgebaut, dass die Investitionskosten gemindert um Beiträge, Kostenerstattungen und Fördermittel kreditfinanziert werden. Hat der Aufgabenträger Innenfinanzierungsmittel zur Verfügung, werden folglich bessere Ergebnisse erzielt, womit dem kaufmännischen Vorsichtsprinzip Rechnung getragen wird.

Folgende Grundlagendaten des Aufgabenträgers gehen in die Berechnung ein:

Abwassergebühr:	Grundgebühr:	4,09 € je HA und Monat
	Mengengebühr:	3,58 € pro m ³ Schmutzwasser
Schmutzwassermenge:		66 Liter je Einwohner am Tag (ländlicher Bereich, gemäß Trinkwasserverbrauch)

Anschlussbeitrag: 2,45 € pro m² beitragsfähiger Grundstücksfläche (die Gesamtsumme der projektbezogenen Beiträge wurde detailliert ermittelt, siehe Kap. 3.1)

Kreditzinssatz: 5,0 % p. a.

Fördermittel: gemäß aktueller Förderrichtlinie im Land Brandenburg

Nachfolgend ist das Eingabeblatt aus der Software EWR 6.11 zur Berechnung der Einzelwirtschaftlichkeit zur Verdeutlichung der Berechnungsmethodik dargestellt. Dabei wird darauf verwiesen, dass der Ausweis des Ergebnisses nur für das erste Jahr nach der Investition auf diesem Eingabefeld aus Platzgründen stattfindet. Das Ergebnis der Berechnung ist eine dynamisierte Ergebnis- und Liquiditätsrechnung über 30 Jahre. Darüber hinaus erfolgt die Darstellung des Projektkostenbarwertes über 50 Jahre.

Wirtschaftlichkeitsprüfung von Einzelinvestitionsmaßnahmen im Bereich der Abwasserentsorgung

Version 6.12 **Wasser- und Abwasserverband**

Spezifizierung der Maßnahme

Auswahl EWRA-Index: 1 | 405 A-Dorf | Eingabewerte übernehmen

Jahr: 2005

Maßnahme: **Abwasserbeseitigung A-Dorf, Freigefällekanalisation**

Bezeichnung/Begründung der Maßnahme: Schmutzwasserkanalisation in A-Dorf und Überleitung der Gesamtabwassermenge zur zentralen Gruppenkläranlage gemäß ursprünglicher Planung im Freigefällekanalsystem

Planungsstadium: KB (Kostenberechnung)

Erläuterung: Freigefällekanalisation mit 3 Hebestellen und 1 Hauptpumpwerk; Beitragsgrößen gemäß Grundstücksgrößenermittlung; Kostenerstattung für HA gemäß Satzung; variable Betriebskosten bei 0,96 €/m²

Priorität: 9 - Variantenrechnung (offiziell)

Überleitungen (Druck)	1.650 m	DN 80	HDPE	41.499 €
Ortsnetze (o. Grdst.-Anschlüsse)	3.300 m	DN 200	PVC	698.051 €
Grundstücksanschlusskosten	1.168 €/Grst.	EUR/Grundstück entspricht absolut EUR		115.632 EUR

Hausstation (Druck/Vakuum)	Anzahl	Kapazität	baul. Teil (EUR)	masch. Teil (EUR)
Pumpwerke	4		24.542 €	30.678 €
Kläranlagen				

Kosten für den Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten				
Baunebenkosten (gemäß HOAI siehe unten)	15,0%	15,0 % = EUR		136.560 €
Preisindexierung (ohne Grunderwerb)	1,0%	1,0 % p.a. = EUR		
Sicherheitszuschlag (ohne Grunderwerb)	5,0%	5,0 % = EUR		52.348 €
Umsatzsteuer	16,0%	16,0 % = EUR		175.890 €
Investitionssumme pro EW	4.181 €/EW	fördert: 3.023 €	Gesamtinvestitio	1.275.200 €

Information: Baunebenkosten gemäß HOAI

Objektplanung (§ 56.1 HOAI)	Bauüberwachung (§ 67 HOAI)	Vermessung (§ 99 HOAI)	Projektsteuerung (§ 31 HOAI)	Gesamt gem. HOAI
6,5%	2,6%	1,8%	3,7%	14,7%

laufende Kosten und Kosteneinsparungen	
maßnahmebezogene variable Betriebskosten pro EW	
maßnahmebezogene variable Betriebskosten pro m ²	0,96 €/m ²
maßnahmebezogene variable Betriebskosten pro m Leitungslänge	
maßnahmebezogene spezifische Betriebskosten Hausanschluss	
zusätzl. Mehraufwend. (+) / Kosteneinsparung (-)	
zusätzl. Gebührenmehr (+) / - mindereinnahmen (-)	

Finanzierung	
förderfähige Kosten:	921.933 €
Fördermittel in % der förderfähigen Kosten:	55,0%
oder Fördermittel absolut (EUR):	
entspricht rund 55 % FM-einsatz bzw. absolut	507.063 €
durchschnittl. beitragsfähige Grundstücksfläche:	1.190 m ²
durchschnittl. Beitrag Geschossfläche:	
durchschnittlicher Nutzungsfaktor:	1,00
entspricht Beitrag je Neuanschluss:	2.915 €
Gesamtbeitragsaufkommen (absolut):	288.556 €
Kostenerstattung pro Neuanschluss:	1.288 €
entspricht Kostenerstattung gesamt:	127.512 €
zur Information: notwendige Kreditaufnahme:	352.069 EUR

Kurzübersicht Ergebnisse	
Grenzkostengebühr im ersten Jahr	1,79 €/m ²
Grenzgewinn/-verlust im ersten Jahr	13.256 €
Liquiditätsergebnis im ersten Jahr	3.120 €
Grenzkostendeckung nach ... Jahren	1
Projektkostenbarwert über 50 Jahre	1.167.182 €
Fiktive Eigenkapitalrendite über 30 Jahre (p.a.)	6,0%
Wirkung auf die aktuelle Gebühr im ersten Jahr	-0,01 €/m ²


aktuelle Datei: D:\Daten\DV\A\Sitzungen-Tagungen\2005\BVK-15-09-05\Vortrag-BVK\ja-Vortrag-Rostock-2004-akt.ats\Eingabe

Drucken Zielwert Bearbeiten




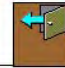
Unter Anwendung dieser Methodik konnte festgestellt werden, dass eine Kostendeckung bereits im ersten Jahr nach Fertigstellung der Investition mit einem Jahresergebnis in Höhe von 13.256 € erreicht werden konnte. Auch das Liquiditätsergebnis weist bereits im ersten Jahr ein positives Bild aus, insbesondere jedoch durch die höheren Zinslasten ein Ergebnis in Höhe von 3.120 € aus

Trotz der bestehenden Liquiditätslücke kann das wirtschaftliche Ergebnis als positiv bewertet werden, welches jeden Kaufmann zur Entscheidung für die Ausführung dieser Investition fällen lässt. Hier ist nun die Kreativität des Ingenieurs gefragt, dieses Ergebnis noch zu verbessern. Insofern wurde die Sonderentwässerung in der Art der Vakuumentwässerungsverfahren für diesen Fall kreiert und den gleichen Ansätzen der Berechnung unterzogen.

In diesem Verfahren war es nun möglich, insgesamt acht Hausanschlüsse der außen liegenden Gebäude ohne überdurchschnittlichen Kostenaufwand zu integrieren. Die entsprechenden Beitragsmehreinnahmen gegenüber der ersten Variante konnten die Leitungsmehrlängen mehr als decken.



Wirtschaftlichkeitsprüfung von Einzelinvestitionsmaßnahmen im Bereich der Abwasserentsorgung
 Version 6.12 Wasser- und Abwasserband

Spezifizierung der Maßnahme

Auswahl EWRA-Index: 2 405 A-Dorf Eingabewerte übernehmen

Jahr: 2005

Planungsstadium: Sub (Submissionsergebnis)

Priorität: 3 - Variantenrechnung (offiziell)

Maßnahme:	Abwasserbeseitigung A-Dorf, Vakuumentwässerungsverfahren
Bezeichnung/ Begründung der Maßnahme:	Schmutzwasserbeseitigung in A-Dorf im Vakuumentwässerungsverfahren und Überleitung zur Zentralkläranlage, Kosten nach Vorlage Angebotsauswertung; Beiträge nach vollständiger Grundstücksauswertung und Anwendung der Härtefallregelung
Erläuterung:	Keine Kostenerstattung für Grundstücksanschlüsse beim Vakuumverfahren; Variable Betriebskosten sind mit 0,30 €/m³ Abwasser gegenüber Freigefällekanalisation beaufschlagt (0,96 € + 0,30 € = 1,26 €)

1. neu angeschlossene Grundstücke:	110 HA
2. miterschlossene Grdst. mit vorh. Anschlüssen:	
3. neu angeschlossene Einwohner:	330 E
4. miterschlossene Einwohner mit vorh. Anschl.:	
5. insgesamt angeschl. gewerbl. Anschlüsse:	
6. insgesamt angeschl. EGW:	10 EGW
7. insgesamt neu angeschl. Wohneinheiten:	

Anschaffungs- und Herstellungskosten

	DN	Material	Nettobaukosten
Überleitungen (Druck)	1.650 m DN 80	HDPE	41.498 €
Ortsnetze (o. Grdst.-Anschlüsse)	4.960 m DN 160	PVC	196.372 €
Grundstücksanschlusskosten	EUR/Grundstück entspricht absolut EUR		

	Anzahl	Kapazität	baul. Teil (EUR)	masch. Teil (EUR)
Hausstation (Druck/Vakuum)	101		103.281 €	51.640 €
Pumpwerke	1		81.166 €	40.903 €
Kläranlagen				

Kosten für den Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten

Baunebenkosten (gemäß HOAI siehe unten)	15,0%	15,0 % = EUR	77.229 €
Preisindexierung (ohne Grunderwerb)	1,0%	1,0 % p.a. = EUR	
Sicherheitszuschlag (ohne Grunderwerb)	10,0%	10,0 % = EUR	59.209 €
Umsatzsteuer	16,0%	16,0 % = EUR	104.208 €
Investitionssumme pro EW	2.222 €/EW	förderf.: 1.474 €	Gesamtinvestitio 755.506 €

Information: Baunebenkosten gemäß HOAI

Objektplanung (§ 56.1 HOAI)	Bauüberwachung (§ 57 HOAI)	Vermessung (§ 99 HOAI)	Projektsteuerung (§ 31 HOAI)	Gesamt gem. HOAI
6,5%	2,6%	1,9%	3,7%	14,7%

Finanzierung

förderfähige Kosten:	501.288 €
Fördermittel in % der förderfähigen Kosten:	55,0%
oder Fördermittel absolut (EUR):	275.708 €
entspricht rund 55 % FM-Einsatz bzw. absolut	
durchschnittl. beitragsfähige Grundstücksfläche:	1.190 m²
durchschnittl. Beitrag Geschossfläche:	1,00
durchschnittlicher Nutzungsfaktor:	
entspricht Beitrag je Neuanschluss:	2.915 €
Gesamtbeitragsaufkommen (absolut):	320.617 €
Kostenerstattung pro Neuanschluss:	0 €
entspricht Kostenerstattung gesamt	
zur Information: notwendige Kreditaufnahme:	159.181 EUR




laufende Kosten und Kosteneinsparungen

maßnahmebezogene variable Betriebskosten pro EW	
maßnahmebezogene variable Betriebskosten pro m³	1,26 €/m³
maßnahmebezogene variable Betriebskosten pro m Leitungslänge	
maßnahmebezogene spezifische Betriebskosten Hausanschluss	
zusätzl. Mehraufwend. (+) / Kosteneinsparung (-)	
zusätzl. Gebührenmehr. (+) / -mindereinnahmen (-)	

Kurzübersicht Ergebnisse

Grenzkostengebühr im ersten Jahr	2,12 €/m³
Grenzwinn/-verlust im ersten Jahr	12.019 €
Liquiditätsergebnis im ersten Jahr	14.969 €
Grenzkostendeckung nach ... Jahren	1
Projektkostenbarwert über 50 Jahre	1.167.227 €
Fiktive Eigenkapitalrendite über 30 Jahre (p.a.)	2,2%
Wirkung auf die aktuelle Gebühr im ersten Jahr	-0,01 €/m³

aktuelle Datei: D:\Daten\VA\Sitzungen - Tagungen\2005\BVK-15-09-05\Vortrag-BVK[ea-Vortrag-Rostock-2004-akt.xls]Eingabe

Die Ergebnissituation konnte auf der Seite des Jahresergebnisses mit 12.019 € leicht verschlechtert werden, dabei konnte das Liquiditätsergebnis bereits im ersten Jahr nach Fertigstellung auf einen positiven Wert von 14.969 € verbessert werden. Dieser Verlauf setzt sich in den Folgejahren fort. Hinzuweisen ist bei dieser Variante noch auf den Umstand, dass der Verband in seiner Satzung eine Kostenerstattung für Hausanschlüsse nur bei Freigefällekanälen vorsieht, nicht jedoch bei Sonderentwässerungsverfahren. Insofern fehlt es dieser Variante zwar an den Einnahmen aus der Kostenerstattung, im Gegenzug kommt dieses dem Bürger zugute.

2.3 Die Entscheidungsfindung zur Investition

Folgende wirtschaftliche Ergebnisse konnten im Vergleich erzielt werden:

Abwasserbeseitigung A-Dorf

Wirtschaftlichkeitsvergleich der Varianten

Variante 1: Freigefällekanalisation

Variante 2: Vakuumentwässerungsverfahren

	Gewinn-/Verlust-Ergebnis		Liquiditätsergebnis	
	Variante 1	Variante 2	Variante 1	Variante 2
Ergebnis im 1. Jahr nach Fertigstellung	13.256 €	12.019 €	3.120 €	14.969 €
Kumuliertes Ergebnis nach 5 Jahren	82.357 €	73.391 €	18.719 €	89.816 €
Kumuliertes Ergebnis nach 10 Jahren	157.103 €	137.315 €	34.319 €	88.886 €
Kumuliertes Ergebnis nach 15 Jahren	239.052 €	204.496 €	6.948 €	103.713 €
Kumuliertes Ergebnis nach 20 Jahren	315.765 €	255.866 €	22.548 €	25.216 €

Zum Zeitpunkt der Investitionsvorbereitung dieser Maßnahme stand der betroffene Aufgabenträger in einer schwachen wirtschaftlichen Situation. Darüber hinaus stellte auch die Liquidität nicht eben ein rosiges Bild dar. Vor diesem Hintergrund wurde sich zur Realisierung der Variante 2 entschieden, da das ausgesprochen positive Liquiditätsergebnis die Gesamtlage des Verbandes erheblich verbesserte. Die Entscheidung konnte auch daher eindeutig gefällt werden, da der kumulierte Ergebnisvortrag in der Variante 2 zu keinem Zeitpunkt in den negativen Bereich führte. Insofern war vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Situation des Aufgabenträgers die Entscheidung eindeutig für die „kurzfristigere“ Variante der Sonderentwässerung zu treffen.



In der politischen Durchsetzbarkeit zum zentralen Abwasseranschluss gegenüber der Freigefällekanalisation konnte ein Vorteil realisiert werden, da die Kostenerstattungen für den Hausanschlusskanal durch die vorliegenden Satzungsregelung entfiel.

3 Wirtschaftlichkeitsberechnung aus Bürgersicht

Nachdem Klarheit über das wirtschaftliche Ergebnis zur zentralen Abwassererschließung beim Verband bestand und hierfür ein eindeutiges Ergebnis zur Erschließung aufgezeigt werden konnte, war der Kostenvergleich aus Bürgersicht anzustellen. Ziel der Vergleichsrechnung ist es, die Lösung zu ermitteln, bei der die Mehrheit der Betroffenen bevorteilt ist. Im Gegensatz zur dynamischen Grenzkostenberechnung bei der Wirtschaftlichkeitsberechnung aus Verbandssicht ist hier eine statische Betrachtungsweise in Ansatz zu bringen.

3.1 Belastung der Bürger beim zentralen Abwasseranschluss

Beim zentralen Abwasseranschluss erfolgt die Belastung der Bürger über die satzungsgemäßen Entgelte. Dabei stellen die Beiträge und Kostenerstattungen einmalige Belastungen dar, welche durch dauerhafte Gebühren ergänzt werden.

Der Ermittlung der Beitrags- und Kostenersatzverteilung kommt dabei eine zentrale Bedeutung zu. Der mittlere Beitragssatz, welcher sich aus der Beitragskalkulation ergibt, kann hierbei nicht als Entscheidungsgrundlage herangezogen werden, da hieraus nicht die Verteilung der einzelnen Beitragsforderungen ersichtlich wird. Daher ist es in Vorbereitung zur Auswertung erforderlich, alle betroffenen Grundstücke einer Beitrags- und Kostenerstattungsermittlung zu unterziehen. An dieser Stelle wird empfohlen, diese Ausarbeitung in vollständig korrekter Weise auszuführen, um diese im Falle des zentralen Anschlusses für die spätere Bescheidung verwenden zu können. Neben dem Vorteil der Arbeitersparnis bei der Bescheiderstellung führt die erforderliche Genauigkeit der Grundstücksermittlung zu belastbaren und korrekten Werten beim Kostenvergleich. Insoweit sollten alle Grundstücke separat ermittelt werden und eine Beitrags- und Kostenersatzverteilung dem Kostenvergleich zugrunde gelegt werden. Die Summe aus Beiträgen und Kostenerstattungen stellen die einmaligen Belastungen der Grundstücke dar.

Im vorliegenden Fall fiel die Kostenerstattung für Grundstücksanschlüsse nicht zu Buche, da für die zu wählende Sonderentwässerung die Verbandssatzung keine Kostenerstattungen vorsah.

In Auswertung der Quelldatei der einzelnen Beiträge und Kostenerstattungen lässt sich eine Belastungsverteilung der betroffenen Grundstückseigentümer ermitteln:

Auswertungsübersicht der Beiträge in A-Dorf

Beitragsauswertung

	mit Härtefallklausel bezogen auf angeschl. Grundstücke
Gesamtbeiträge	320.616,82 EUR
Anzahl der Grundstücke	110
Durchschnittlicher Beitrag	2.914,70 EUR
min. Beitrag	368,13 EUR
max. Beitrag	12.310,27 EUR
gewichteter Durchschnitt (ohne Min. und Max.)	2.851,28 EUR
Grenzwert der Beitragshöhe, unter dem 50 % der Grundstücke liegen	2.499,60 EUR

Beitragsverteilung

Beitragshöhe	mit Härtefallklausel bezogen auf angeschl. Grundstücke	
	Anzahl der Grundstücke	Verteilung
< 1.500	21	19,1%
< 2.000	14	31,8%
< 2.500	20	50,0%
< 3.000	12	60,9%
< 3.500	17	76,4%
<4.000	6	81,8%
<4.500	5	86,4%
< 5.000	3	89,1%
< 5.500	2	90,9%
< 6.000	4	94,5%
< 6.500	1	95,5%
<7.000	0	95,5%
< 7.500	1	96,4%
< 8.000	2	98,2%
< 8.500	0	98,2%
< 9.000	1	99,1%
< 9.500	0	99,1%
< 10.000	0	99,1%
>= 10.000	1	100,0%

Es wird ersichtlich, dass sich der mittlere Beitrag zu einem Wert von 2.914,70 € errechnet, jedoch ist die Verteilung über die Anzahl der Betroffenen so, dass mehr als 50 % der Betroffenen unter einem Beitragssatz von 2.500 € (2.499,66 €) liegen.

Im nächsten Schritt sind die Kosten für den zentralen Abwasseranschluss zu ermitteln. Hierbei stellt die Verteilung der Beitrags- und Kostenerstattung ebenso wie die Berücksichtigung der Gebühren einen Faktor dar:

Kostenberechnung für den Anschluss an eine zentrale Abwasserbeseitigung in A-Dorf

1. Berechnungsgrundlagen

a)	Investitionskosten - Beitrag inkl. Anschlusskosten	2.914,70 EUR
b)	Nutzungsdauer:	50,00 Jahre
c)	Zinssatz für Fremdkapitalaufnahme bzw. Zinsentgang für Eigenkapitalanlage:	5,00%
d)	Durchschnittliche Haushaltsgröße:	4 Personen
e)	Grundgebühr je Monat	4,50 EUR pro HA
f)	Entsorgungsgebühr je m ³	3,50 EUR pro m³
g)	Verbrauch pro Einwohner	30,00 m³

2. Kapitalkosten

Bei einem durchschnittlichen Haushalt entstehen folgende Kosten pro Jahr:

a)	Abschreibung	2.914,70 EUR	x 2,00%	58,29 EUR
b)	Zinsen	2.914,70 EUR	x 5,00%	145,73 EUR
	Summe Kapitalkosten pro Jahr			<u>204,03 EUR</u>

3. Betriebskosten

Bei einem durchschnittlichen Haushalt entstehen folgende Kosten pro Jahr:

a)	Entsorgungsgebühr	420,00 EUR
b)	Grundgebühr	54,00 EUR
	Summe Betriebskosten pro Jahr	<u>474,00 EUR</u>

4. Ergebnis

Bei einem durchschnittlichen Haushalt entstehen folgende Kosten pro Jahr:

Kapitalkosten	204,03 EUR
Betriebskosten	474,00 EUR
Gesamtkosten pro Jahr	<u><u>678,03 EUR</u></u>

3.2 Belastung durch Kleinkläranlagen

In der folgenden Vergleichsberechnung für den Einfamilienhaushalt werden die Investitionskosten für eine 4-EW-Kleinkläranlage zugrunde gelegt. Die Kosten von 5.311 € pro Anlage stellen den Durchschnitt der im Jahr 2004 geförderten biologischen KKA des Landes Mecklenburg-Vorpommern dar und beruhen auf einem Mittelwert von insgesamt 1.464 errichteten Anlagen (siehe Anlage).

Kostenberechnung für die Betreuung einer dezentralen Hauskläranlage in A-Dorf

1. Berechnungsgrundlagen

a) Anschaffungskosten:		
Anschaffungspreis		5.311,00 EUR
Fördermittel: 1.500,00 EUR		- 1.500,00 EUR
		<u>3.811,00 EUR</u>
b) Nutzungsdauer:		20,00 Jahre
c) Zinssatz für Fremdkapitalaufnahme bzw. Zinsentgang für Eigenkapitalanlage:		5,00%
d) Durchschnittliche Haushaltsgröße:		4 Personen
e) Stromkosten		13,50 EUR pro Einwohner und Jahr
f) Wartungskosten einschl. Analyse		300,00 EUR pro Grundstück und Jahr
g) Fäkalschlammentsorgung		13,69 EUR pro Einwohner und Jahr

2. Kapitalkosten

Bei einem durchschnittlichen Haushalt entstehen folgende Kosten pro Jahr:

a) Abschreibung	3.811,00 EUR	x 5,00%	190,55 EUR
b) Zinsen	3.811,00 EUR	x 5,00%	190,55 EUR
Summe Kapitalkosten pro Jahr			<u>381,10 EUR</u>

3. Betriebskosten

Bei einem durchschnittlichen Haushalt entstehen folgende Kosten pro Jahr:

a) Stromkosten		54,00 EUR
b) Wartungskosten einschl. Analyse		300,00 EUR
c) Fäkalschlammentsorgung		54,76 EUR
Summe Betriebskosten pro Jahr		<u>408,76 EUR</u>

4. Ergebnis

Bei einem durchschnittlichen Haushalt entstehen folgende Kosten pro Jahr:

Kapitalkosten	381,10 EUR
Betriebskosten	408,76 EUR
Gesamtkosten pro Jahr	<u>789,86 EUR</u>

3.3 Die Entscheidungsfindung zentral oder dezentral

Kostenvergleich zwischen Hauskläranlage und zentraler Abwasserbeseitigung in A-Dorf

1. Ergebnisübersicht

	Zentrale Abwasser - beseitigung	dezentrale Hausklär- anlage	Differenz
Kapitalkosten pro Jahr	204,03 EUR	381,00 EUR	176,97 EUR
Betriebskosten pro Jahr	474,00 EUR	408,76 EUR	- 65,24 EUR
Gesamtkosten pro Jahr	678,03 EUR	789,76 EUR	111,73 EUR

Ergebnis:

Die zentrale Abwasserbeseitigung bringt bei einem Durchschnittsbeitrag von 2.914,70 EUR eine jährliche Kostenersparnis von 111,73 EUR gegenüber der dezentralen Hauskläranlage.

2. Ermittlung Break-Even-Point:

Gesamtkosten dezentrale Hauskläranlage pro Jahr	789,76 EUR
abzgl. Betriebskosten der zentralen Abwasserbeseitigung pro Jahr	- 474,00 EUR
Kapitalkosten für die zentrale Abwasserbeseitigung pro Jahr	<u>315,76 EUR</u>
Abschreibung	2,00%
Zins	<u>5,00%</u>
Kapitalisierungsfaktor	<u>7,00%</u>
Break-Even-Point	<u>4.510,86 EUR</u>

Ergebnis:

Die zentrale Abwasserbeseitigung ist bis zu einer Beitragshöhe von 4.510,86 EUR günstiger als die Anschaffung einer dezentralen Hauskläranlage.

In A-Dorf liegen 86,4 % aller Grundstücke unterhalb dieser Beitragshöhe.

Im Ergebnis der beiden Berechnungsverfahren erfolgte hier eine eindeutige Entscheidungsfindung zur zentralen Abwasserbeseitigung, da die Realisierung einerseits für den Aufgabenträger ein wirtschaftliches Projekt darstellte, welches die eigene Gebühr stützte, andererseits konnte nachgewiesen werden, dass die Mehrzahl der Betroffenen durch die beitrags- und gebührenfinanzierte zentrale Lösung finanziell besser gestellt waren.



4 Zusammenfassung und Empfehlung

Durch unsere Erfahrungen, welche wir bei verschiedenen Aufgabenträgern mit ähnlichen Strukturen gewinnen konnten, empfehlen wir an dieser Stelle, in ländlichen und weitläufig bebauten Siedlungsgebieten die hier aufgestellte doppelte Berechnungsmethode anzuwenden. Hier steckt zwar ein nicht unerheblicher Aufwand dahinter, jedoch ist zu bemerken, dass mit z. T. erheblichen Kostenbelastungen für die Bürger umgegangen wird, welche die vorgeführte Gründlichkeit rechtfertigt. Darüber hinaus sollten die Kostenvergleiche sowohl in ihrer Art der Anwendung wie in der Qualität der Grundlagenzusammenstellung belastbar sein. D. h., dass erstens der Aufgabenträger sich den wirtschaftlichen Folgen einer Investitionsmaßnahme auf seinen eigenen Haushalt im Klaren sein sollte. Zweitens sollte die Frage der Kostenverteilung für die Betroffenen transparent aufgearbeitet werden, um die Bevorteilung durch die einzelnen Lösungen darstellen zu können.

Mit dieser Aufarbeitung ist der Aufgabenträger in der Lage, die politische Diskussion aufzunehmen und zu bestehen. Vielfach sehr subjektiv und z. T. eindeutig falsche vorgetragene Argumente pro oder contra zur Art der Abwasserbeseitigung können mangels eindeutig aufgearbeitetem Zahlenwerk nicht entkräftet werden. Geschieht dies vor den Augen der Öffentlichkeit, ist der Bürger zu recht irritiert.

ANLAGE

Kosten von Kleinkläranlagen in Mecklenburg-Vorpommern 2003 und 2004

Quelle: STAUN Neubrandenburg

Die Ansätze für die Investitionskosten der öffentlichen Lösungen basieren in der Regel auf Erfahrungswerten aus der öffentlichen Ausschreibung bereits realisierter Vorhaben. Um auch bei dezentralen Lösungen einen äquivalenten Ansatz zu gewährleisten, hat das StAUN Neubrandenburg basierend auf Datenerhebungen der Landkreise eine Zusammenstellung und Auswertung der Baukosten von Kleinkläranlagen in Mecklenburg-Vorpommern vorgenommen. Grundlage hierfür bilden 986 Stück im Jahr 2003, sowie 1.791 Stück im Jahr 2004 geförderte Kleinkläranlagen mit einer Kapazität von 4 bzw. 8 Einwohnerwerten (EW).

Baukosten geförderter Kleinkläranlagen nach Verfahrenstechnik

Jahr 2003 Verfahrenstechnik	4 EW- Anlage			8 EW- Anlage				
	n (4 EW)	min	max	mittel	n (8 EW)	min	max	mittel
Aufstaubelebung (SBR)	277	1.535 €	10.859 €	5.750 €	81	2.842 €	9.902 €	6.556 €
Belebungsanlage (konventionell)	9	5.284 €	8.991 €	6.503 €	2	5.253 €	6.317 €	5.785 €
Festbettanlage	152	2.887 €	8.499 €	6.096 €	67	4.452 €	9.965 €	6.726 €
Filtergraben	50	1.638 €	8.258 €	5.342 €	5	5.039 €	6.796 €	5.613 €
Pflanzenkläranlage	197	1.565 €	9.453 €	5.233 €	22	4.913 €	14.690 €	6.686 €
Scheibentauchkörperanlage	10	3.641 €	8.195 €	5.227 €	1	7.111 €	7.111 €	7.111 €
Tropfkörperanlage	74	3.514 €	15.074 €	6.306 €	23	4.037 €	12.168 €	7.123 €
Wirbelbettbelebungsanlage	14	3.330 €	6.824 €	5.916 €	2	7.769 €	8.318 €	8.044 €
Anzahl 2003	783 St.				203 St.			
mittlere Baukosten 2003				5.797 €				6.705 €
Jahr 2004 (zusammengefasst)								
Anzahl 2004	1.464 St.				327 St.			
Mittlere Baukosten 2004				5.311 €				6.423 €

Der Einbau von Nachrüstätzen und die Erbringung von Eigenleistungen durch den Bauherren wurde mit der Kostenerhebung erfasst und berücksichtigt. Dies erklärt die erheblichen Schwankungen zwischen den minimalen und maximalen Kosten. Nur zum Teil erfasst wurden die Kosten für die Zu- und Ableitung bzw. die Versickerung des biologisch gereinigten Abwassers.

Da zum Zeitpunkt der Variantenuntersuchung das gewählte Verfahren, das Erfordernis eines kompletten Neubaus bzw. einer Erweiterung und der Umfang möglicher Eigenleistungen in der Regel noch nicht konkret feststehen, sollten als Grundlage für Kostenvergleichsrechnungen die mittleren Baukosten unter Berücksichtigung aller Systeme herangezogen werden. Damit wird sichergestellt, dass auch kostenmindernde



Faktoren, wie Eigenleistung und Nachrüstung in einem Umfang berücksichtigt werden, wie sie sich im Durchschnitt unter tatsächlichen Verhältnissen ergeben.

Neben den Baukosten sind die laufenden Kosten in den Vergleichsrechnungen zu berücksichtigen. Hierzu zählen neben den Energiekosten, die Kosten für Ersatzstoffe, Wartung, Fäkalschlammabfuhr und Abschreibung.

Wartungskosten für Kleinkläranlagen nach DIN 4261-Teil 2, mit einer Analyse pro Jahr nach den in der Abwasserverordnung festgelegten Methoden, ergaben nach einer aktuellen Umfrage bei Wartungsfirmen **275 bis 350 € pro Jahr für eine 4 EW- Anlage**. Für die Kostenrechnung sollten daher 300 € pro Jahr angesetzt werden.

Für Verfahren mit einmaliger Wartung pro Jahr ergaben sich Wartungskosten von **60 bis 150 € im Jahr**. Hier sollten in der Kostenrechnung einschließlich der Kosten für die einmalige Untersuchung nach den in der Abwasserverordnung festgelegten Methoden **150 € pro Jahr** angesetzt werden.

Eine Befragung von entsorgungspflichtigen Körperschaften 2004 ergab eine mittlere Gebühr für die Fäkalschlamm Entsorgung (Abholung, Transport und Mitbehandlung) von 37 € pro m³ Fäkalschlamm. In der Kostenrechnung sollte jedoch auf die konkrete Gebühr entsprechend der aktuellen Satzung zurückgegriffen werden.

Von M. Barjenbruch, D. Al Jiroudi, Universität Rostock, wurde 2003 der Energieverbrauch der Kleinkläranlagen auf dem Demonstrations- und Versuchsfeld Dorf Mecklenburg ermittelt. Hochgerechnet auf das Jahr wurden **15 kWh/E*a** für naturnahe Verfahren und **129 kWh/E*d** für technisch belüftete Kleinkläranlagen ermittelt. Entsprechend der Verteilung der 2003 geförderten Kleinkläranlagenverfahren ergibt sich ein mittlerer Energiebedarf von **90 kWh/E*a**.

Für die Abschreibung von Kleinkläranlagen ist die durchschnittliche Nutzungsdauer anzusetzen. Im Rahmen einer Empfindlichkeitsprüfung sollte zusätzlich aber auch mit einer gestaffelten Nutzungsdauer für KKA (**baulicher Teil 25 Jahre und maschineller Teil 12,5 Jahre**) gerechnet und das Ergebnis den anderen Varianten kostenvergleichend gegenübergestellt werden.



5. Weitergehende Inhalte

- **Das ABK als vollumfängliches Handlungskonzept des Aufgabenträgers**
 - **Zusammenhang zwischen Investitionskonzept und Herstellungsbeitrag II**
 - **Darstellung der Gesamtwirtschaftlichkeit**
-



Zu 5. Weitergehende Inhalte

- **Das ABK als vollumfängliches Handlungskonzept des Aufgabenträgers**



Das Abwasserbeseitigungskonzept als vollumfängliches Handlungskonzept des Aufgabenträgers

MUSTERINHALTSVERZEICHNIS

1. VERANLASSUNG ZUR AUFSTELLUNG DES ABWASSERBESEITIGUNGSKONZEPTE

 2. ENTWICKLUNG DES AUFGABENTRÄGERS
 - 2.1 DIE AUFGABEN DES VERBANDES, GESETZLICHE GRUNDLAGEN
 - 2.2 DAS VERBANDSGEBIET/DIE VERBANDSMITGLIEDER
 - 2.3 DIE ENTWICKLUNG DES VERBANDES, PROGNOSE
 - Bevölkerungsentwicklung des Verbandes, Anschlussgrad
 - Gewerbeentwicklung des Verbandes
 - 2.4 DER ANSCHLUSSGRAD ZUM 31. DEZEMBER 2006

 3. NEUE GESETZLICHE ANFORDERUNGEN AUS
 - 3.1 DIE EU-WASSERRAHMENRICHTLINIE
 - 3.2 DAS WASSERGESETZ
 - 3.3 DIE KOMMUNALABWASSERVERORDNUNG
 - 3.4 DIE INDIREKTEINLEITERVERORDNUNG
 - 3.5 DIE RICHTLINIE ÜBER DEN EINSATZ VON KLEINKLÄRANLAGEN
 - 3.6 DIE ZUWENDUNGSRICHTLINIE

 4. ANFORDERUNGEN AUS DER ENTWICKLUNG IM VERBANDSGEBIET

 5. DIE ANLAGENKAPAZITÄTEN ZUR SICHERSTELLUNG DER ENTWICKLUNG
 - 5.1 DIE SYSTEM- UND NETZKONFIGURATION DER ANLAGEN ZUR SCHMUTZWASSERBESEITIGUNG
 - 5.2 KLÄRANLAGEN
 - Kläranlage A-Dorf
 - Kläranlage B-Dorf
 - Ortskläranlagen C-Dorf und D-Dorf
 - 5.3 ORTSERSCHLIESSUNGEN
-



- 5.4 ÜBERLEITUNGEN/ÜBERLEITUNGSSYSTEME
 - 5.5 ZUSTAND DER ALTANLAGEN

 - 6. DIE INDIREKTEINLEITER UND IHRE WIRKUNGEN AUF DIE SCHMUTZWASSERABLEITUNG UND -BEHANDLUNG
 - 6.1 RELEVANTE INDIREKTEINLEITERGRUPPEN
 - 6.2 ERFORDERLICHE MASSNAHMEN

 - 7. DEZENTRALE ABWASSERBESEITIGUNG

 - 8. DIE NIEDERSCHLAGSWASSERBESEITIGUNG IM VERBANDSGEBIET
 - 8.1 DIE ZUSTÄNDIGKEIT DER NIEDERSCHLAGSWASSERBESEITIGUNG
 - 8.2 DIE BESTEHENDEN VERHÄLTNISSE
 - 8.3 UMFANG DER NIEDERSCHLAGSWASSERBESEITIGUNG
 - 8.4 BETEILIGUNG DER STRASSENBAULASTTRÄGER
 - 8.5 MASSNAHMEN UND SCHWERPUNKTE

 - 9. MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER ENTSORGUNGSSICHERHEIT, KORROSIONSBEKÄMPFUNG UND -BESEITIGUNG
 - 9.1 DIE FREMDWASSERPROBLEMATIK, MASSNAHMEN ZUR VERHINDERUNG DER SYSTEMSTÖRUNGEN
 - Ursachenermittlung
 - Ergebnis des Messprogramms und der Modellrechnung
 - Maßnahmenkatalog
 - Sofortmaßnahmen
 - Maßnahmen zur Verhinderung des Fremdwassereintritts in das Schmutzwassersystem
 - Die Schaffung eines Pumpenmanagements
 - Gezielte Pumpenrevision
 - 9.2 DIE H₂S-PROBLEMATIK, MASSNAHMEN ZUR VERHINDERUNG VON KORROSION
 - Die Ursachen der Geruchsemissionen
 - Maßnahmen zur Verhinderung der H₂S-Korrosion
 - 9.3 SCHADENSBESEITIGUNG
-



9.4 VORBEUGENDE INSTANDSETZUNG

10. DIE SCHMUTZWASSERERSCHLIESSUNG/DER BETRIEB DER ANLAGEN

11. WIRTSCHAFTLICHKEITSBERECHNUNG DER EINZELNEN MASSNAHMEN

11.1 VORGEHENSWEISE, GRUNDLAGEN DER BEARBEITUNG

11.2 ERGEBNISSE DER EINZELWIRTSCHAFTLICHKEITSBERECHNUNGEN

- Kategorie A: Resterschließungen im Verbandsgebiet
- Kategorie B: Unwirtschaftliche Maßnahmen, dauerhaft dezentrale Abwasserbeseitigung
- Kategorie C: Maßnahmen an den Kläranlagen
- Kategorie D: Maßnahmen zur Sicherstellung der Entsorgungssicherheit und der Vermeidung und Beseitigung von Korrosion
- Kategorie E: Sonstige Maßnahmen

11.3 KONSOLIDIERTE DARSTELLUNG DER WIRTSCHAFTLICHEN AUSWIRKUNGEN DER MASSNAHMEN AUF DAS ERGEBNIS UND DIE SCHMUTZWASSERGEBÜHR DES VERBANDES

12. ZEIT- UND MASSNAHMENPLAN

13. AUSBLICK, WEITERE SCHRITTE

13.1 AUSWERTUNG DER ANSCHLUSSSITUATION UNTER ANWENDUNG DES STATISTIK-ANALYSE-PROGRAMMS

13.2 LÖSUNGSKONZEPT FÜR DEZENTRALE ABWASSERBESEITIGUNG

13.3 FORTSCHREIBUNG UND BEOBACHTUNG DER WEITEREN BEVÖLKERUNGSENTWICKLUNG NACH EINZELGEMEINDEN

13.4 BAUWERKSINSPEKTION, ANLAGENINFORMATIONSSYSTEM

13.5 BEOBACHTUNG UND AUSWERTUNG VON ANLAGENSPEZIFISCHEN ANALYSEERGEBNISSEN

13.6 AUFBAU DES INDIREKTEINLEITERKATASTERS UND DER INDIREKTEINLEITERKONTROLLE



Zu 5. Weitergehende Inhalte

- **Zusammenhang zwischen Investitionskonzept und Herstellungsbeitrag II**



Die Beitragspflicht für Altanschlussnehmer im Zusammenhang mit dem Ausbauprogramm des Verbandes

1. Grundlagen

a) Rechtsgrundlage für den „besonderen Herstellungsbeitrag“

Rechtsgrundlage für das OVG-Urteil vom 4. Dezember 2003 zum „besonderen Herstellungsbeitrag“ bildet § 6 Abs. 6 KAG:

- Satz 2: Beitragspflicht beginnt, wenn Grundstück angeschlossen werden kann bzw. erst, wenn die Satzung in Kraft getreten ist.
- Satz 3: Investitionen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes erfolgt sind, fallen nicht unter diese Regelung des Satzes 2.

b) Bei der Interpretation von § 6 Abs. 6 KAG wurden folgende Urteile mit in die Überlegung einbezogen

- OVG M-V (1999):
Die Sanierung ist ein unselbstständiger Kostenfaktor bei der Herstellung. Die Herstellung ist Abgeltung des Vorteils für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Einrichtung. Die Inanspruchnahme kann erst mit Inkrafttreten des KAG erfolgen. Vorher gab es keine rechtliche dauerhaft gesicherte Einrichtung.
- VG Halle (2002):
Die Verbesserung kann erst erhoben werden, wenn eine Herstellung stattgefunden hat. Daher bedarf es zuerst des Herstellungsbeitrags.

c) Schlussfolgerung für die Implementierung des „besonderen Herstellungsbeitrages“

Es bedarf der öffentlichen Widmung der Anlage durch Inkrafttreten des KAG, um diese rechtlich dauerhaft zu sichern.

Mit § 6 Abs. 6 Satz 3 sollen nach Auffassung des OVG nur die Altanschlussnehmer privilegiert werden. Insofern sollen diese Grundstücke nicht mit dem Gesamtaufwand zur Gesamtfläche herangezogen werden.

Diese gesetzliche Regelung ist verfassungsgemäß, weil ein Vorteil für Altanschlussnehmer durch den bisherigen Anschluss gegeben war. Insofern war ein faktischer Vorteil für die Altanschlussnehmer gegeben.

d) Voraussetzung des „besonderen Herstellungsbeitrages“ (Beschluss vom 18.11.2004 OVG-LSA)

1. Voraussetzung: Die Beitragspflicht beginnt mit Abschluss der Baumaßnahme, frühestens mit Inkrafttreten der Satzung!

Das bedeutet, dass **Erneuerungsinvestitionen im Altnetz zur Herstellung** zählen. Gleiches gilt für die Verbesserung von Kläranlagen.

Daher wird die Verbesserungsbeitragssatzung auch zum besonderen Herstellungsbeitrag umgedeutet. Dabei kann überlegt werden, ob die Kostenspaltung Lösung sein kann, wenn die Verbesserung sich nur auf die Kläranlage bezieht. Die Verbesserungsbeitragssatzung, die sich nur auf die Kläranlage bezieht, kann u. U. auch unwirksam sein, wenn der Beitragsmaßstab falsch ist.

Bei Erneuerung oder Teilerneuerung einer Leitung entsteht die Beitragspflicht erst, wenn diese Teilmaßnahmen vorgenommen worden sind. Dabei muss die Betrachtung so vorgenommen werden, **dass zwischen dem zu entsorgenden Grundstück und der Kläranlage keine Baumaßnahme mehr vorgenommen wird bzw. abgeschlossen ist**. Die Grundstücke, für die nach dem vorstehenden Merkmal keine Investitionen notwendig sind, werden sofort beitragspflichtig.

2. Voraussetzung: Für die Erhebung des „besonderen Herstellungsbeitrages“ wird eine gesonderte Satzung benötigt!

e) Bemessung des „besonderen Herstellungsbeitrages“ (Beschluss vom 18.11.2004 OVG-LSA)

Für die Bemessung des Aufwandes des „besonderen Herstellungsbeitrages“ muss im ersten Schritt zwischen der Fläche des Gebietes der Altanschlussnehmer und der Neuanschlussnehmer unterschieden werden.

Im zweiten Schritt muss innerhalb des Aufwandes selbst differenziert nach folgenden Merkmalen werden:

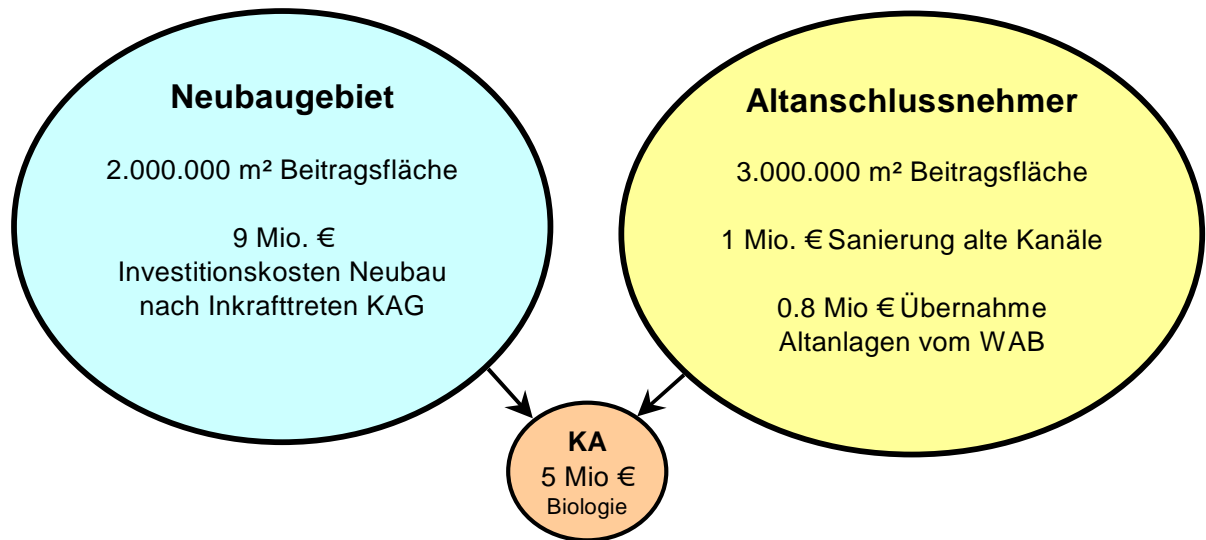
	<u>Herstellung I¹</u>	<u>Herstellung II²</u>
Neubau Kläranlage	anteilig	anteilig
Sanierung Kanal	anteilig	anteilig
Erwerb Altanlagen vom WAB	anteilig	anteilig
Neubaugebiet nach Inkrafttreten KAG	vollständig	kein Ansatz

Bei der Aufteilung der Herstellkosten der Kläranlage dürfte die Bemessung nach den Schmutzwassermengen die vorteilhafteste Methode sein (Herr Haack, VG Magdeburg). Das OVG-LSA hat betont, dass auch nach 1991 eingetretener Erwerb von Altanlagen mit in die Kalkulation einzubeziehen ist.

¹ Herstellung I = allgemeiner Herstellungsbeitrag

² Herstellung II = besonderer Herstellungsbeitrag

2. Berechnungsbeispiel Herstellungsbeiträge



Grundlagen:

Fläche:

Neubaubereich:	2.000.000 m²
Altanschlussnehmer:	3.000.000 m²
Gesamt:	5.000.000 m²

Investitionskosten:

Neubau Kläranlage (Biologie):	5.000.000 €
Sanierung alter Kanäle:	1.000.000 €
Erwerb Altanlagen vom WAB:	800.000 €
Neubau nach Inkrafttreten KAG:	9.000.000 €
Gesamt:	15.800.000 €

Schmutzwassermenge:

Neubaubereich:	500.000 m³
Altanschlussnehmer:	500.000 m³
Gesamt:	1.000.000 m³

Berechnung Beitragssatz:

	<u>Herstellung I</u>	<u>Herstellung II</u>
Neubau Kläranlage (Biologie):	5.000.000 €	5.000.000 €
Sanierung Kanäle Altanschlussnehmer:	1.000.000 €	1.000.000 €
Erwerb Altanlagen vom WAB:	800.000 €	800.000 €
Neubau nach Inkrafttreten KAG:	9.000.000 €	0 €
Gesamt	15.800.000 €	6.800.000 €
Fläche	5.000.000 m²	5.000.000 m²
Beitragssatz bei 100% Deckung:	3,16 €/m²	1,36 €/m²
Berechnung Beitragsaufkommen:		
Fläche	2.000.000 m²	3.000.000 m²
Beitragsaufkommen	6.320.000 €	4.080.000 €
Gesamtbeitragsaufkommen:	10.400.000 €	
Gesamtinvestitionen	15.800.000 €	
Deckungslücke	5.400.000 €	



3. Zusammenhang zwischen ABK und Herstellungsbeiträgen

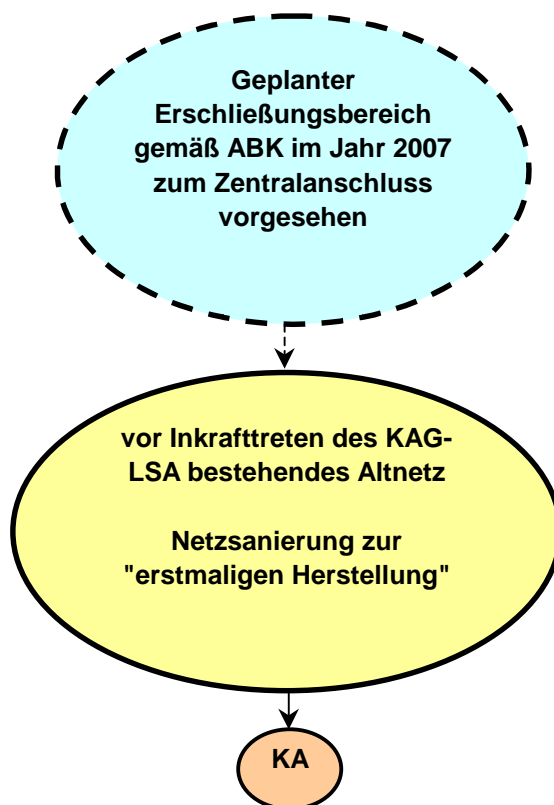
a) Pflicht zur Erhebung von Beiträgen für Altanschlussnehmer

Es besteht eine Pflicht zur Erhebung von Beiträgen für Altanschlussnehmer – dies gilt auf jeden Fall dann, wenn sich der Aufgabenträger in Bezug auf Neuanschlussnehmer bereits zu einer Beitragserhebung bekannt hat.³

Erfolgt dies nicht, sind gesonderte Entgeltgebiete auszuweisen.

b) Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht bei Vorlage einer Satzung nach der betriebsfertigen Herstellung der Abwasseranlagen. Darüber hinaus wird am Gesamtanlagenprinzip festgehalten, d. h. das Altnetz, welches zum Transport des Abwassers dient, muss fertig hergestellt sein.



Beitragspflicht entsteht erst nach der erstmaligen Herstellung der **Gesamtanlage**, bestehend aus:

- Netzausbau im Erschließungsbereich
- Überleitungen
- Netzsanierung im benutzten Altnetz
- Kläranlage

³ Voß, Berndt, Fenzel



c) Empfehlung

Die Beitragserhebung für den Herstellungsbeitrag II geht vom Prinzip der entstehenden Vorteilslage aus. Diese ist auf das Ausbauprogramm des Aufgabenträgers im „Altnetz“ abzustellen. Wenn dieses Ausbauprogramm vorsieht, dass ein Altkanal in einer bestimmten Straße erst im Jahr 2008 ausgetauscht wird, entsteht erst mit diesem Austausch bei dem jeweiligen betroffenen Grundstück der „endgültige Vorteil“.

Insgesamt ist vom Gesamtanlagenprinzip auszugehen, so dass der „endgültige Vorteil“ sowohl für den Herstellungsbeitrag I wie auch für den Herstellungsbeitrag II erst dann entsteht, wenn die Gesamtanlage, bestehend aus Sammelkanälen, Transportleitungen zur Kläranlage, und die Kläranlage selbst grundstücksbezogen betriebsfertig hergestellt sind. Dabei ist auch im Altnetz auf den juristischen Begriff der erstmaligen Herstellung abzustellen.

Aus diesem Zusammenhang heraus, wird empfohlen, die Neuaufstellung des ABK im direkten Zusammenhang mit dem Ausbauprogramm im Altnetz zu realisieren und die Überlegungen hinsichtlich der Entstehung der Beitragspflicht mit in die Gesamtbetrachtung einzubeziehen.



Zu 5. Weitergehende Inhalte

- **Darstellung der Gesamtwirtschaftlichkeit**



Darstellung der Gesamtwirtschaftlichkeit

Konsolidierte Darstellung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Maßnahmen auf das Ergebnis der Schmutzwassergebühr des Verbandes

1. Der Maßnahmenplan

Gesamtzusammenstellung der Maßnahmen:

Jahr	A Rest- erschließungen	C Maßnahmen an Kläranlagen	D Entsorgungs- sicherheit in Zulei- tungssträngen	E Sanierung Sonstige	Gesamtkosten
2005	2.146.217 EUR	181.800 EUR	1.418.812 EUR	332.235 EUR	4.079.064 EUR
2006	745.823 EUR	0 EUR	895.465 EUR	255.023 EUR	1.896.311 EUR
2007	717.008 EUR	288.484 EUR	353.569 EUR	309.088 EUR	1.668.149 EUR
2008	355.357 EUR	0 EUR	346.758 EUR	468.272 EUR	1.170.387 EUR
2009	0 EUR	630.605 EUR	280.002 EUR	315.304 EUR	1.225.911 EUR
2010	0 EUR	0 EUR	137.387 EUR	0 EUR	137.387 EUR
2011	0 EUR	0 EUR	30.636 EUR	0 EUR	30.636 EUR
Summe	3.964.405 EUR	1.100.889 EUR	3.462.629 EUR	1.679.922 EUR	10.207.845 EUR

2. Die Auswirkung auf die Gebühr

Einfluss der Globalkalkulation auf die Höhe der gesamten verbandlichen Mengengebühr

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
	[T€]	[T€]	[T€]	[T€]	[T€]	[T€]	[T€]	[T€]	[T€]	[T€]
1. Ermittlung des Deckungskapitals										
Erhobene Gebühr (EUR/m³)	3,40	3,40	3,40	3,40	3,40	3,40	3,40	3,40	3,40	3,40
Gebühr Globalkalkulation (EUR/m³)	6,32	5,25	5,02	4,87	4,99	4,73	4,42	4,18	4,00	3,87
Deckungsbeitrag pro m³ (EUR/m³)	-2,92	-1,85	-1,62	-1,47	-1,59	-1,33	-1,02	-0,78	-0,60	-0,47
Schmutzwassermenge gem. ABK (Tm³)	37,3	75,6	104,2	128,7	147,2	161,4	173,2	182,5	189,3	193,6
Deckungsbeitrag gesamt	./109,2	./140,3	./168,7	./188,5	./234,2	./214,3	./177,3	./142,6	./114,0	./91,9
2. Ermittlung des Gesamtschmutzwasseraufkommens										
Schmutzwasser per 31.12.02 (Tm³)	1.472,0	1.472,0	1.472,0	1.472,0	1.472,0	1.472,0	1.472,0	1.472,0	1.472,0	1.472,0
SW-Menge durch Investitionen (Tm³)	10,7	24,9	31,8	37,1	39,0	39,0	39,0	39,0	39,0	39,0
SW-Menge Bevölkerungsanstieg (Tm³)	26,6	50,7	72,4	91,5	108,2	122,4	134,2	143,5	150,3	154,6
Gesamtmenge pro Jahr (Tm³)	1.509,3	1.547,6	1.576,1	1.600,6	1.619,2	1.633,4	1.645,2	1.654,4	1.661,2	1.665,6
3. Ermittlung der Gebührenveränderung										
Deckungsbeitrag gesamt	./109,2	./140,3	./168,7	./188,5	./234,2	./214,3	./177,3	./142,6	./114,0	./91,9
Gesamtmenge pro Jahr (Tm³)	1.509,3	1.547,6	1.576,1	1.600,6	1.619,2	1.633,4	1.645,2	1.654,4	1.661,2	1.665,6
Änderung der verbandlichen Mengengebühr (EUR/m³)	0,07	0,09	0,11	0,12	0,14	0,13	0,11	0,09	0,07	0,06